179 — D.d
V — 35

F. p.
9 85/2

Anhang

zu

Herrn Johann Jacob von Moser

Königlich-Dänischen Etats-Rath

Abhandlung

von der

Reichsstädtischen Regiments-Verfassung

und deren

zweyten Buch.

Aus

denen Westphälischen Friedens-Handlungen, Texten, Executionen, Deputations-Handlungen, und sonstigen Reichs-Gesetzen, auch eigenem Nachdenken des Verfassers, beygetragen.

Frankfurt und Leipzig,
Bey Tobias Göbhardt. 1773.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorbericht.

§. 1.

Der Herr Staats-Rath von MOSER hat beliebet, in dem zweyten Theil seiner Reichsstädtischen Regiments-Verfassung, eine Abhandlung meist von dem Reichsstädtischen streitigen Religions-Wesen, darzulegen. Sie handelt zwar, wie es die 519. 527. Seite ausweisen, auch von denen fast nur in denen Reichsstädten, gewöhnlichen Streitigkeiten, über geringe Kirchen-Gebräuche, Bilder und andere Kleinigkeiten, von denen es, da der Osnabrucker Friede, den bejahenden Zustand derer Kirchen-Güter und des Gottesdienstes, viel gewisser als alle übrige Objecten bestimmet, kaum der Mühe werth ist, ein Wort zu verliehren.

Hauptsächlich aber beschäfftiget sich dieselbe, wie es, die Erzehlung derer, in dieses Gefach einschlagenden Schrifften, auf der 470. 512-515. Seite, und der vornehmste Theil, der Ab-

handlung, ausweisen, mit dem, seit dem Jahr 1764, in der Reichsstadt Frankfurt, rege gewordenen Streit, über die weltliche Befügnüsse derer Catholischen Einwohner, solcher Reichsstädte, welche in dem zweyten Capitel der gemeldeten Abhandlung, großentheils, ohne ihr Verdienst, einfacher Religion benennet worden.

§. 2.

Anforderst hat man dabey anzumerken, daß

> in des Herrn Geheimden Justitz-Rath Pütter zu Göttingen auserlesenen Rechts-Fällen Part. IV. pag. 928 sq.

Sodann

> in gedachtem Herrn Pütters rechtliches Bedenken über die Frage: Ob eine Evangelische Reichsstadt schuldig seye, Catholische Einwohner, als Burger, und als Meister, in Zünften aufzunehmen?

noch ein mehreres vorgekommen. In Ansehung der letzteren Schrift, brauchen, auch die neugierigsten, sich keine sonderliche Mühe zu geben, weil sie, in ihrem allergrösten Theil, die Streit-Frage, nicht anbetrifft, und das wenige, so dahin gehöret, um den Leser, mit der Erzehlung dessen, was dieser oder jener zu glauben vorgiebt, nicht aufzuhalten, unter denen Lehrsätzen, hier, kürzlich wird berühret werden.

Das Exempel der Stadt Worms, von welcher, §. 82, zugleich angeführet wird, daß ihr Burgerrecht, nicht erblich zu seyn, behauptet werde, schläget hier gar nicht ein.

Das,

Das, §§. 78-81. angeführte Exempel von Leutkirch, dessen, außer denen bereits allegirten Moserischen, Schaurothischen, Meyerischen Werken, auch derer Strubenischen Nebenst. XXVII. Abhandl. 16. §. pag. 346. sq. pag. 353. gedenket, und wobey KNIPSCHILD *de Civ. Imp.* im *III.* Theil, unter Leutkirch nachzusehen, gehöret wieder nicht hieher, weil es, vermög §. 191. des R. A. von 1654, jedem freystehet, sich zu vergleichen, wie er will, ohne daß daher, eine Auslegung des Osnabr. Frieden, aufgestellet werde.

Das, §§. 69, 75, mit gänzlicher Abänderung der Streit-Frage, angeführte Exempel von Aachen, wird hier, N. III. mit dienlichster Kürze, in sein wahres Licht gestellet.

Das dem Aachnischen in vielen Stücken gleich stehende §§. 65-68, 75. sq., 92, vorkommende und ebenfalls ganz alterirte Exempel von Cölln, wird hier N. IV., in den Stand der Wahrheit hergestellet.

Was ein Städtisch Cöllnischer Concipient, in dem Bericht an das Hstpr. Cammer-Gericht, soll geirret haben, giebt eine Auslegung des Friedens, eben so wenig, als die von HENNIGES *Medit.* pag. 503-511. der eigenen Ausgab, und pag. 408-418. des Nachdruck, anerkennte Widersprüche derer Frankfurtischen Reichs-Deputirten, solche an Hand geben können. Das Höchstpr. Cammer-Gericht, hat, die Anforderung derer Protestanten zu Cölln, in Betreff derer Commissionen und Speditionen, allerdings, an die erlauchtete Reichs-Versammlung, verweisen müssen, weil sie, vermög N. IV. der Anhang einer

älteren, von Reichs-Deputations wegen erkennter Verweisung ware.

§. 3.

Von Catholischer Seite, sind auch, weit mehrere Schrifften, dann Herr von MOSER recensiret, seit 1764, zum Vorschein gekommen, welche von denen, ohne Nutzen, Neugierigen, zu Frankfurt, gar leicht können ausfindig gemacht werden. Sie verdienen aber die Nachfrage, eben so wenig, als der grössere Theil derer recensirten Schrifften. Sie haben eigentlich dienen sollen, um zu Bewürkung eines, den ganzen Umfang des Entscheids derer Beschwehrden durchstreichenden, und, so viel die weltliche Gerechtsame betrifft, noch gar wenig erläuterten Begriffs des 29. Vers des Entscheids, die Arbeiten, so groser Männer, als Herr Vice-Canzler Strübl, Herr Staats-Rath von Moser, Herr Geh. Justitz-Rath Pütter, des Herrn Professor Hofmann zu Tübingen, und des, nun verstorbenen Herrn Canzler Kortholt, heraus zu locken. Sie sind, nachdem dieser Endzweck ohnehin erreichet worden, liegen geblieben, und brauchen jetzo, nachdem endlich die Moserische Arbeit, einem jeden, die, bis daher, würklich, wenigen, und vielleicht, selbst einem Theil derer Richter, nicht ganz bekannt gewesene, in allzu vielen ohnbehörigen Nebendingen verwickelt wordene Streit-Fragen, darleget, gar nicht mehr zu erscheinen. Hingegen verdienet, diese, von Herrn Pütter, §. 85, angeführte, im Merz 1771, unter dem Vorsitz des Hrn. Hof- und Reg. Raths Franz Melchior Anton Hauß, zu Würzburg gehaltene Inaugural-Dissertation, mit allem Lob bemerket zu werden, welche nun unter dem Titel:

Franz

Franz Joseph von Albini des Heil. Röm. Reichs Ritters ꝛc. ꝛc. beyder Rechten Doctoris Academische Abhandlung, von dem, die Handwerks-Innungen, nicht anbelangenden Entscheidungs-Jahre 1624, gedruckt im Jahr 1772, in acht Bogen quarto

teutsch ans Licht getretten.

§. 4.

Um alles nunmehro in die behörige Kürze zu fassen, erscheinen hier als Problemen,

N. I. Möglichst kurzer Begriff des V. Art. XI. Abschnitt oder 29. Vers des Osn. Frieden in Betreff derer Reichsstädtischen Religions-Beschwerden in 33. §§.

N. II. Uebersetzung des V. Art. XI. Abschnitt oder 29. Vers des Osnabr. Frieden samt angehängten 31 Noten.

N. III. Kurzer Bericht von denen Evangelischen zu Aachen in 15. §§.

N. IV. Kurzer Bericht von denen Evangelischen zu Cölln am Rhein in 5. §§.

N. V. Kurzer Bericht von der Westph. Friedens-Execution bey der Reichsstadt Lindau in 15. §§.

N. VI. Das Verhältnüß derer Catholischen Strittungen gegen die, zum Theil Evangelische Reichsstädte in 21. §§.

N. VII. Die Westphälische Friedens-Execution in denen vier Schwäbischen Paritätischen Städten, und theils die Stadt Kaufbeuren in 15. §§.

N. VIII. Kurzer Bericht von denen Catholischen zu Kaufbeuern in 40. §§.

N. IX.

N. IX. Kurzer Bericht von denen Evangelischen zu Hagenau in 18. §§.

N. X. Kayserliche Manutenenz derer Frankfurter Bürgerlichen Gerechtsame.

N. XI. Begriff vom Frankf. Catholischen Gottesdienst.

N. XII. Ohnbehörde des Ziels von 1624. in weltlichen Gerechtsamen derer Frankfurter Catholischen in 26 §§.

N. XIII. Ohnbehörde des Entscheidungs-Ziels in weltlichen Sachen. 43. §§.

N. XIV. Kurzer Begriff des Rechts derer Frankfurter statutarischen Bürger zu denen Meisterschaften gesamter dasigen Innungen. 25. §§.

§. 5.

In möglichster Kürze, will man die, in denen hierunten folgenden Abhandlungen enthaltene Sätze, durchgehen.

§. 6.

Von dem Unterscheid derer Reichsstädte einfacher Augspurgischen Confession, und gemischter Religion handelt, N: I. §. 1. 2. 8. 21. 22. N. II. not. 7. sqq. 19. sq. 22. sq. N. IX. §. 12. Wann, sogar Kauffbeuern, auf dem Reichstag, vor Evangelisch angesehen wird, (*Moser*. Reichsst. Reg. Verf. II. 3, 12.) so ist der Verstand, in welchem solches, bey dem Reichstag geschiehet, und in welchem, diese Stadt, im 29. Vers des Entscheids, unter die, von gemischter Religion, gezehlet wird, zweyerley. Mit denen meisten übrigen, in welchen sich, Catholische Einwohner befinden (*Ibid.* 535. bis 552) mögte es vielleicht

eine

eine gleiche Bewandnüß haben. In der That ist es viel zu spaßhaft, daß, sogar Dortmund und Leutkirch, zu denen einfachen Städten gehören, (*Ibid. pag.* 537. 541.) dennoch aber, Kayser und Reich, hinter der Benennung derer bekannten gemischten Städte, zu welchen, Hagenau, aus eben der Ursach, als Dortmund und Leutkirch, nicht gehörete, ein groses: Vornehmlich (*Ibidem* pag. 554.) sollen angehängt haben! Vielleicht ist gar nach hundert und mehr Jahren, aus keinem Reichsstädtischen Archiv, zu bestimmen möglich, wie es mit der Zahl, auf welche freylich nichts ankommet, im Jahr 1624, oder 1648, ausgesehen. Mithin kommet wohl die Anmasung aus dem Recht des mehreren Theils, heut zu Tag, viel zu verdächtig heraus! Allein die höhere Reichs-Collegien bemengen sich nicht, mit der inneren Verfassung des Reichsstädtischen. Auch wird, so lang es noch streitig bleibet, ob ein besonderes Evangelisches Corpus seye, (vid. Herrn Hofrath RIEFFEL Kritische Staats-Betrachtungen III. Th. 1. Stuck) und ob solches, durch die Mehrheit derer Stimmen, sogar in allen politischen Gegenständen, entschließe, (*Ibid. II.* Th. 3. Stuck) die Sache, es möge nun, in Ansehung des Rechts des mehreren Theils in denen Reichsstädten, zu sagen seyn, was da wolle, bey denen Evangelischen Zusammenkünften, auf eben dem Fuß bleiben. Doch mögte wohl, ein und anderen, der Lusten ankommen, zu fragen: Ob dann, so, wie es die neuere Noten zum *Hippolytus à LAPIDE* nicht ohndeutlich bejahen, in solchen, aus beyläufig 73. Stimmen bestehenden, in keine Reichs-Collegien abgetheilten Zusammenkünften, Sechs Stimmen eines einigen höheren Standes, Sechs bis Sieben, derer ohnstreitig einfachen Evangelischen Reichs-

städte, worunter eines, bekanntlich, von einem höheren Stand, instruiret wird, und der übrige Sechs bis Sieben und Zwanzig, ohne Stand-Recht, und gleich Anfangs vorgeschlagenes gemeinsames Votum, weßfalls zu Hauß solle angefraget, oder, die schon vorhandene Zusammenstimmung, berichtet werden, die Mehrheit, dergestalt begründen, daß nachmahlen, vermittels einer Sonderung im Ganzen, dadurch, kein Abschluß des gesamten Reichs, zu Stand kommen könne? Dann in diesem Fall, mögte, dem Kayserl. Hof, denen Friedens-Guarants ꝛc. ꝛc. daran gelegen seyn, zu wissen, ob es nur Sieben, oder drey und dreysig dergleichen Vota gebe?

Es mögte auch diese Perspective, an solchen Stellen, wohin, die Ministerialische Instructionen, oder eigne Beweg-Gründe, gar nicht gehören, bey teutschen Gesinnungen, den Gedanken einflösen, daß man verschiedenes, so sich entweder aus dem Buchstaben, oder denen allgemeinen Regelen derer Gesetze, ohnstreitig erklären lässet, nicht, denen blosen Anständigkeiten, zur immerwährenden Ohnbestimmtheit, freywillig aufopfere, und nicht selbsten solche Catalogos veranlasse, dergleichen um das Jahr 1629. erschienen sind.

Die Frage hätte, mit einem Wort, bey Gelegenheit einer Frankfurter Mauer-Meisterschaft nicht sollen gereget werden.

§. 7.

Der Satz, vermög dessen, die Reichsstädte einfacher Religion, sich, wegen derer, in der ersten Periode des 29. Vers des

des Entscheids, befindlicher Worte: „sowohl in Ansehung des „Rechts zu reformiren, als anderer, die Religion betreffenden „Fälle„ einen Vorzug beylegen dürffen, ist, N. I. §. 7. 33. N. II. not. 3. 5. 6. wiederleget.

§. 8.

Wer die, vermög ersagter Periode, in denen Reichsstädten einfacher Religion „sowohl in Zuständigkeiten als Obliegen„heiten zu belassende Bürger„ seyen, ist N. I. §. 3. sqq. 8. 21. sq. N. II. not. 11. 18. dargethan.

§. 9.

Was, allenfalls, die Zuständigkeiten und Obliegenheiten, besagen könnten, ist N. I. §. 4. 9. N. V. VI. berührt. Was darunter will verstanden werden, ist N. I. §. 23-33, vorgekommen.

§. 10.

Vom Recht zu reformiren derer Reichsstädte einfacher Augsp. Confession, bevorab dem Verbott des 35. Vers des Entscheids, in Ansehung derer Handwerks-Meisterschafften, handelt N. I. §. 6, 7, 14, 33. N. II. not. 6.

§. 11.

Die Anmaßung, daß beyde Gattungen derer Reichsstädte, aus ihrer, in der zweyten Periode des 29. Vers des Entscheids,

geordneten Herstellung im Geistlichen und Weltlichen, etwas besonders erlanget, wird N. I. §. 10. sqq. 20. N. V, VI, VII, VIII, §. 10. bis 40, N. IX, beleuchtet.

§. 12.

Vornehmlich wird, N. I. §. 6, 13, 20, erwiesen, daß, in ersagter Stelle, an das Recht zu reformiren, und die Handwerker, gar nicht gedacht worden.

§. 13.

Daß ersagtes Recht, denen Reichsstädten gemischter Religion, nicht gebühre, ist N. I. §. 18. 23-33, vorgekommen.

§. 14.

Daß aber gleichwohl, die, im XII. §. des Entscheids, bevorab, in Ansehung derer Handwerks-Meisterschafften, enthaltene Verbotte, die Reichs-Städte gemischter Religion, eben wohl angehen, wird N. I. §. 6. 19. N. VII. §. 11. bis 14, begründet.

§. 15.

Was die Herstellung in politischen Dingen besage, wird N. I, §. 23. bis 33, N. II. not. 7, 25, N. VIII. §. 1-8. 22. 24-40, N. IX. §. 1-11, dargeleget.

§. 16.

Von dem, jeder einzelnen Reichsstädtischen Innung, beygelegten Recht, der Religion halber auszuschließen, ware nicht nöthig, weiter, als N. I. §. 25, zu reden.

§. 17.

Der Satz vom Recht des mehrern Theils derer Reichs-Bürger, wird, N. I. §. 16, 18, 20. N. II. not. 8, 25, N. VIII. §. 31-36. N. IX. §. 13, berühret.

§. 18.

Von der Gewalt derer Reichsstädtischen Regierungen, über ihre Reichs-Bürger, und denen Kayserlichen Reservaten, handelt N. I. §. 15. bis 18, 26. bis 29, 33, N. II. not. 5, 6, 25, N. VIII. §. 1-8, 24-40. N. IX. §. 8, 14, 15.

§. 19.

Der ganze Gesichts-Punct aber der vorliegenden Streitigkeit, (§. 1.) welche, in so viele, grossentheils ohnbehörige Neben-Fragen, wahrhafftig nicht zur Ehre der teutschen Nation, verwickelt worden, (§. 11-23.) ist, N. I. §. 23. sq., ausgeleget.

§. 20.

Endlich werden in N. XIII. in möglichster Kürze die Ursachen berühret, warum die meiste zwischen beyderseits Religions-Verwandten obwaltende weltliche Gerechtsame der Cammer-Richterlichen entscheidenden Stimme ohne Grund entzogen werden.

N. I.

Möglichst kurzer Begriff des V. Art. XI. Abschnitt oder 29. Vers des Osnabrücker Frieden in Betreff derer Reichsstädtischen Religions-Beschwerden.

Summarien.

§. 1. Zum Wesen einer Reichs-Stadt gemischter Religion, brauchet es keinen, durch offentliches Decret derer Evangelischen eingeführten Catholischen Gottesdienst.

§. 2. Die Religion des, 1624 gestandenen Regiments träget dazu nichts bey.

3. Bedeutung derer im 29. Vers vorkommender, sich, in denen Reichsstädten einfacher Augsp. Confeßion aufhaltender Catholischer Burger.

4. Be-

4. Bedeutung derer, eben daselbst vorkommender, in ersagten Städten zur Zeit des Friedensschlusses vorhandener Catholischen Burger.

5. Meldung derer darinn bey dem Friedensschluß vorhandener neuen Orden.

6. Verfügung, daß die Reichsstädte einfacher Religion, sich, nach dem XII. §. des Entscheids richten sollen.

7. Bedeutung derer anderen die Religion betreffender Fälle.

8. Fernere Beschreibung derer zur Zeit des Friedensschlußes vorhandener Catholischen Burger.

9. Auslegung des Verbleibens in Zuständigkeiten und Obliegenheiten.

10. Beybehaltung des, im geistlichen und weltlichen gewesenen Zustandes dieser Reichsstädte.

11. Beybehaltung dieses Zustandes in der Richtschnur des 1. Jan. 1624.

12. Schluß der Ausführung, daß die Reichsstädte durch sothane Beybehaltung nichts sonderbares erlanget,

13. am wenigsten im Recht zu reformiren.

14. Was die Reichsstädte ihren Unterthanen schuldig sind, können sie noch weniger ihren Reichsburgern entziehen.

15. sqq. Verhältnüß derer Reichsstädtischen Regierungen gegen ihre Reichsburger.

18. Die Reichsstädte zweyfacher Religion haben kein Recht zu reformiren, auch nicht in Ansehung ihrer Unterthanen.

19. Sie müssen aber gleichwohl die Verbotte des XII. §. des Entscheids beobachten.

20. Die zweyte Periode des 29. Vers des Entscheids redet blos von Reichsstädtischen Verhältnüssen gegen Mitstände.

21. sq.

21. sq. Die dritte Periode bekräfftiget den Begriff von denen zur Zeit des Friedensschlusses vorhandenen Burgern.

23. Das System, vermög dessen, die, durch die Religion getrennete Burgertheile, nach denen Abmaasen derer geistlichen Stifftungen geachtet werden.

24. Das System, vermög dessen die Catholische Einwohner jener Reichsstädte, deren, 1624 gehabter Gottesdienst nicht durch ein offentliches Decret derer Evangelischen bekräfftiget worden, in Zuständigkeiten und Obliegenheiten des Jahres 1624 beschränket werden.

25. Ohnbestand beyder Systemen, bevorab des lächerlichen Satzes, wasmassen, in Ansehung jeder einzelnen Reichsstädtischen Innung ein Ausschliesungs-Recht statt habe.

26. Reichsstädtische Burger-Annahm.

27. Reichsstädtische Rathsstellen und wählbare Aemter.

28. Reichsstädtische Gemeinheits-Rechte.

29. Ohnbehörde des Entscheidungs-Zieles bey weltlichen Befugnüssen.

30. Die Evangelische Reichsstädte, haben, die Vorschrifft des zweyten Vers des Entscheids, gegen ihre Absicht erhalten.

31. Bedeutung dieses zweyten Vers.

32. Unterscheid der Herstellung aus diesem zweyten Vers von andern Herstellungen.

33. Meynung, in welcher, die cassatorische Clausuln des 2. und 25. Vers bey denen Reichsstädten verbunden worden.

§. I.

In der ersten Periode des 29. Vers des Entscheids derer Beschwehrden, finden sich folgende, nicht Verfügungs- sondern, Erzehlungs-weiß, gesetzte Worte: in iis Civitatibus, in quibus, praeter Aug. Conf. Exercitium, nullum aliud, à Magistratu et Civibus, juxta Morem et Statuta cujusque loci, anno 1624, introductum fuit.

Einige Evangelische übersetzen diese Worte, folgendermassen: **in jenen Städten, in welchen, ausser der Uebung der A. Conf. keine andere, vom Rath, und nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen mitregierenden Burgern, im Jahr 1624 eingeführte, gewesen.** Andre, wollen sie, wenigstens folgendergestalt, übersetzen: **in jenen Städten, in welchen, im Jahr 1624, ausser der Uebung der Augsp. Confeßion, keine andre, vom Rath, und nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen mitregierenden Burgern, eingeführte, gewesen.**

Die Catholische, sagen dagegen, daß

1) sie, von denen Verhandlungen, in welchen diese Worte, zuerst abgefasset worden, gar nichts gewust, a)

2) daß sie hätten sinnlos seyn müssen, um sich darinnen, die Nothwendigkeit einer, im Jahr 1624, geschehenen Einführung, vorzubilden, in welchem, nirgendswo, weder Catholische Religion, noch Augsp. Confeßion, eingeführt worden,

3) daß ein, unter Carl dem Grosen ꝛc. ꝛc. eingeführter Gottesdienst, eben sowohl eingeführt sey, als der, nach dem Jahr 1517, eingeführte,

4) daß gesamte Reichsstädte, das Interim von 1548, auf damahligem Reichstag, angenommen, b) und, in Gefolg dessen, den Catholischen Gottesdienst, wo er, hin und wieder, abgestellt war, wieder angerichtet, dieser aber, wo er, 1624, annoch bestanden, mit grösstem Recht, von der Stadt-Regierung eingeführt, benennet werde, c)

5) daß diese Einführung, zum Theil, den Grund des 27. Art. des Rel. Fr. von 1555, abgegeben, zufolg dessen, eine Stadt

zwey-

zweyfacher Religion, diejenige ist, unter deren Burgern, und andern Einwohnern, geistlichs und weltlichs Stands, bißher, beyde Religions-Uebungen, im Gang und Brauch gewesen, daß

6) bey Augspurg, und allen übrigen, im 29. Vers des Entscheids benennten, paritätisch- und gemischten Städten, kein anderer, als der, allezeit belassene, oder, krafft des Interim, wieder eingeführte Catholische Gottesdienst, seye,

7) daß der Religions-Friede, nirgends, vor abgestellt zu halten, ausser, wo ihn, der Entscheid derer Beschwehrden, ausdrücklich abändert, d)

8) daß die A. Conf. in denen meisten Städten, nur von dem Pöbel, in einem Auffstand, eingeführt, und nachher, durch stillschweigende Handlungen derer Obrigkeiten, gebilliget worden, e)

9) daß sie, Catholische, wo, die Wendung der lateinischen Sprache erlaubet, den Entscheid, mit dem Relig. Frieden, zu vereinbahren, die Worte zu versetzen, in der Auslegung, noch mehr berechtigt seyen, als die Evangelische, in der Concipirung, gewesen,

10.) daß hingegen sie, keineswegs befugt waren, die Concipienten, vor so thörigt anzusehen, um, zur Rechtmäßigkeit der Catholischen Religions-Uebung, welche sie, vom Kayser erhalten, und deren, die beybehaltene Kirchen-Güter, genug waren, ein Raths-Decret, welches, die Augsp. Confeßion, nirgends vor sich habe, oder, Kirchen-Ordnungen, dergleichen sie, von Protestanten, nicht annehmen dürften, zu fodern,

11) daß der Protestantische Vorschlag, in welchem, der Catholischen Religions-Uebung, beygelegt ware, daß sie, von Rath und Burgern, eingeführt seyn solle, f) verworfen worden,

12) daß es überhaupt abgeschmackt sey, von Reichsburgern zu fodern, was man, von denen Reichsstädtischen Bauern, nicht fordern dürfe. (§. 6-14.)

Daher erklären sie, die Stelle, so, wie der gemeinsame Schluß derer Evangelischen, vom December 1646, g) und die be-

währteste Evangelische Rechts-Lehrer, h) folgendermassen: in welchen, im Jahr 1624, ausser der, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen mitregierenden Burgern, eingeführten Uebung der Augsp. Confeßion, keine andre gewesen.

Es ist aber auch ohnbedenklich, und dienet, um die, durch alleinige Observanz (§. sq. not. e.) berechtigte Burger, i) in der Mischung, nicht einzuschliesen, wann man die Worte, folgendermassen annimmet: in welchen, außer der, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen mitregierenden Burgern, eingeführten A. Conf. Uebung, im Jahr 1624, keine andre eingeführte, gewesen. k)

a) ADAMI *Relat. de Pacif. Westf. cap. XXV.* §. 4-10. *A. P. Meyer. IV*, 889. *sq.*

b) Ausgab derer R. Abschied von 1747. *T. II. p.* 549. ARNOLD. Kirchen- und Ketzer-Historie II, 16, 26.

c) STRUBE Nebenstunden *XLVI.* Abhandl. §. 14.

d) HENNIGES eigne Ausgab pag. 477. 483. 490. Nachdruck pag. 384. 390. 396. R. A. von 1654. §. 191.

e) ARNOLD. d. l. II, 16, 7. STRUBE d. l. §. 15.

f) *A. P. Meyer. IV*, 94. 122.

g) *Ibidem* IV, 24.

h) STRUBE d. l. §. 14.

i) *A. P. Meyer.* V, 532. 534.

k) addatur ubique N. II. not. 7. 8. 9.

§. 2.

Eine Reichs-Stadt zweyfacher Religion, heiset, im Evangelischen Entwurf, vom Aug. 1646, a) diejenige, in deren Burgerschafft, im Entscheidungs-Ziel, zweyerley Religion gewesen.

Eine Reichs-Stadt einfacher Religion, heiset, im Catholischen Vorschlag, vom November 1646, b) diejenige, welche, im Entscheidungs-Ziel, nur einerley Religion bekennet.

Man verwarffe, im April 1647, denjenigen Evangelischen Entwurf, in welchem, die, nicht lediglich Evangelische Städte, in die,

die, von zweyerley Religion, und, die von gemischter Religion, wollten abgetheilt, und letztere Benennung, nur jenen beygeleget werden, deren Regierung sowohl, als Burger, von zweyerley Religion wåren. c)

Man setzte hingegen, in den 49. Vers des Entscheids, daß die Catholische Bürger jener Stådte, in welchen, eine gemischte Religions-Uebung, bey dem Friedensschluß, d) im Gebrauch ware, sich, des Diöcesan-Rechts derer Catholischen Bischöffe, nach Herkommen des Jahres 1624, das ist, auch wann sie sich, dessen, ohne Wissen ihrer Obrigkeit, e) bedienet, ferner bedienen sollten, und gabe damit zu erkennen, daß es, auch Reichsstådte gemischter Religion gåbe, deren Regierungen im Jahr 1624, ganz protestantisch gewesen.

In dem 27. Art. des Religions-Frieden, zu dessen Zeit, keine einige, ganz Evangelische Reichs-Stadt ware, f) dachte man gar nicht an die Stadt-Regierungen, und, im Osnabr. Frieden, hat, deren Religion, keine Bestimmung vor die Religion der Stadt, abgegeben. Dann hiebey kame es, auf dieselbe, gar nicht an. (§. 15. sqq.)

Selbst zufolg verworfenen Evangelischen Vorschlags, vom End Febr. 1647, (§. 1. not. f) sollte, nur eine solche Stadt, einfacher Augsp. Conf. seyn, in deren, von der Stadt-Regierung, es sey zu welcher Zeit es wolle, kein, annoch bestehender, Catholischer Gottesdienst, eingeführet worden. g)

Nechst nach der Reformation, und, theils, noch gar spath hernach, waren alle, jetzo ganz Protestantische Regierungen, gemischt. Demnach aber, sollte, der, zu Zeiten derselben, entstandene Gottesdienst, eine Mischung, würken.

a) *A. P. Meyer.* III, 334. sq.

b) *Ibidem* III, 439. sq.

c) *Ibidem* IV, 169. 185. 198.

d) MOSER. Reichsst. Handb. I, 224-249. *A. P. Meyer.* IV, 185. 209.

e) *A. P. Meyer.* V, 532. 534.

f) *Ibidem.* II, 581.

g) Von diesem Unterscheid derer Stådte einfacher und zweyfacher Religion stehet noch ein mehreres in Num. II. not. 7. 8. 9. 19. 20.

§. 3.

In der ersten Periode des 29. Vers des Entscheids, wird, unter andern, von solchen Catholischen Burgern, geredet, qui commorantur. Diese Worte, bedeuten keine, als solche Bürger, welche, in der Stadt, einen zeitlichen Auffenthalt genossen, a) oder welche, wie der 37. Vers, von andern saget, des Kriegs halber, ausser ihrer Heymath geflüchtet. Von jenen, meldeten die Evangelische Gesandten derer höheren Stände, im Jahr 1648, b) daß, die Evangelische Reichs-Städte, ihnen, den Auffenthalt auf ihre Lebens-Zeit, gegönnet. Sie wurden, in das Project dieser Periode, im Febr. 1647, c) und also, zu einer solchen Zeit gesetzet, in welcher, die: Cives pro tempore existentes, oder, die, dermahlen, das ist, zur Zeit des Friedensschlusses, d) vorhandene Burger, (§. sq.) noch nicht darinnen stunden. e)

a) HENNIGES ad V, 29 not. f.

b) *A. P. Meyer.* V, 524.

c) *Ibidem* IV, 94.

d) MOSER Reichsst. Handb. I, 224-249.

e) Man kan hierüber auch N. II. nota 11. einsehen.

§. 4.

Unterm 11. Jan. 1646, waren die Kayserliche Gesandten instruiret, die Beybehaltung, in denen Städten einfacher A. Conf., auch jener Catholischen Burger, welche, im Entscheidungs-Ziel, keinen Gottesdienst gehabt, zu bewürken. a) Sie thaten solches, in ihrem Project vom 5. Merz 1647. b) Ob sie gleich eine abschlägliche Antwort erhielten c), so verlangten sie dennoch, am 4. Apr. 1647, solches, nicht allein vor gedachte Burger, sondern auch, vor die, nach 1624, eingeführte Catholische Orden, d) oder: die, binnen vorbesagten Ziels, welches, das Jahr 1624 ware, nicht eingeführt gewesene Geistlichkeit, und die Stelle blieb stehen.

Nach einiger Zeit, muß dieselbe, Anfechtung erlitten haben, weil die Kayserliche, in ihr Project, vom 3. Jun. 1647, e) setzten: die, binnen vorgesetzten Ziels, eingeführt gewesene Geistlichkeit. Sie rückten auch in ihre Uebersetzung, aus deren, solches, in die Münsterische Wochenblätter, f) gekommen, die Worte: und

den Catholischen Burgern, die sich daselbst, auf eine Zeitlang hielten. g) Nachhero aber, findet sich die Stelle, wieder so, wie im ersten Project, und lautet gar, im Original des Friedensschlusses, h) nicht, wie in denen gedruckten Ausgaben, sondern folgendermaßen: ohngeachtet, daß, in jenen Städten, in welchen, ausser der, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen mitregierenden Bürgern, eingeführten Augsp. Conf. Uebung, im Jahr 1624, keine andre eingeführte gewesen, sich, einige Catholische Bürger aufhalten, oder auch, in einigen, dem Reich, ohnmittelbahr oder mittelbahr, unterworfenen Capiteln, Collegiat-Kirchen, Klöstern, und Klausen, die daselbst belegen, und, in dem Stand, welcher, den 1. Jan. 1624, gewesen, fernerhin auch die, binnen vorbesagten Ziels, nicht eingeführt gewesene Geistlichkeit, und die, daselbst, dermahlen vorhandene Catholische Bürger, allerdings, sowohl in Zuständigkeiten, als Obliegenheiten, zu belassen sind, ein Catholischer Gottesdienst blühet. i)

Solchergestalt aber, sollten, die Catholische neue Orden, und die, 1624, mit keinem Gottesdienst versehen, oder, gar nicht vorhanden gewesene Catholische beständige Burger, eben die petitorische Zuständigkeiten und Obliegenheiten, behalten, in welchen, sie, zur Zeit des Friedensschlusses, gestanden hatten. k)

Die Auslegung dieser Stelle gebühret vornehmlich dem Kayser, welcher, deßfalls, mit denen Reichsstädten verabreden, (§. 3. et hic introitu) und, nebst denen Catholischen Bischöffen, l) die Einführung derer neuen Orden, allenthalben veranstalten gelassen. (addatur §. 8.)

a) MOSER Reichsst. Reg. Verf. II, 1, 15, 482.

b) *Ibid.* pag. 502. *A. P. Meyer.* IV, 122.

c) *A. P. Meyer.* IV, 140.

d) *Ibidem* IV, 185. sq.

e) *Ibidem.* IV, 570. *Praeliminaria Pacis Imperii* III, 54. sq.

f) GUNDLINGS Discurs zum Westf. Frieden Varrentrapp. Ausgab von 1737. ad IV, 51. pag. 237.

g) Die bey dem Friedensschluß heraus gekommene *Praeliminaria Pacis Imperii*, welche, aus denen Münsterischen Periodischen Blättern, zusammen getragen sind, enthalten Tom. III. pag. 54. sq. die Stelle gesagter

maßen.

maßen. Die Münsterische Wochenblätter erwuchsen aus denen Projecten, welche, zum Gebrauch in denen Conferenzen derer Gesandten Lateinisch, und, meist auch Teutsch gedruckt wurden. (*A. P. Meyer*. IV, 65. 890. sq.)

h) Im Registerband zu denen Meyerischen Friedens-Acten, im vidimirten Exemplar des Friedensschlusses pag. XIX. ist das Wort: Cum, nicht vorhanden.

i) Die Art, wie diese ganze Stelle zusammen gekommen, ist, N. II. nota 11. nach der Reyhe erzehlet.

k) MOSER Reichsst. Handb. I, 224-249.

l) Anh. N. II. not. 11. 18.

§. 5.

Als der Schwedische Gesandte, in seinem Project, vom November 1646, die Stelle von der Belassung derer Catholischen Stiffter, im Stand des 1. Jan. 1624, (§. 4. 9.) auch, auf die Städte gemischter Religion, appliciren wollte, a) wurde es, unter andern, um deßwillen, verworfen. b)

Es haben auch, bey der Frankfurter Reichs-Deputation von 1656, die Catholische behauptet, daß die Stelle von denen neuen Orden, (§. 4.) zu denen Städten gemischter Religion, nicht gehöre. c) Beyde Theile waren einig, daß hier, von neuen Orden, geredet werde. d)

Der Einfall: daß darinnen, von solchen Geistlichkeiten geredet sey, die nicht, zwischen dem 1. Jan. 1624, und, der Zeit des geschlossenen Friedens, eingeführt worden, ist allzu abgeschmackt, als daß er, eine Wiederlegung verdiente. e)

Der Gedanke aber, daß die neue Orden, in denen Reichsstädten, so hätten sollen belassen werden, wie die, so fortgejagt werden, f) ist ebenfalls viel zu spaßhafft, als daß man ihn, dem Friedensschluß andichten dürfte.

a) *A. P. Meyer*. III, 430.

b) *Ibidem* pag. 425.

c) HENNIGES eigne Ausgabe pag. 476. 487. Nachdruck pag. 383. n. 9. p. 363. n. 20.

d) *Ibid.* eigne Ausgab p. 479. sq. 492. 495 sq. Nachdruck p. 386. n. 9. p. 398. col. 1. 2. 399. col. 1. 401. In allen anmäßlich ganz Evange-

lischen

lischen Städten ist in Ansehung derer neuen Orden kein ohnverglichener Streit übrig. HENNIGES eigne Ausgab p. 478. 486. Nachdruck p. 385. n. 8. 392. n. 16. Sogar ist in denen meisten gemischten davon weiter keine Frage. MOSER R. R. V. II, 1, 17. p. 505. sq.

e) Diese Hennigesische Spitzfindigkeit setzet zum Grund: 1) daß man, die Belassung derer Catholischen Stiffter im Stand des 1. Jan. 1624, nur von denen Gebäuden und Grundstücken würde verstanden haben, wo nicht, auch von ihren Besitzern, Meldung geschehen wäre. Sie giebet nach, 2) daß eine, z. E. im Jahr 1619, eingeführte, 1624 aber, nicht mehr vorhandene, nachher wiedergekommene Geistlichkeit, zu belassen, und dichtet, 3) daß ein Zeitraum von mehr dann zwanzig Jahren, von welchem, in dem voraus gehenden Text, nichts, nur von weitem bedeutet worden, ein vorbesagtes Ziel, genennet werde.

f) Man sehe den Anhang Num. VIII. §. 11.

§. 6.

Hauptsächlich handelt die erste Periode des 29. Vers des Entscheids, von dem Recht zu reformiren, derer Reichsstädte einfacher Religion. Zu Zeiten des Religions-Frieden von 1555, waren, unter diesem Recht, gewiß, keine weltliche Gegenstände, begriffen.

Auf denen Reichstägen von 1575, 1582, a) und bey dem Westf. Congreß, im Jan. 1646, b) klagten zuerst die Catholische, daß man, hin und wieder, in denen Reichsstädten, die ihrige, von Zünften und Handwerkern ausschlösse.

Dieses geschahe ohne Zweifel, aus einer behaupteten Folge des Rechts, die Religion derer Personen zu reformiren. Dann, ausser dieser Rubrick, hat man, im Entscheid derer Beschwehrden, keine, unter welche es könnte gezehlet werden.

Man gabe keine bejahende Beschreibung, des Personal- und Real-Rechts zu reformiren, ausser Beyspiels-weiß, im VII. Art. des Osn. Frieden, und dem 31. Vers des Entscheids. Im übrigen bestimmete man, im XII. Abschnitt des Entscheids, meist, worinnen es nicht bestünde.

Im 35. Vers, sagte man, ganz deutlich, nur von Mitburgern und Landes-Unterthanen, keinesweegs aber, von reisenden Handwerks-Gesellen,

1) daß sie, nicht sollten, von Zünften ausgeschlossen werden, unter welchen, solche, Kaufmanns- Künstler- Handwerker-

Collegien, zu verstehen, deren eines, offt, zehen und mehr Innungen, begreifet, und welche, in verschiedenen Städten, die Mit-Regierung führen. c) Sie sollten auch,

2) von Handwerkern, nicht ausgeschlossen werden. Man redete dabey

3) von ihren offentlichen ehrlichen Begräbnüssen, deren Kosten, NB. die hinterlassene Erben, abführen sollten.

Man dachte, bey diesem Verbott, an kein, der Religion halber, bestimmtes Entscheidungs-Ziel. Dann es hiese, im 35. Vers: **Sie sollen, der Religion halber, nicht ausgeschlossen werden.**

In des XIV. Abschnitts 44. Vers, verordnete man, lediglich auf die desfalls erhobene Beschwehrden derer Reichsstädte, d) und der Reichs-Ritterschafft, e) daß, **die alleinige Peinliche Gerichtbarkeit, Cent-Gericht, Hals-Gericht, Einbehaltungs-Patronats, und Filialitäts-Rechte, weder samt noch sonders, das Recht zu reformiren, verleyhen, sondern die, aus diesen Gründen, aufgedrungene Reformationen, caßiret, die Beschwehrete hergestellet, und hinführo, sich, von dergleichen, enthalten werden solle.**

Dieser Verfügung, wollte, im Nov. 1646, der Schwedische Gesandte, ein Entscheidungs-Ziel beysetzen. Allein, auch von deßwillen, wurde sein Auffsatz verworfen. f)

Solchemnach müssen, die Reichs-Städte einfacher Religion, die verbottene Objecten, aus dem 35. Vers, schon in Ansehung ihrer Unterthanen, ohne Entscheidungs-Ziel, eben sowohl annehmen, als sie, aus dem 44. Vers, in Ansehung ihrer, die verbottene Ursachen des Rechts zu reformiren, sie mögen im Entscheidungs-Ziel gewürket haben, oder nicht, keinesweegs anerkennen.

a) videantur eorum Acta in BURCKHARDI *Autonomia.*

b) MOSER R. R. V. pag. 484.

c) MOSER. Reichsst. Handb. von Aachen I, 46, von Cölln I, 292 sqq. 332-354, von Goßlar I, 801-808, von Lübeck II, 221, IDEM R. R. V. I. Buch, 1, 2, 4 Cap. KNIPSCHILD. *de Civ. Imper.* V, 2, 16.

d) MOSER R. R. V. pag. 474. 476. sqq. 495. 496. 499. BUCKISCH *ad I. P. C. S.* V, 44, Obs. 131. Addatur der Anhang. N. II. not. 4.

e) GUNDLING *Discurs* ad V, 44.

f) *A. P. Meyer.* III, 432, 425.

§. 7.

Keiner derer, im Zwischen-Raum des Religions- und Osnabrücker Frieden, vorgefallener streitiger Hergänge, a) wurde bekräfftiget, ausser, wann man,

1) durch die Ziele, nicht den Grund des Hergangs, anerkennete, sondern nur das, sich, daraus, rückwärts zugeeignete, wie in denen geistlichen Objecten geschehen, zutheilete, (§. 32. in f.) oder,

2) durch die allgemeine, oder,

3) die Special-Regeln, selbsten das, rückwärts sich beygelegte Recht, wie z. E. das Protestantische Diöcesan-Recht, überliese. b)

Mittels ebenbesagter Regeln, thäte man die Verbotte. (§. 6.)

In ermeldetem Zwischenraum, hielte man, hin und wieder, einheimische und fremde Protestanten, vor ehrlos, und ließe sie, zu keinen Erbschafften, Legaten 2c. 2c. c) Dieses wurde, mittels des 35. Vers, nur in Ansehung derer Einheimischen, abgestellet. Wer aber wollte daher schliesen, daß es, gegen Engelländer, Holländer, Schweden 2c. 2c. oder, die Protestanten anderer Teutschen Lande, annoch erlaubet sey.

Der, vor dem Osnabr. Frieden, hin und wieder, beobachtete Gebrauch, da man, ohne geleisteten Religions-Eyd, nicht zu Belehnungen ließe, d) ist, nur in Betreff derer Mannlehen, beschränket. Wer aber wollte daher entnehmen, daß er, in Ansehung derer Burger- und Bauren-Lehen, annoch gelte!

Es ist demnach, denen Reichsstädten, durch die Worte: sowohl in Ansehung des Rechts zu reformiren, als anderer die Religion betreffender Fälle, gar nichts besonderes ertheilet. Dann eben diese, oder ähnliche Worte, werden, bey der Reichs-Ritter-

schafft, im 28. Vers, und der gemeinschafftlichen Landeshoheit, im 43. Vers, gebrauchet. e)

a) ADAMI *Relat. de Pacif. Westf.* VIII, 5. edit. Meyer. p. 137.

b) *Arctior Modus Exequendi* et *Recessus Executionis Norimb.* in derer R. A. Ausgab von 1747. III, 624. sq.

c) *A. P. Meyer.* I, 819. II, 527. sq.

d) *Ibidem.*

e) Man sehe hievon ferner N. II. not. 3.

§. 8.

Die Reichsstädte einfacher Protestantischen Religion, haben, durch des 29. Vers erste Periode, in ihren Gebieten, und in Ansehung ihrer Unterthanen, nicht minder als binnen ihren Ringmauern und Vorstädten, nur eben das Recht erhalten, als die höhere Stände. Sie sind demnach, in dessen Bestimmungen, lediglich, auf den XII. §. des Entscheids, sofern derselbe, denen Reichsburgern, anpasset, a) gewiesen. Der Satz, daß sie, solche Catholische Bürger, die, 1624, einen rechtmäsigen Gottesdienst gehabt, in Zuständigkeiten und Obliegenheiten, und, sogar in den, nicht rechtlichen, sondern lediglich Historischen Zustand des Nicht-Seyn dieses Jahres, zu beschränken hatten, enthält

1) einen Wiederspruch gegen obersagte Worte, (addatur §. 24.) und ist

2) von solchen Burgern, hergehohlet, deren Schauplatz, klärlich, in jenen Städten, bestimmet worden, in welchen, ausser der, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen mitregierenden Burgern, eingeführten Augsp. Confeßion, im Jahr 1624, keine andre eingeführte gewesen. (§. 1. 4.) Man kan auch diese Burger,

3) ohne vorsetzliche Blindheit, nicht, als solche, mißkennen, die, mit der, nach dem Jahr 1624, eingeführten Catholischen Geistlichkeit, in einerley Verhältnüß stünden. (§. 4. 22.)

Dann es ist allzu offenbahr

4) daß, weil die, im Jahr 1624 gewesene Beschaffenheit des Gottesdienstes, die Religions-Eigenschafften der Reichsstadt bestim-

bestimmen sollte, (§. 1. sq.) es gar nicht noth ware, von denen Einwohnern, die denselben genossen hatten, besonders zu reden, sondern, daß,

5) anfänglich, jene Einwohner, welche, in der Reichsstadt einen zeitlichen Aufenthalt gewählet, (§. 3.) nachhero aber,

6) auch alle, zur Zeit des Friedensschlusses vorhandene beständige Einwohner, (§. 4.) in das Project, und den Text gekommen. b) Daß aber, von letzteren, allerdings geredet worden, erhellet von daher, weil

7) sobald, im April 1647, die Evangelische, den Kayserlichen Vorschlag, in Betreff dieser Bürger, (§. 4.) angenommen, eine andere Stelle, in welcher die Evangelische gefordert hatten, daß man, die Reichsstädtische Burger, Beysassen, Unterthanen, in Betreff der Emigration, nach dem bedungenen Ziel, halten möchte, d) aus Vergeß, zwar noch einmahl, zugleich stehen geblieben, e) derselben aber, nachhero, keine weitere Erwehnung beschehen. Ferner hat man,

8) als die Unter-Abtheilung, in Städte zweyfacher, und Städte gemischter Religion, (§. 2.) nicht sollte stehen bleiben, und dadurch, jene Stelle, welche, jetzo die dritte Periode des 29. Vers ausmachet, (§. 21.) nicht mehr, ein Anhang derer alleinigen, damahl anmaßlich so genennten Städten gemischter Religion, bliebe, sondern, so, wie es jetzo der Text ausweiset, zu der, von Städten einfacher und zweyfacher Religion handlenden zweyten Periode, (§. 20.) gerücket wurde, in selbiger, die Verfügung, daß, die Gottesdienste des Jahres 1624. sollten stehen bleiben, so wenig auch dieselbe, im Grund, denen obersagten Bürgern Nachtheil gebracht hätte, dennoch ausgelassen. (§. 22.) Vornehmlich aber, ist zu bemerken, daß

9) nachdem die Kayserliche, die Einrückung der, von ermeldeten Burgern, handlenden Stelle, im April 1647, erhalten, der Schwedische Gesandte, zwar erinnert, daß es gefährlich seyn würde, die Stelle, von dem Diöcesan-Recht derer Catholischen Bischöffe in denen Reichsstädten, nicht beyzubehalten, f) solche aber dennoch, als das Andenken der andern Stelle, noch allzu frisch ware, nicht erschienen, sondern, erst am allerletz-

ten Ende derer Friedens-Handlungen, in solcher Fassung, welche, auf obersagte Burger, eine ohnstreitige Beziehung hat, g) zurückgekommen.

a) Anhang. N. II. not. 6.
b) Man sehe hievon N. II. §. 11.
c) *A. P. Meyer*. IV, 198.
d) *Ibid*. IV, 62. 97. 142. sqq.
e) *Ibid*. p. 200.
f) *Ibid*. p. 113.
g) N. II. not. 18.

§. 9.

Sogar, wann man, nach der, von Kays. Seite, bewürkten Einschaltung in den Text, (§. 4.) dem Zustand des 1. Jan. 1624, welcher denen, in Städten einfacher Evangelischen Religion, belegenen Catholischen Stifftern, bleiben soll, (§. 5.) annoch, mit dem, von ihnen, nunmehr getrenneten Attribut derer Zuständigkeiten und Obliegenheiten, verstehen wollte, so bezeuget der Friedens-Executions-Receß von 1649 in Sachen Lindau Stadt, gegen Lindau Stifft, a) daß darinnen, der ledige Zustand des 1. Jan. 1624, nur in Kleinigkeiten, und sogar, nicht in Ansehung derer, gleichwohl, unter den 47. Vers des Entscheids gehöriger Zehenden, b) übrigens, ebengedachter Zustand, nur mit Vorbehalt jedes Theils Rechten, c) mit Vorbehalt hängenden Rechtens, d) oder, nebst denen Verträgen, e) als welche insgesamt, bekräfftigt wurden f) ausserdem, die Observanz samt Verträgen, g) oder, die Observanz allein, h) vornehmlich aber, die gemeine Rechte, i) den Grund abgegeben. k)

Wer wollte, aller, bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhängiger Rubricken ohngeachtet, behaupten, daß die Stadt Speyr, l) die Stadt Worms, m) und andere, in Betreff derer Reichs-Anlagen, des Burger-Rechts, derer Schatzungen, Accisen derer Geistlichen, n) oder des Schutz-Rechts, o) den 1. Jan. 1624, als Richtschnur halten?

Im Vergleich von 1654, zwischen Regenspurg, und denen vier, daselbst residirenden geistlichen Reichs-Ständen, p) erinnerte man vielfach, an die Verträge von 1484, und 1571, und nicht ein einigesmahl, an den Osnabr. Frieden.

Man

Man hat demnach, im 29. Vers, nur soviel sagen wollen, als, im 26, daß nehmlich, die Reichs-Städte, nach dem 1. Jan. 1624, weiter keine geistliche Güther, erwerben gekonnt. q)

a) MOSER Reichsst. Handb. II, 144-160.

b) *Ibidem.* p. 156.

c) *d. l.* p. 147. 149.

d) *d. l.* p. 146. sq.

e) *d. l.* p. 152. sq.

f) *d. l.* p. 147. sq. 153.

g) *d. l.* p. 151. sq.

h) *d. l.* p. 156.

i) *d. l.* p. 155.

k) Von diesem Lindauischen Exempel handelt N. V.

l) MOSER *d. l.* Elencho Tomi II. pag. 35. sqq.

m) *Ibid.* pag. 46. sq.

n) *Ibid.* I, 378. II, 723. 726. 815.

o) *Ibid.* II, 898. sq.

p) *Ibid.* II, 551-578.

q) Von dem Verhältnüß derer Catholischen Stiffter gegen die Evangelische Städte handelt Num. VI.

§. 10.

Wann die Reichsstädte einfacher Religion, sich, aus ihrer, in der zweyten Periode des 29. Vers, beschehenen Herstellung im geistlichen und weltlichen, etwas besonders beylegen wollten, so müste, aus des Osn. Fr. III. Art. 1. §. IV. Art. 24, 30, 39, 41, 42, §§, allen Ohnmittelbahren, aus des X. Art. 3, 7, 8, XI. Art. 12. §, denen secularisireten Reichs-Stifftern, aus dem X. Art. 4, 6, 16. §§, XI. Art. 4, 8, 11, 12. §§, allen Landständen und Unterthanen, aus dem XVI. Art. 13, 18. §§, allen Burgern und Einwohnern derer Städte, ebenfalls, etwas sonderbahres beygeleget seyn.

§. 11.

Wann sie, das sonderbahre, aus der Herstellung im Geistlich- und Weltlichen, auf die Richtschnur des 1. Jan. 1624, herhohlen wollen,

wollen, so ist ihnen, diese, aus des V. Art. 15. Vers, mit allen ohnmittelbahren Reichsstifftern, die, bey dem Personal-Reformations-Recht, gar nichts besonders zu haben glauben, gemeinschafftlich.

Soviel aber die Verhältnüß gegen die Mitstände anbetrifft, ist keine, zwischen Bamberg, Würzburg, Aichstätt, auf einer, gegen Nürnberg, Schweinfurt, Weißenburg, auf der andern Seite, oder, nur zwischen Bayern und Nürnberg, oder, zwischen Vorder-Oesterreich, und einigen Schwäbischen sogenannten Evangelischen Reichsstädten, in Betreff des Land-Gerichts, vorgewesene Streitigkeit, durch ersagte Stelle, abgethan worden.

Es würde jedermann das Lachen ankommen, wann, nur in einem solchen Vorfall, wo, ein Land-Meister des einen Evangelischen Gebiets, zu einer Zunft des andern Catholischen Gebiets gehöret, derselbe, aus obersagter Stelle, oder, der zweyten Periode des 29. Vers, von seiner, entweder alleinigen, oder Ober-Zunft, wollte ausgeschlossen, oder, in eben dem Fall, eine solche Trennung, wie, zwischen der Mutter- und Filial-Kirche, bey Verschiedenheit der Religion, Platz greiffet, veranlasset werden.

§. 12.

Ueberhaupt aber, werden, die Catholische, denen Reichsstädten, das besondere, gar gern eingestehen, wann

1) zuforderst, in Ansehung des XVI. Abschnitts, und des Diöcesan-Rechts, alle Evangelische Städte, die Richtschnur künftigen Rechts, aus der Richtschnur des 1. Jan. 1624, anerkennen, zufolg dessen

2) die vier paritätische, die, ihnen, von denen Executoren, gegen den Zustand des 1. Jan. 1624, und, ohne Beystimmung des 7. Vers des Entscheids, ertheilte, Kaufbeuern aber, das, ohne Anfrage, bestellte Evangelische Consistorium, wieder aufheben, wann

3) sie die obersagte verbottene, (§. 6.) und etliche viel besser begründete Reformations-Ursachen, zufolg des Ziels, als erlaubt ansehen,

4) in Ansehung ihrer Unterthanen anderer Religion, das, abseiten derer höhern Stände, anfangs gefoderte, a) hernach aber, weißlich vergessene Ziel, im Weltlichen, annehmen, wann

5) Nürnberg, die, im 25. Vers, wegen S. Aegidien, erhaltene Vermögenheit, in Lehen- und andern Gerechtsamen, dergestalt, daß, nach Anleitung des Ziels, und, des historischen Zustands des Nicht-Seyn am 1. Jan. 1624, keine Caducität, Consolidation ꝛc. ꝛc. Platz greife, anerkennet, und

6) Ulm, in Ansehung der Probstey Wengen, b) sich, dem Ziel untergeben, in dem allen aber, die Anfoderung, auf ihre schuldige Allgemeinheit, gesetzet wird.

a) *A. P. Meyer.* IV, 95. 105. 142. 157. 170. 186. 199. 522. 542. 548.
b) MOSER **Reichsst. Handb.** II, 813. *sqq.*

§. 13.

Wann, lächerlicher Weiß, wollte behauptet werden, daß die Reichsstädte, in des 29. Vers zweyten Periode, in ein Recht zu reformiren, hergestellet worden, so muß zugleich erwiesen werden, daß sie, daselbst, gleich Veldenz und Waldeck, in den Stand des ganzen Jahres 1624, hergestellt worden. a) Alsdann aber, kämen sie, allemahl, auf den Innhalt der ersten Periode des 29. Vers, zurück, in welchem, vor sie, ganz gewiß, nichts besonders, enthalten ist. (§. 20.)

a) GUNDLING *Discurs* ad IV, 22, 38.

§. 14.

Ausserdem aber, ist Nürnberg, seinen Unterthanen, denen Burgern zu Lauff, Herspruck, Altorf, Ulm, seinen Burgern zu Geißlingen ꝛc. solang sie nicht zu emigriren haben, oder, das Ziel der Emigration, noch nicht erschienen, die Wohlthaten des 35. Vers, allerdings schuldig. a) Wo sodann, das Argument vom geringeren, auf die Burger zu Nürnberg, Ulm ꝛc. nicht schliesen sollte, so haben die Catholische Bischöffe, das, ihnen, im Entscheid, nirgends, ausdrücklich benommene Diöcesan-Recht, sogar

gegen die Evangelische Burger derer Evangelischen Reichsstädte, ohne daß, desfalls, gegen sie, eine Verjährung Platz griffe, b) annoch zu fodern.

Wo hiergegen excipiret würde, daß die Reichsstädte einfacher Religion, durch die erste Periode des 29. Vers, auf den 48, in welchem, ersagten Bischöffen, das Diöcesan-Recht über die Evangelische sowohl, als, ohne Observanz von 1624, die Catholische Unterthanen derer Evangelischen Stände benommen ist, auch, in Ansehung ihrer Reichsburger verwiesen seyen, so entstehet, sogleich, die Frage: aus welcher Ursach des Unterscheids, sie, in Ansehung dieser Reichsburger, auf den 35. Vers, nicht, eben sowohl, als auf den 48, verwiesen seyen. (§. 8.)

a) *Obss. de Civit. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 191.

b) B. Dn. *de* LUDOLFF *Symphor.* III. col. 912.

§. 15.

Auch möchte vielleicht, in Ansehung anderer, nicht so aristokratischen Städte, jemanden einfallen, daß die Reichs-Burger, blos des Kaysers und Reichs, Unterthanen, das Grund-Eigenthum aber, und alle Kayserliche Verleyhungen, in welchen, vermög VIII. Art. 4. §, das Hauptstück des Reichsstädtischen Weesens, lieget, der ganzen Gemeinheit ertheilet, a) die Regierung, blos, deren Verwaltung, auf sich habe, übrigens, nebst denen Burgern, nur einen politischen Cörper, ausmache.

Selbst die Evangelische höhere Stände, haben,

1) noch bey denen W. Fr. Tractaten, behauptet, daß der Kayser, im Jahr 1544, aus der Macht-Vollkommenheit, einen gültigen Ausspruch, in Betr. derer geistlichen Güter, ertheilet. b) Sie haben,

2) am Abend vor dem Beschluß des Religions-Frieden, sich, von dem König, die bekannte Erklärung, ausstellen lassen, wodurch derselbe, den, durch blose Toleranz und Herkommen, erworbenen Evangelischen Gottesdienst, derer Unterthanen einer ganzen Menge Catholischer geistlichen Stände, bekräfftiget. Diese, wurde, nach des Kaysers Todt, erst 1575, auf dem

dem Reichstag, vorgebracht. c) Die Evangelische Stände, haben,

3) die Königliche, vor dem Relig. Frieden, in Ansehung derer Reichsstädtischen Burger, und deren Religion, erlassene Erklärung, d) auf dem Reichstag 1598, selbst angeführt, e) und zwar,

4) die Abstellung derer Würkungen, der, verschiedenen Reichsstädten, ertheilten Carolinischen Wahl-Ordnung, f) vom Kayser, in Ansehung derer paritätischen Städte, ausgebracht, g) dabey aber, selbst erkennet, daß, der Kayserliche Einfluß in die Reichsstädtische Rathswahlen, keine Religions-Angelegenheit, sondern ein Reservat seye, h) übrigens,

5) diese Carolinische Wahl-Ordnung, eine ohnstreitige Folge des Interim, nirgends abgestellet, i) vielmehr, dieselbe bekräfftiget. k) Ausserdem ist

6) der, bey denen Westf. Friedens-Handlungen, beschehene Vorschlag, die Kayserliche Reservaten, specificiren zu lassen, und, die alte Verhandlungen, zwischen Catholischen und Evangelischen, zu caßiren, l) nirgends zu Stand gekommen. Vielmehr haben,

7) die Nürnbergische Reichs-Deputirten, sich, in Ansehung Kaufbeuern, klärlich, auf solche Tractaten, (§. 17. not. a) begründet, in welchen, Kayserliche Rechte vorbehalten sind. m) Auf diese, haben auch,

8) theils Evangelische Reichs-Deputirten zu Frankfurt, 1656, in Ansehung der Stadt Hagenau, den Bedacht genommen. n)

a) LEHMANN. *A. P. Rel.* I, 16, 11. sq.

KNIPSCH. *de Civ. Imper.* L. II. cap. 2. n. 103.

MOSER R. R. Verf. II, 1, 9. p. 473. 10. p. 474. §. 14. p. 480. §. 15. p. 484. sq. §. 19. p. 509. I, 4, 9. p. 97. II, 2, 15. p. 534.

EJUSD. Staats-Recht IV. Theil p. 470. sqq. ubi Rescr. Caesar. in S. Frankf. Bierbrauer Contra Magistrat und verlohren.

Anmerkungen zur Frankf. Reform. VI, 6, 1-4 pag. 158. bis 170. vornehmlich pag. 169. ubi Rescr. Caesar. de 1746. in causa Frankf. Contra Frankf. pto. Collectat. extraord.

Addatur infra §. 18.

b) *A. P. Meyer.* II, 525. 612. 660-681. 681-700.
STRUBE Nebenstunden XXXIII, 3.
BUCKISCH ad V, 24, Obs. 41.

c) videatur late BURCKHARDI Autonomia.
WALTHERS Register zu denen Meyerischen Acten unter denen Worten: Ferdinandeisch Erklärung 2c.

d) *A. P. Meyer.* II, 553. sqq.

e) MOSER R. R. V. II, 1, 10. pag. 474.

f) IDEM Reichsst. Handb. I, 115.
A. P. Meyer. IV, 61.

g) *A. P. Meyer.* V, 603.
ADAMI *Relat. de Pacif. Westf.* cap. 23. 24.

h) *A. P. Meyer.* IV, 670. 677-680.

i) *I. P. O.* Art. XVII. §. 3.

k) *I. P. O.* Art. V. vers. 10.
HENNIGES eigne Ausgab p. 474. sq. 481. Nachdruck. p. 381. n. 1-7. p. 388. n. 2.

l) *Praeliminar. Pac. Imp.* II, 89. sqq. 126.

m) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 50. sqq.

n) HENNIGES eigne Ausgab p. 463. Nachdruck pag. 371. col. 1.

§. 16.

Das hochberühmte Recht des mehrern Theils derer Burger, welches, die Evangelische Stadt-Vertretter, auf dem Reichstag von 1566, a) die Catholische, auf dem Reichstag von 1641, und bey dem Westf. Fr. Congreß, b) und auf dem Frankf. Dep. Tag 1656, abermahls die Evangelische, c) wiedersprochen, möchte um so mehr zerfladern, da leztere, die Ausdehnung, auf den minderen Catholischen Theil zu Kaufbeuren, derer, die Paritätische Städte betreffender Vorschrifften, d) nachgegeben, solchergestalt aber, auch den 8. Vers des Entscheids, daß kein Theil, sich, seiner Ueberzahl, gegen den andern, bedienen soll, erkennen müssen, ja gar, aus dem Relig. Frieden, und 43. Vers des Entscheids, behauptet, daß, der eine Theil, ohne den andern, nichts habe verfügen können. e) Gleich bey der Friedens-Execution zu Kaufbeuern, hat, in Ansehung einer, im Jahr 1624 ledig gestandener Kirche, der mehrere Theil, nichts verfügen gedurfft. f) Es wurde auch daselbst, das

Recht

Recht der Sonderung, ohne einigen Text des Friedens-Schlusses, eingeführt. g)

a) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 86.

b) MOSER R. R. B. II, 1, 14. in f. p. 480.
A. P. Meyer. II, 552. sq.

c) HENNIGES eigne Ausgab p. 465. 469. Nachdruck p. 373. n. 13. p. 376. n, 4.

d) *d. l.* eigne Ausgab p. 475. 484. 477. sq. Zweyte p. 382. n. 5. 390. n. 7. 384. n. 5.

e) d. l. erste p. 497. zweyte p. 386. n. 8.

f) MOSER Reichsst. Handb. II, 38.

g) N. VIII. §. 8.

§. 17.

Endlich, wird eine solche neuerliche heutige Prätension, zu nichts dienen, als darzuthun, daß

1) die, vor dem Osnabr. Frieden, vorgefallene anderweite Ausschliesungen, nicht, krafft derer freyen Stimmen, sondern einer, dem Religions-Frieden wiedriger Rucksicht, beschehen, mithin

2) hiedurch, die, in solchem Fall, zu Gunsten derer Vorherbeschwehrten, (Antegravatorum) bestbegründete Kayserliche Reservaten, a) wie auch

3) die gänzliche Ohnbehörde des Entscheids derer Beschwehrden, und der Religions-Rucksicht, bey der Friedbergischen Reichs-Vogtey, oder der Burggrafen-Stelle, der Untervogtey zu Aachen, auch sonstigen Reichs- Vogt- und Schultheisen-Stellen, b) denen Reichsstädtischen Postmeister-Stellen, c) denen Reichsstädtischen Patriciaten, d) und, in andern Fällen, die Kayserliche grösere Rechte, e) als die derer Landesherren zu Höxter, f) Erfurt, Duderstadt, auf dem ganzen Eichsfeld, zu Cronenberg, und in der ganzen Rhein-Pfalz, seyn können, zur Sprache kommen, bey solchen Vorliegenheiten aber,

4) der mindere und gedruckte Theil, zu Berichtigung des Zu-

standes des gemeinen Wesens, die Kosten, eben sowohl als dessen angebliche Vertheidiger, aus der Stadt-Casse nehme, g) ausserdem aber

5) das Archiv ꝛc. auch dem minderen Theil, zu statten komme. (§. 15.)

a) *A. P. Meyer.* II, 614, sq. III, 361. 413. 440. IV, 36. 39. 60. sq. 123. 824.

b) MOSER R. R. V. I, 6.

c) *A. P. Meyer.* IV, 442. sqq. *Act. Exec.* I, 105. 651. sq. 663. sq. 674. 736. II, 868.

STRUBE Nebenstunden XLVI. Abhandl. am End.

d) UFFENBACH *Pr. Conf. Imp. Aul.* Hof-Canzley-Ordnung vom 6. Jan. 1649. pag. 43.

e) STRUBE Nebenstunden V, 22. am End.

f) HENNIGES ad V, 35, h.

g) MEVIUS P. V. Decis. 340.

§. 18.

Krafft eigner vorherigen Evangelischen Anfoderungen, a) heiset es, in dem Eingang des 29. Vers: Gleichwie die freye Reichs-Städte ⸗ ⸗ ⸗ also sollen auch, aus ihrer Anzahl, diejenige, in welchen, im Jahr 1624, nur eine Religion, im Gebrauch gewesen, sowohl in Ansehung des Rechts zu reformiren, als anderer, die Religion betreffender Fälle ⸗ ⸗ einerley Recht, mit denen höheren Ständen des Reichs, geniesen. Sowohl nach dem natürlichen Wortverstand, als dem, derer Privat-Rechte b) werden hier, die Reichs-Städte zweyfacher Religion, ausgeschlossen. c) Es gebühret ihnen also, kein Recht zu reformiren, sogar nicht, über die Unterthanen, weil das Grund-Eigenthum, unter Kayserlicher Oberherrschafft, allemahl, der ganzen Burgerschafft, angehöret. (§. 15. et addatur. §. 1. sq.)

a) MOSER R. R. V. II, 1, 15. p. 486. 489. 500.

b) MEV. Decis. II, 187, 6. V, 348, 3.

c) BUCKISCH ad V, 29, Obs. 69.

MOSER R. R. V. II, 2, 12. p. 528.

§. 19.

Es würde aber sehr abgeschmackt seyn, hieraus zu schliesen, daß sie, auch die Verbotte des XII. §. des Entscheids, nicht angehen. Dann solche Uebertrettungen, welche man, denen, mit dem Recht zu reformiren, versehenen, sich, als Objecten dieses Rechts, beyzulegen, untersagte, (§. 6.) haben diese, niemahl, mit Recht ausgeübt, und die andern, haben darzu, gar keinen Grund gehabt. Es ware also nicht nöthig, ihnen etwas zu benehmen, oder einen, vielleicht, im Zwischenraum des Religions- und Osn: Frieden, vorgewesenen Mißbrauch, abzustellen. (§. 7.) Mithin betreffen die Verbotte des XII. Abschnitts, auch die gemischte Städte. Bey der Friedens-Execution, hat die, ohnstreitig gemischte Stadt Biberach, den, vorher, in einigen Reichs-Städten, üblich gewesenen Mißbrauch, a) da man, denen Burgern und Unterthanen, sogar, den Kirchgang ausser dem Gebiet, verwehret, krafft dieses XII. Abschnitts 34. Vers, abgestellt. b)

In allen paritätischen Städten, erkennete man, des XII. Abschnitts 35. Vers, c) und zwar, mit beygesetzter Ursach, daß, bey dessen Objecten, wie auch der Burger-Annahm, keine Religions-Ruckſicht, statt finde. d) Zu Ravensburg, sagte man, daß, wann erst der, ganz Catholisch gewesene Rath, e) anderst besetzet seyn würde, die bißherige desfallsige Neuerungen, sollten abgestellt werden, jedoch, damit nicht, die alte Burger, unterdruckt würden, in der Annahm neuer Burger, Maaß zu halten wäre. f)

Die allerdings sonderbahre Verfügung, daß, in einigen dieser Städte, auch die Protestanten, die Catholische Fasttäge, beobachten sollten, g) hat, nicht die Annahmen zum Metzger-Handwerk, sondern, das Religions-Wesen, anbetroffen. h)

a) MOSER R. R. V. II, 1, 8.
b) IDEM Reichsst. Handb. I, 201.
c) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 50-54.
d) MOSER. Reichsst. Handb. I, 165. sq. I, 199.
e) *Dict. Obss.* pag. 69.
f) MOSER Reichsst. Handb. II, 510. sq. 503.
g) *Ibid.* I, 159. I, 201. I, 404. II, 506.
h) Von der Friedens-Execution in diesen Paritätischen Städten handelt N. VII.

VII. Von der gemischten Stadt Kaufbeuren handelt N. VIII. und von der gemischten Stadt Hagenau N. IX.

§. 20.

Die zweyte Periode des 29. Vers, fänget folgender Gestalt an: Vor allen Dingen aber sollen, jene Reichs-Städte, welche, sie seyen einer, oder beyden Religionen zugethan ꝛc. Hier kan, von keinen, durch die Religion getrennten Theilen derer Burger, die Rede seyn, weil keiner, beyden Religionen zugethan ist. Es heiset ferner: Sie sollen, in denjenigen Zustand, in welchem sie, am 1. Jan. vorbesagten Jahres 1624, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, gewesen, nicht minder, als die übrige höhere Stände des Reichs, hergestellet werden. Auch diese Worte, zeigen an, daß, obersagte Theile derer Burger, nicht gemeynet seyen, von denen ohnehin, in der folgenden Periode, (not. 20. sqq.) geredet ist. Daß hier, von dem Recht zu reformiren, als welches,

1) denen, gleichwohl, in dieser Periode, auch stehenden Reichsstädten zweyfacher Religion, nicht gebühret, (§. 18.) bevorab

2) weil gar keine Meldung des ganzen Jahres 1624, beschehen, (§. 13.) auch

3) aus vielen andern Ursachen, (§. 6-12. 14-17.) nicht geredet worden, ist offenbahr, und

4) ein, wie gewöhnlich, elender Hennigesischer Gedanke, daß, unter dem, auf den Gottesdienst des ganzen Jahres 1624, gestellten Unterscheid derer Reichsstädte einfacher und zweyfacher Religion, nur der 1. Jan. 1624, zu verstehen sey. a) Hieraus aber ergiebet sich

5) daß, in der zweyten Periode, an nichts gedacht worden, als, die Verhältnüß des politischen Cörpers jeder ganzen Reichs-Stadt, gegen diejenige, welche, kein Theil dieses Cörpers sind, wie in denen politischen abgeänderten Dingen, (§. 31. u. f. wie auch N. II. not. 25.) und in denen die geistliche Güther betreffenden Sachen. (§. 33.)

a) N. II. not. 23.

§. 21.

Die dritte Periode: Neutrique Partium &c. ist ganz, aus dem 27. Art. des Relig. Frieden, genommen, welcher zwar, damahl, nur von Reichsstädten zweyfacher Religion, handelte, jetzo aber, da es, auch einfache Städte, mit solchen Burgern, die, einen Privat-Gottesdienst, durch die Observanz von 1624, oder auch nachhero, (§. 4. 8.) erlangt, geben konnte, auf beyde Gattungen derer Reichsstädte, gar füglich angewendet wurde.

§. 22.

Man hatte, Evangelischer Seits, in den Vorschlag dieser Periode, gesetzet, daß, beyde Theile, den Gottesdienst, so behalten sollten, wie sie denselben, im Jahr 1624, gehabt. a) Diese Stelle aber, wurde, vielleicht von deswillen, ausgelassen, weil, auch eine Gattung solcher Burger, die, 1624, keinen Gottesdienst gehabt, bleiben sollte. (§. 3. sq.)

a) *A. P. Meyer.* IV, 169. 185. 198.

§. 23.

In denen neuerlichen, über die weltliche Gerechtsame derer Reichsburger der minderen Zahl, von anderer Religion, vorgekommenen Streitigkeiten, a) wird einigemahl behauptet, daß

1) alle Rathsstellen, Stadtämter, und alles, was Besoldungen oder Nutzungen, vom gemeinen Wesen, ziehet,

2) alle Stellen ohnbesoldeter Burgerlicher Vertretter,

3) alle Gesellschafften, Trinkstuben, Herren-Stuben, Burger-Stuben, Gilden, Gaffeln, Zechen, Zünfte, Gewerbe, Innungen, Advocaten, Procuratoren, Notarien, Medici, Mathematici, Musicanten, Lotterie-Collectores, Schulmeister, Kaufleute von allerley Gattungen, Factoren, Mackler, Fabricanten, Künstler, Handwerksmeister, Fuhrleute, Kutscher, Schiebkarcher, Taglöhner, Lohnlaquayen, Sesselträger ꝛc. mit einem Wort, sowohl die Plätze, zu welchen gewählet wird, als diejenige Wohlthaten, welche, zu denen Gemeinheits-Rechten, entweder, im 35. Vers des Entscheids,

ausdrücklich gezehlet werden, oder doch, sonsten darzu gehören, nicht, nach dem rechtlichen, und Vermögenheits- sondern dem, lediglich historischen Zustand des 1. Jan. 1624, auch im Nicht-Seyn, übrigens, so, wie, vermög 23 und 26. Vers des Entscheids, die Dohm-Herren- Collegiat- Convents-Stellen, und geistliche Beneficien, in gemischten Capiteln, Conventen, oder Landen, sollen ausgetheilt, der mindere Religions-Theil aber, von allen, aus neuen, sogar eignen, Erfindungen, und Geschicklichkeiten, oder, Productionen des Jahrhunderts, entspringenden Mitteln des Gewinns, ausgeschlossen werden.

Man brauchet davon, nicht viel zu sagen, weil zweifelsohn, die Erfinder dieses Satzes, wann sie gleich, niemahlen, standhafft erkläret, ob sie diesen, oder den andern, (§. sq.) annehmen, sich, nicht entsonnen, daß, solchenfalls, sowohl der eine, als andere Theil, müste beschränket, und, in eine, in vielen Fällen, nicht zu practicirende Proportion, oder Abwechselung, gesetzet werden.

Es ist auch, bey diesem System, weder in der Analogie von denen geistlichen Güthern, noch, in denen fehlerhafften Schlüssen aus der zweyten Periode, (§. 10-13.) oder der ersten Periode, (§. 7.) ein Grund vorhanden, warum, der historische Stand des Nicht-Seyn, lediglich gegen den minderen Theil derer Burger, würken solle. (§. 16.)

a) MOSER R. R. V. II, 2. p. 512.

§. 24.

Der zweyte Satz, ist dieser, a) daß, nicht nur, in allen vorher (§. praec.) gesagten Objecten, sondern auch, vornehmlich, in der Anzahl derer Burger, oder, wann es noch gnädig hergehen soll, derer Burger- und Beysassen-Familien, der mindere Theil, aus denen Worten der ersten Periode des 29. Verses, in Zuständigkeiten und Obliegenheiten des 1. Jan. 1624, beschränket, zufolg des damahligen historischen Zustandes, ausgeschlossen werden, oder entbehren, und keine, seit 1. Jan. 1624, ausgegangene Familie, wieder ersetzet werden solle.

Das lächerliche System hält folgende Musterung:

Die fünf in der zweyten Periode des XI. §. benennete gemischte Städte haben ihre bekannte Rechte.

Alle Catholische Städte, ingleichem, Hamburg, Bremen, Schweinfurt, Goßlar, Aalen, Friedberg, Gelnhausen, richten sich, nach denen Vorschrifften des XII. §. des Entscheids, weil es, die erste Periode des XI, allen Städten einfacher Religion, Verfügungs-weiß gebietet.

Alle Reichsstädte aber, welche, nicht mehr, oder weniger, als die fünf gemischte, die, bey ihnen, 1624 bestandene Religions-Uebung ihrer Catholischen Einwohner, durch offentlich Decret eingeführt, b) sind, von der Beobachtung des XII. §, um deswillen losgezehlet, weil die Kayserliche, da, wo sie, von solchen Reichsstädten, deren Catholische Burger, 1624, keinen Gottesdienst gehabt, c) reden, derer, in Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Zeit des Friedensschlusses, zu belassender, auf solchen Schauplätzen befindlicher Reichsburger, Erzehlungs-weiß gedenken. (§. 4.)

Es ist allschon gesagt,

1) daß der Friedensschluß, von jenen Subjecten, welche man, darinnen finden will, gar nicht rede, (§. 4-8.)

2) daß auch, sein Prädicat, gar nicht, dasjenige enthalte, was daraus will gezogen werden, (§. 4. in f. §. 9.)

3) daß das angebliche Recht des mehreren Theils, in denen Reichsstädten, ganz ohnbegründet, (§. 16.)

4) daß denen Reichsstädten, nirgends, etwas sonderbahres, und gröseres, als denen höheren Ständen, beygeleget sey, (§. 6. sqq. §. 10-14.) vielmehr dieselbe,

5) dasjenige, worinn die höhere Stände ohnabhängig sind, sich, gar nicht auf eben die Art, d) beylegen können, (§. 15. sqq.) bevorab

6) die Städte gemischter Religion, welche doch, die mehreste sind, (§. 1. sq.) sich, gar nichts, was, aus dem Recht zu reformiren, entsprosset, beylegen können. (§. 18. sq.)

a) MOSER R. R. Verf. II, 2, §. 10. 12.

b) *Ibid.* p. 553. 518. sq. 528.

 c) *Ibid.*

c) *Ibid.* II, 1, 8, p. 472. unten.
d) supra §. 15. sqq. N. II. not. 6.

§. 25.

In Ansehung beyder Sätze aber, ist offenbar,

1) daß, falls der Friedensschluß, den einen oder andern, angenommen, oder geheget hätte, gleich nach demselben, in beyläufig sechs und zwanzig Reichsstädten, a) die paritätische ohngerechnet, eine solche Reduction auf den Stand des 1. Jan. 1624, in allen Kleinigkeiten, nöthig gefallen seyn würde, womit, die Wandelung in denen Jüdischen Landen, bey Christi Geburt, nicht zu vergleichen stehet, gleichwohl aber, sich, hievon, weder auf denen Nürnbergischen, noch Regenspurgischen Executions-Listen, oder, in denen Particular-Historien jeder Reichsstadt, das geringste vorfindet. Es würden also,

2) die Verfechter solcher Sätze, wann sie, noch ferner, die Aehnlichkeit des heutigen Zustandes, mit dem vom 1. Jan. 1624, in dem Sinn des einen oder andern, (§. 23. 24.) behaupten wollten, wo dieselbe, hernach, sich gar nicht, oder, nicht angegebener maßen, vorfände, dem gemeinen Wesen, vor den Kosten-Ersatz, hafften. (§. 17.) Ansonsten wird,

3) in dem ganz neuen Reichsschluß, welcher, denen Fabricanten, Künstlern, Handwerkern ꝛc. die Haltung so vieler Gesellen und Brödlinge, als sie wollen, erlaubet, der Grund einer so gearteten Beschränkung, ganz mißkennet, und ist,

4) bevorab, seit deme, keine grösere Ursache vorhanden, die Zahl derer, disseits Catholischen, jenseits Protestantischen, Gewerbe, Fabricken, und Handwerker, einzuschränken, als die Zahl derer diß und jenseitigen Brödlinge, Häuser, Aecker, Wiesen, Weinberge, Pferde, Esel, Ochsen, und alles dessen, was, in der Lutherischen Auslegung der vierten Bitte, enthalten ist. In dem allen aber, kan

5) der, abseiten derer Frankfurter Evangelischen Reichs-Deputirten, 1656, gemachte, in keinem Gesetz begründete Unterscheid von kleinen und grosen Abänderungen, b) gar nicht zugelas-

gelassen, oder, von dem einen Theil des Reichs, ohne den andern, von beyden aber, soweit hier, von blos weltlichen Sachen, die Frage ist, (§. 15. sqq.) nicht ohne den Kayser, aufgestellet werden.

Der nagelneue Satz, daß jede Reichsstädtische Innung, vermög des Nichtseyn des Jahres 1624, der Religion halber ausschliese, c) verleyhet mancher Innung einer gemischten Reichsstadt, ein Recht zu reformiren, das die ganze Stadt nicht genieset. (§. 18. sq.) Er giebet der Innung einer aristokratischen Reichsstadt ein Mit-Regierungs-Recht, und der Innung einer demokratischen Reichsstadt, ausser ihrem ohntheilbahren Beytritt zur Mit-Regierung, ein privatives Hoheits-Recht. Er begünstiget sie aber gar sehr vor denen Innungen derer mit dem Recht zu reformiren versehener Hansee-Städte. d) Dann, weil im XII. §. des Entscheids, zwischen diesen Städten, und ihren Innungen, kein Ziel von 1624 bestimmet ist, so können leztere dieses Reformations-Recht, nicht anderst, als krafft des ohnvordenklichen Herkommens ausüben, da doch denen Reichsstädtischen vor ihnen, in keinem Reichs-Gesetz ein Vorzug ertheilet ist.

a) MOSER R. R. V. II, 2.

b) HENNIGES erste Ausgab p. 475. 477. sq. 484. zweyte p. 382. n. 5. 384. n. 5. 390. n. 7.

c) In der seit 1765 bey hstpr. Cammer-Gericht anhängigen Sach J. C. Müller gegen Frankf. |76| §. 63. 58. stehet gar deutlich, daß jede Zunft, soweit es nicht ihr, durch das Entscheidungs-Ziel verbotten, der Religion halber auszuschliesen eben sowohl berechtigt sey, als die sogenannte Chur- und Erb-Prinzen derer Rheinisch Fränkischen rc. Reichs-Stiffter, die Westfälische Ritterschafft des Indigenats halber von ihren Capiteln ausgeschlossen.

d) N. II. not. 6.

§. 26.

Solchemnach kommet es, bey der Burger-Annahm, allerdings hierauf an, ob eine Reichsstadt, solche Herkommen, mit Grund, anführen könne, als Worms und Eßlingen behaupten, daß nehmlich sie, das Burger-Recht, weder denen Kindern, noch Angeheuratheten, noch denen, von denen Zünften eingenommenen,

noch denen Erben oder Erwerbern von Burgerlichen Grundstücken, schuldig seyen.

Allein, auch in diesem höchsten Fall, ist keine Ursach vorhanden, warum, eine ohnerlaubte Religions-Ruckſicht, nicht dürfe beschränket werden, und warum, bey überhäuften freywilligen Annahmen ohntauglicher Burger und Beysassen, auf der einen, (§. 19.) hingegen beständigen Abweisungen, derer, aus rechtlicher Nothwendigkeit, nicht ohnehin begründeter, und dennoch würdiger, auf der andern Seit, NB. in solchen Städten, wo beyde Religionen, krafft zugelassenen Gottesdienstes von 1624, ohnehin vorhanden, (§. 1.) dem Reichs-Oberhaupt, krafft derer Reservaten auf denen Reichsstädten, (§. 15. sqq.) weniger erlaubt seyn solle, über dasjenige, was die Religion, gerade, oder, durch einen Umweeg, anbetrifft, zu erkennen, als solches, denen Raths-Theilen derer paritätischen Städte, durch eine Ausnahm, (§. 15.) in dem 8. 9. Vers des Entscheids, eben zu diesem Ende heimgegeben worden, damit die Sonderung, einen Recurs an die allerhöchste Stelle, veranlassete.

In denen meisten Reichsstädten, ist dieses Object, mit denen ertheilten Kayserlichen Privilegien, oder andern Vorschrifften, so verwickelt, daß dagegen, kein älteres Herkommen ꝛc. a) darf angeführet werden, das neuere aber, zufolg bekannter Rechte, ohnehin nicht Platz greifet. Es sind auch, in denen meisten, solche Statuten, Gewonheiten, welche die Statuten auslegen, oder ohnstreitige Herkommen, vorhanden, daß beynahe, desfalls, kein gegründeter Zweifel, entstehen kan.

Allemahl bleibet richtig, daß, in einer Reichsstadt ersagter Gattung, die Würkung derer Kayserlichen Privilegien, Statuten, und Herkommen, es mögen auch, die Rechts-Lehrer, desfalls sagen, was sie wollen, b) der Religion halber, niemanden, könne entzogen werden. (addantur §§. 15. sqq. 6. 19.)

a) *c. 19. X. de praescript.*

b) MOSER **R. R. Verf.** II, 2. §. 10. 12.

§. 27.

Bey denen wählbaren Stellen, (§. 23.) bleibet zwar, denen Stadt-Regierungen, das, gemeiniglich vor sich habende Privilegium

gium der freyen Wahl. Es ist aber, auch hier, keine Ursach vorhanden, warum nicht, wo, die Ausschliesung der Religion halber, derer anderseitigen, zur Verwaltung mehr fähigen, offenbahr seyn sollte, die Kayserliche Erkenntnüß, (§. 26.) oder Reservaten, bevorab, wo eine Frage von ohnerlaubten, vor dem Osnabr. Frieden vorgefallenen Ausschliesungen, annoch obwaltet, (§. 17.) in vorersagter Gattung von Städten, (§. 26.) nicht Platz finden sollte. a) Der Streit laufet immer dahin aus: ob eine Religions-Ruckficht, krafft Religions- oder Osnabrücker Frieden, Platz finden könne. Wann dieselbe, zufolg des Ausspruchs einer Friedens-Executions-Commißion, b) in solchen Landstädten, welche sich, mit denen Reichsstädten, in denen meisten Stücken vergleichen können, c) nicht Platz greifet, so ist auch wohl keine Ursach, warum die Reichsstädte ohnabhängiger seyn sollten. d)

a) KNIPSCHILD *de Civitt. Imp.* L. II. cap. 3. n. 166.

b) HENNIGES ad V, 35, h.

c) N. II. not. 6.

d) supra §. 15. sqq. und N. II. not. 6. 25.

§. 28.

In Ansehung aber derer Gemeinheits-Rechte, derer allschon eingenommener Burger und Einwohner, (§. 1.) oder derer, welche, die Einmischung, aus Statuten, oder Herkommen, zu fodern haben, a) ist, eine Reichsstadt ersagter Gattung, (§. 26.) zur Ausschliesung der Religion halber, von denen Gemeinheits-Rechten, (§. 23. schlechterdings nicht begründet. (§. 6-19.)

a) MOSER R. R. Verf. II, 2, 10. pag. 522. sq.

§. 29.

Es ist, mit einem Wort, in dem ganzen Entscheid derer Beschwehrden, keine Frage, von einer Regel künfftiger Befugnüß, (§. 32.) in weltlichen Partey-Gerechtsamen, a) ausser, bey Anbehörden geistlicher Güther, oder Ausnahms-weiß, in der Verfügung von denen Paritätischen Städten, (§. 15.) und vielleicht, ebenfalls Ausnahms-weiß, in dem 42. Vers. b)

a) Grund-

a) Grundriß des Entscheids derer Beschwehrden Frankf. 1766. 8 Eingang §. 6. Abhandl. §. 8-37. 72. sq.

b) *A. P. Meyer*. IV, 853. 963.

§. 30.

Bey der vierten Periode des 29. Vers: Cassatis &c. ist zu bemerken, daß die Evangelische, in ihrem Project vom 27. Febr. 1647, a) folgendes, in Betr. derer Reichsstädte, angehänget: **Und sollen alle, durch Mandaten, Decreten, Commißionen, Inhibitionen, Urtele, Paritorien, Vollzüge, Rechtshängigkeiten, Vergleiche, Uebergabs-Verträge, Ablösungen derer Reichs-Pfandschafften, Einführung derer Religiosen, Proceßionen, und andre Neuigkeiten, zu jeder Zeit, dargegen gemachte Neuerungen, nicht geachtet, sondern vernichtet seyn.** In dem allem ware, die alleinige Clausul des IX. Abschnitts des Entscheids, enthalten. Die Kayserliche aber, nahmen, am 5. Merz 1647, diesen Theil des Vorschlags, nicht an. b) Die Evangelische, beharreten, am 8. Merz, bey dem ihrigen. c) Erst zu denen, am End Merz 1647, gehaltenen Conferenzen, übergaben die Reichsstädtische, ein Formular mit denen cassatorischen Clausuln des IX. und II. Abschnitts, wie es jetzo im Text lautet, und beyderseits beliebet worden. d)

a) *A. P. Meyer*. IV, 94.

b) *Ibid.* pag. 122.

c) *Ibid.* pag. 140.

d) *Ibid.* p. 169. 185. 198.

§. 31.

Die Evangelische entwarfen die erste Grund-Lage des II. Abschnitts. a) Die Catholische, protestireten, b) daß sie, die, darinnen enthaltene Cassation derer Urtele, in denen, der Religion halber abgeänderten weltlichen Sachen, von solchen, welche, einzelne Catholische, auf einer, und einzelne Evangelische, auf der andern Seite, beträffen, oder, künftig betreffen würden, nicht annähmen. Es gehöret also, nachdem die Reichspfandschaffts-Sache von Lindau und Weißenburg, in den 26. Vers gekommen, unter diesen II. Abschnitt, nichts weiters, als der Kayserliche Uebertrag der

Vogtey derer Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, an Würzburg, wovon weiter keine Frage obwaltet. c)

Die nachherige Uebung, welche, hier, allerdings den Ausschlag giebet, d) wird schwehrlich einen Fall aufweisen, wo man, in Processen zwischen Catholischen und Evangelischen, anderst, als etwan, gleich nach dem Frieden, bey der Reichs-Deputation, diesen II. §, zum Grund genommen. Bey ersagter Reichs-Deputation, dienete er, wann ein Catholischer Ohnmittelbahrer, von dem Evangelischen, oder umgekehrt, in solchen weltlichen Dingen, die, ihre Absicht auf nichts, als Gottesdienst, oder Kirchen-Güther, haben konnten, und die man, gegen eigne Glaubensgenossen, nicht, auf eben die Art, würde unternommen haben, beschwehret worden. Dann in solchen Fällen, welche aber, gar schwer zu bestimmen, sollte man, die Revision des IV. Art. 49. §. des Osnabr. Friedens, nicht nöthig haben. Unterdessen ist, auf denen Restitutions-Listen, kein solcher Fall der Herstellung in weltlichen Dingen, den man, unter den Entscheid derer Beschwehrden nothwendig zu zehlen hätte, vorgekommen. e)

a) *A. P. Meyer.* III, 331.

b) *Ibid.* p. 357. sq.

c) B. Dn. *de* LUDOLFF. *Symphor.* III, 336.

d) Ungrund des Simultaneum §. 46.

e) Man sehe das in MOSER R. R. Verf. p. 512. angeführte Gutachten eines Rechts-Gelehrten von Buchorn in der sechsten Frage.

§. 32.

Die Clausul des II. Abschnitts, gehet

1) auf alles, was, immittels, das ist, vom 1. Jan. 1624, bis Friedensschluß, gefället, eröffnet, aufgestellet worden, die des IX. §, auf alles, was, vor oder nach dem 1. Jan. 1624, geschehen. Jene vernichtet

2) nur die Decreten, Urtele, Verträge, Gedinge, Vollzüge, mit einem Wort, solche Vorgänge, welche, die Geschäffte ganz beendigen, die des IX. §, auch die erhobene Processe, Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritorien, Rechtshängigkeiten. Jene verleyhet

3) die Herstellung, in den blosen, den 1. Jan. 1624 gehabten Rechtsstand, in denen, seit deme, abgeänderten Sachen, die des IX. aber, ist, der einig und alleinige Grund der künftigen Observanz, in Mediat-Kirchen-Gütern, welche, der Evangelische Reichs-Stand, ohngestöhrt behalten, oder, wieder erhalten, oder, in welche er, sollte hergestellt werden. Auch ist

4) nur bey denen Objecten des IX. Abschnitts, so, wie bey denen des 14, 25, 31, 42, 43, 48. Vers des Entscheids, ingleichen dem XII. Art. 3. §. Osnabr. Friedens, die Clausul der Perpetuität: **biß zum freundschafftlichen Vertrag derer Religionen** beygesetzet.

§. 33.

Solchergestalt (§. 32.) können, der II. und IX. Abschnitt des Entscheids, in einerley Partey-Sache, und einerley Zeitpunct derselben, nicht beysammen stehen. Da sie nun gleichwohl, im 29. Vers, zusammen gesetzet worden, so ist solches,

1) in eben dem Sinn geschehen, wie, im XII. Art. 3. §. des Osnabr. Frieden, eine Menge, einander aufhabender Clausuln, in dieser Meynung, beysammen stehen, daß, jedes Prädicat, zu seinem schicklichen Subject, und hinwieder, lezteres, zu seinem schicklichen Prädicat, muß gesetzet werden. a) Es ist dabey

2) zu bemerken, daß, die cassatorische Clausul des XII. Abschnitt 33. Vers, vermuthlich, um deswillen, nicht angehänget worden, weil verschiedenes, so, denen Landesherren, gegen ihre Unterthanen, zustehet, z. E. das Ausgebott der Religion halber, b) denen Reichsstädten, gegen ihre Reichs-Burger, nicht auf eben die Art, zustehen kan. Wann man, den ganzen XII. Abschnitt, auf die Reichs-Burger anwendet, so zerfället aller Streit über den Religions-Unterscheid derer Reichsstädte, weil der 32. Vers, klärlich, zwischen Observanz und Gebrauch unterscheidet, als welcher leztere, einen offentlichen Gottesdienst, oder, einen zugelassenen Privat-Gottesdienst, zum Grunde setzet. (Conf. §. 1. sq.)

Vor-

Vornehmlich aber ist, aus des 29. Vers vierten Periode, zu erkennen, daß darinne,

3) ausser der ersten Periode des 29. Vers, von dem Personal-Recht zu reformiren, nicht geredet worden. (§. 6-20.)

a) GAIL. L. II. O. 106. n. 3.
b) MOSER R. R. V. II, 1, 10. p. 474.
A. P. Meyer. IV, 62. 97. 142. sq. 200. *A. Exec.* II, 224. sq. 518.

N. II.
Teutsche Uebersetzung des V. Art. XI. Abschnitt oder 29. Vers des Osnabrücker Frieden, samt angehängten Noten.

Uebersetzung des V. Art. XI. Abschnitt 29. Vers Osnabr. Friedens.

Gleichwie die freye Reichsstädte samt und sonders, nicht allein in dem Religions-Frieden und gegenwärtiger dessen Erklärung, sondern auch, sonst allenthalben, unter der Benennung derer Reichs-Stände ohnstreitig begriffen sind, also sollen auch, aus ihrer Anzahl, 1) diejenige, in welchen, im Jahr 1624, nur eine Religion, im Gebrauch gewesen, sowohl in Ansehung des Rechts zu reformiren, 2) als anderer, die Religion betreffender Fälle, 3) in ihren Gebieten, und in Ansehung derer Unterthanen, 4) nicht weniger, als binnen denen

Ringmauern und Vorstädten, 5) einerley Recht mit denen höheren Ständen des Reichs, geniesen, und also das, was, von jenen, überhaupt, verordnet, und verglichen worden, auch von diesen gesagt und verstanden seyn, 6) ohngeachtet in jenen Städten, in welchen, ausser der vom Rath, und, nach Gewohnheit und Statuten eines jeden Platzes, denen Burgern, 7) eingeführten 8) Uebung der Augsp. Confeßion, im Jahre 1624, keine andre eingeführte gewesen, 9) sich, einige Catholische Burger aufhalten, 10) oder auch, 11) bey einigen, dem Reich, ohnmittelbahr oder mittelbahr 12) unterworfenen Capiteln, Collegiat-Kirchen, Klöstern und Klausen, die daselbst belegen, und, in dem Stand, welcher, den 1. Jan. 1624, gewesen, 13) fernerhin auch, die, 14) binnen vorbesagten Ziels, 15) nicht eingeführt gewesene Geistlichkeit, und die daselbst dermahlen 16) vorhandene Catholische Burger, allerdings, sowohl in Zuständigkeiten, als Obliegenheiten zu belassen sind, 17) ein Catholischer Gottesdienst blühet. 18)

Vor allen Dingen aber, sollen jene Reichsstädte, welche, sie seyen einer, 19) oder beyden Religionen 20) zugethan, 21) (und, unter lezteren vornehmlich 22) Augspurg, Dinkelspühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuern) seit dem Jahr 1624, 23) wegen der Religion, oder derer, entweder vor, oder, nach dem Passauer Vertrag, und nachgefolgten Religions-Frieden, eingenommener oder reformirter Kirchen-Güter, 24) oder sonsten, der Religion halber, in politischen Dingen, 25) auf welcherley Art es sey, entweder aussergerichtlich oder gerichtlich beschwehret worden, 26) in denjenigen Zustand, in welchem sie, am 1. Jan. vorbesagten Jahres 1624, sowohl im Geistlichen als Weltlichen gewesen, 27) nicht minder, als die übrige 28) höhere Stände des Reichs, aufs vollständigste hergestellt, und in demselben, ohne einige fernere Stöhrung, ebenermassen als jene, welche, zu ersagter Zeit, annoch besessen, oder immittels, den Besitz wieder erlanget, bis zum freundschafftlichen Vergleich derer Religionen, erhalten werden. 29)

Und soll keinem Theil, den andern, von seiner Religions-Uebung, Kirchen-Gebräuchen, und Cäremonien, zu entwähren, erlaubt seyn, sondern es sollen die Burger ruhiglich und friedlich beysammen wohnen, und, den freyen Gebrauch ihrer Religion und Güter, diß und jenseits haben. 30)

Mit Vernichtung 31) derer abgeurtheilten und vertragenen Sachen,

chen, Rechts-Hängigkeiten, und anderer, im II. und IX. Abschnitt, erzehlter Einwendungen.

Vorbehaltlich jedennoch dessen, was, in Ansehung derer weltlichen Dinge, von Augspurg, Dinkelspühl, Biberach, und Ravensburg, in gedachtem II. Abschnitt, verfüget worden.

Noten.

1)

Man sehe, bey dieser Stelle den 18. Abschnitt des Begriffs N. I. wie auch MOSER R. R. Verf. p. 475-478. 480. 482. sq. 486. sqq. 489. 493. sq. 496. 498.

2)

Man sehe den Begriff N. I. §. 6-19.

3)

Wann man die vier Theile derer Bischofflichen im Canonischen Recht beschriebenen Zuständigkeiten durchgehet, wird man, ausser dem Recht zu reformiren, gnugsame Stücke vorfinden, welche, die Religion anbetreffen.

Ein ähnlicher Ausdruck befindet sich, in des Entscheids 9. Vers, in welchem, denen paritätischen Städten, das Sonderungs-Recht, (Jus Itionis in partes) in Sachen, welche, die Religion, gerade, oder, durch einen Umweeg (sivè directè sivè indirectè) betreffen, beygeleget wird. (Addatur Num. I. §. 26.) Es ist aber schon gemeldet, daß darunter, die Gegenstände des 35. Vers, bey diesen Städten, nicht gezehlet wurden. (vid. N. VII.)

Der Reichs-Ritterschafft, wird, im 28. Vers, in Sachen, welche die Religion betreffen, und denen, daraus entspringenden Wohlthaten, eben das Recht beygelegt, als denen Ständen des Reichs. In dieser Stelle, werden, sowohl das Recht, die Religion derer Unterthanen zu reformiren, als das Recht, die eingezogene oder reformirte Güther zu behalten rc. einbegriffen.

In dem XIV. Abschnitt 43. Vers heiset es: **An jenen Orten, wo die Catholische und Augsp. Confeßions-Verwandte in Gemeinschafft der Landeshoheit stehen,** (vid. der verworfene Schwedische Entwurf vom Nov. 1646. *A. P. Meyer.* III, 432. Evangelischer Entwurf vom 27. Febr. 1647. *Ibid.* IV, 97. 107.) soll, sowohl in Ansehung des offentlichen Gottesdienstes, als anderer, die Religion betreffender Dinge, eben der Zustand bleiben, wie er, an obbesagtem Jahr und Tag gewesen.

In dem XIV. Abschnitt 42. Vers heiset es: **Von der blosen Lehens- oder Afterlehens-Herrschafft,** es mögen die Lehen vom Königreich Böhmen, oder von - - - herrühren, hänget das Recht zu reformiren, nicht ab, sondern, diese Lehen und Afterlehen, sollen, in Religions-Sachen, und, es möge der Lehenherr behaupten, eingeführt, oder, sich angemasset haben, was er wolle, aus dem Zustand des Jahres 1624. am 1. Jan. beständig geachtet werden.

Von dieser lezteren Stelle, ist anzumerken, daß der erste Kayserliche Bottschaffter Graf Trautmannsdorff, welcher, mehrmahlen im Begriff stunde, des Kays. Bottschaffter Volmar, alleinige Handlungen, zu wiederruffen, (*A. P. Meyer.* IV, 171.) selbige, nicht so, wie sie jetzo stehet, bewilliget habe. (*Ibid.* IV, 70. III, 338. IV, 125. sq. 147. 155. 187.) Besonder hatten die Evangelische, im April 1647, ein solches Formular, selbst gewählet, in welchem, das Wort: und, nicht gestanden (*Ibid. IV, 201.*) Nachdem aber Graf Trautmannsdorff hinweggereiset, hat es, erst im Jan. 1648, Volmar, ohne daß man, aus gedruckten Acten, eine desfallsige Anfoderung derer Evangelischen wüste, vielleicht auch zum Besten der Reichs-Ritterschafft, (*A. P. Meyer.* II, 553.) eingeflicket. (*Ibid.* IV, 963.) Sollte nun in diesem Wort: und, ein Geheimnüß stecken, und zu verstehen seyn, daß, auch in denen weltlichen Verhältnüssen des Lehenherren, gegen den Vasallen, die Lehens-Unterthanen ꝛc. eine Religions-Ruckſicht, Platz haben solle, so gehöret sie, zur Ausnahm des Entscheids derer Beschwehrden. (N. I. §. 29.) Sie bestättiget in solchem Fall um so mehr, den Begriff derer Sachen, so die Religion anbetreffen, nur von geistlichen Dingen. Dieser, erhellet ohnehin, aus der, in eben dem Abschnitt darneben gestellten Verfügung von denen Gemein-Herrschafften.

4) Nach-

4)

Nachdem man, denen Reichsstädten, das Recht zu reformiren, über ihre Unterthanen, unter allerley, im 44. Vers des Entscheids erzehlten Titeln, bestritten, (N. I. §. 6.) wurde solches, in der Nebenhandlung des Prager Friedensschlusses von 1635, nur denen vier ausschreibenden Reichsstädten: Nürnberg, Ulm, Strasburg, Frankfurt, beygeleget. (MOSER R. R. V. *pag. 474. 483. 498.*) Noch im Februar. 1647, setzte es Schwürigkeiten in Ansehung derer Reichsstädtischen Unterthanen, als, gegen welche, denen Landesherrn, allerley Clausuln vorbehalten wurden, (*Ibidem p. 499.*) die, auf den 44. Vers des Entscheids, zielen.

Der Streit aber hat jetzo ein Ende, und die Reichsstädte einfacher Religion, haben, über ihre Unterthanen, eben das Recht, als die höhere Stände. Lächerlich aber würde es seyn, da sie, erst in dem Westf. Frieden, dieses Recht erfochten, ihnen, etwas mehreres, oder anderes, beyzulegen, als denen höheren Ständen, deren, schon vorher ohnstreitiges Recht zu reformiren, dennoch, erst, in diesem Frieden, obwohl gar ohnvollkommen, beschrieben wurde. (Addatur N. I. §. 6-19.)

5)

Auch hier sehe man des Begriffs N. I. §. 6-19.

Die Beysassen sind hier, durch die Ringmauern und Vorstädte, von denen Unterthanen, ebenfalls abgesondert (Grundriß des Entscheids derer Beschwehrden. Frankf. 1766. 8. §. 49.) Die Huldigung, welche sie, dem Kayser, ohnmittelbahr leisten, giebet der Sache den Ausschlag.

6)

Von denen höheren Ständen, ist, im XII. Abschnitt des Entscheids, nichts gesagt, ausser, was, ihnen, gegen ihre Unterthanen zustehe. Solches aber giebet, ausser dem verneinenden Argument, von dem, was, denen Landesherrn gegen die Unterthanen nicht zustehet, keinen allgemeinen Schluß, auf das, was denen Reichsstädten gegen ihre Mitburger zustehe. (not. 4. 5.)

Ohn-

Ohnstreitig giebet es Landständte, welche, ausser der Reichstagsstimme, und, wo sie, allein mit ihren Burgern streiten, zweyen Instanzen, eben so viele Rechte haben, als die Reichsstädte, (STRUBE Nebenstunden *V, 15. ad fin.* Descriptio Monasterii et Osnabrugae ADAMI *Relat. de Pacif. Westf.* edit. Meyerianae praemissa) besonders aber, das Recht zu reformiren ausüben. (*A. P. Meyer.* IV, 211-223. VI, 44. sqq. IV, 520. GUNDLING *Discurs* ad XI, 4) Was diesen, gegen die Burger ihrer Städte, nicht gebühret, können sich, auch die Reichsstädte einfacher Religion, soviel den XII. §. 30. Vers des Entscheids betrifft, schwehrlich beylegen.

Der 31. 32. Vers des XII. §, betrifft die Reichsstädte einfacher Religion, nur in dem einigen Fall, wo die Burger des schwächern Theils, im Jahr 1624, einen Gottesdienst, durch blose Observanz, (*A. P. Meyer.* V, 532. 534.) genossen, wovon, bey Aachen, die Frage entstunde. (*Ibid.* VI, 699. et *Act. Exec.* II, 176. 156. 157.) Wann die Einwohner, 1624, einen Gottesdienst, mit Wissen der Stadt-Regierung gehabt, so wurde dadurch die Stadt, gemischter Religion. (not. 20.)

Von dem 33. Vers, welcher, blos und lediglich von Landsassen und Unterthanen redet, kan, aus gesagter Ursach, keine Frage entstehen. Selbsten Oesterreich hat nicht behauptet, daß, wann die Verträge mit denen Evangelischen, etwas anderst, als, eine blose zeitliche Toleranz, besagten, und die Oesterreicher, sich, deren, durch Rebellion, nicht verlustig gemacht, es solche nicht halten müsse. (*A. P. Meyer.* IV, 166. 173.) Zwischen denen höheren Ständen aber, und denen Reichsstädten, ist ausserdem, dieser wesentliche Unterscheid, daß, wo auch die höhere Stände, an die Verträge ihrer Vorfahren in Betreff der Religion, deren Verbindlichkeit jedoch, beyderseits, nie bestritten worden, (*Ibid.* II, 526. 552. III, 154. 164. 439. IV, 113.) nicht gebunden, und desfalls, gegen sie, der Einwand des bösen Beywissens, (malae fidei) nicht statt hätte, dennoch, die Stadt-Regierungen, niemahl aussterben, und also, ersagter Einwand, gegen sie, beständig bleibet, (COTHMANN *Cons.* II, 63.) daher auch, in dem, die Lutheraner und Reformirten gegeneinander, betreffenden, grosentheils, auf die Verträge über die Religion gebaueten VII. Artickel, in welchem, kein Entscheidungs-Ziel, in Betreff derer Verträge, vorkommet, derer Reichsstädte, nicht die geringste Erwehnung beschehen.

Die

Die Wohlthaten des 34. Vers, können die Reichsstädte, denen Einwohnern ihrer Stadt, gar nicht benehmen. (N. I. §. 3. sqq. hic not. 11. 18. N. III. N. VII. §. 14.) Dann, was in denen Landen derer höheren Stände, denen Landsassen, die, nicht allenthalben Mit-Regenten sind, gebühret, (*A. P. Meyer.* IV, 109.) das gehöret noch vielmehr, denen Reichsburgern des schwächeren Theils, als welche, nebst denen des stärkeren Theils, nur einen politischen Cörper ausmachen. (N. I. §. 15. sqq.)

Von dem 35. Vers ist (N. I. not. 6. bis 19.) geredet.

Soviel endlich den 36. u. f. Vers, und das Recht, der Religion halber auszugebieten, anbetrifft, so ist

a) ausser dem, auf dem Reichstag 1598, aufgestellten Evangelischen Satz, daß, denen Reichsstädten, gegen ihre Reichsburger, das Ausgebott nicht gebühre, (MOSER R. R. V. II, 1, 10, 474.

b) der desfalls bey denen W. Fr. Tractaten dreymahl gemachten, und verworfenen Anfoderung, (*A. P. Meyer.* IV, 62. 97. 142. sq. 200.)

c) der Folge, aus dem, von denen Städten selbst 1575. gemachten Schluß, (MOSER R. R. V. II, 1, 6, 471.) zufolg dessen, kein Reichsburger, der Religion halber, weder, an Gewissen, noch Ehr, noch Gütern, beschwehret werden soll,

d) der Nürnbergischen, gleichwohl, vom ganzen Evangelischen Theil, gebrauchten Bekenntnüß, (*A. Exec. Meyer.* II, 224. sq. 518. MOSER d. l. p. 523.) zu bemerken, daß,

e) selbst Oesterreich, sich, nicht berechtigt gehalten, seinen Landständen, welche, keinen Gottesdienst innerhalb Landes behielten, auszugebieten, (*A. P. Meyer.* IV, 157. 187.) sondern sie,

f) nach dem Osnabr. Frieden, auf denen Landtägen, und, in allen sonstigen weltlichen Gerechtsamen, belassen, wie dann auch,

g) im Osnabrücker Frieden versehen ist, daß es, in denen gemischten Bißthümern, (HENNIGES *ad V, 23. not. p.*) Dhomherren, die doch, in der Regel, allemahl Mit-Regenten sind, (*I. P. Osn.* X, 7. XI. 1. 4. 5. 6. STRUBE Nebenst. I. Abhandl.)

haben könne, denen, kein Gottesdienst im Land, gebühret. (ADAMI *Relat. de Pacif. Westf.* XXIII, 7, edit. Meyer. p. 429.) Addatur N. I. §. 33. sect. 2.

7)

Die Mit-Regierungs-Rechte derer Burgerlichen Vertretter, werden hier, zwischen solchen Parteyen, die das Recht hatten zu verfügen, und deren erzehlende Ausdrücke, folglich, als verfügend anzusehen sind, (MASCARD. *de Probat. Concluſ. 622. n. 28. 32. 52.*) blos aus Herkommen und Stadt-Gesetzen, keineswegs aber, der Richtschnur von 1624, beurtheilt.

Wann zufolg derer Evangelischen Vorschläge vom Merz 1646, in denen Reichsstifftern, solche Fürsten ꝛc. gewählet werden konnten, die keinen offentlichen Gottesdienst hätten, (ADAMI *Relat. de Pacif. Westf. cap. XII. §. 11. p. 223. sq.*) wann es würklich mitregierende Dhomherren und Landstände, ohne Gottesdienst geben kan, (not. 6.) und diese, sogar, bey erledigtem Sitz, auf den Reichstag müssen beschrieben werden, ꝛc. (*I. P. Osn. Art. V. vers. 17. 21.*) so wird es ja auch dergleichen Burgerliche Mit-Regenten geben können. Da nun diese, mit dem Rath, nur einen politischen Regierungs-Cörper, ausmachen, so ist wohl, bevorab aus dem Exempel der Stadt Leutkirch, deren Rath, im Jahr 1657, da KNIPSCHILD sein Buch von denen Reichsstädten heraus gabe, theils mit Catholischen Raths-Gliedern besetzt ware, (KNIPSCHILD *de Civ. Imp.* III, 30, 3.) und welche, gleichwohl, beyderseits Ausleger, vor eine Stadt einfacher Religion angeben wollen, (STRUBE Nebenst. *XLVI.* Abhandl. *§. 10. p. 533.*) offenbahr, daß es, auch dergleichen Raths-Verwandten geben dürfe. In dem innern Rath, etlicher, derer, anjetzo paritätischer Städte, hatte es, im Jahr 1624, keine Evangelische, (*Obſſ. de Civ. Imp. Jur. Eccleſ. ex P. W. p. 69. sq.*) und als die Frage vorkame: ob der Kayser, sie nöthigen könnte, in allen Aemtern, die Helft, mit Evangelischen zu besetzen, votireten alle Evangelische Gesanden, daß diese Frage, die Religion nicht anbetreffe, und, weder Kayser, noch Catholische Stände, dabey, als Catholische, intereßiret seyen (*A. P. Meyer.* IV, 670. 677-680.) Gleich nach dem Frieden, im Jahr 1657, hiese es, in dem besagten, allen Reichsstädten, und also beyläufig zwey und dreyßig, ganz, oder

oder zum Theil Evangelischen, und dreyzehen Catholischen, dedicirten Werk des Evangelischen Reichsstädtischen Syndicus Knipschild, (*de Civit. Imper.* II, 3, 166.) daß es eine Ohnbilligkeit sey, in solchen Städten, wo, die Catholische, im Jahr 1624, den Gottesdienst gehabt, sie vom Rath auszuschliesen.

Soviel aber, die, hier obwaltende Haupt-Frage von der Einführung des Gottesdienstes belanget, so sind zwar die Ausleger meist einig, daß, wo, in einer Reichsstadt, Burgerliche Mit-Regenten vorhanden sind, die Einführung der Augsp. Confeßion, wann sie gültig seyn sollte, auch von ihnen, habe geschehen müssen. Es ist aber wohl zu merken, daß die Original-Uebersetzung derer Evangelischen, (*A. P. Meyer.* IV, 104.) von nichts rede, ausser einer von Rath und Burgerschafft eingeführter Religion.

In der gemeinschafftlichen Beschreibung derer einfach Catholischen und Evangelischen, ist diese Erfodernüß, weil sie, auf die Catholische, nicht applicabel war, nicht befindlich. (not. 11. Eingang und Abschnitt a. i.)

Den ersten christlichen Gottesdienst, hat, in keiner einigen jetzigen Reichs-Stadt, der heutige Burgerliche Stadt-Rath, als an welchen, meistentheils, damahl noch nicht gedacht wurde, eingeführt. Noch weniger, gabe es damahl, andere, dem Königlichen Vogtey- und Adelichen Regiment, beygeordnete Burgerliche Vertretter. (Verlauf in Cam. Sachen Frankf. Metzger *Contra* Frankf. Rechney *de 1767. §. 90-122. pag. 23-31.*)

Die alleinige, bey dem W. Fr. Congreß gewesene Evangelische Städtische, haben, den 29. Vers des Entscheids, entworfen. Sie machten, wie es, bey vielköpfigen Berathschlagungen, zu ergehen, pfleget, ihre Aufsätze, so, daß Graf Trautmannsdorff, darüber, etlichmahl zornig wurde, (MOSER R. R. V. p. 494.) und die Evangelische Gesandten derer höheren Stände, aus Ermattung, ihnen überliesen, ihren Aufsatz selbst zu machen, wie sie wollten, (*A. P. Meyer.* IV, 14.) wie dann auch, von Anfang bis zu End geschehen, und der 29. Vers, wie er jetzo vorhanden, in einer Conferenz zwischen dem Kayserlichen Volmar, und dem Schwedischen Salvio, zu End Merz 1647, zwar endlich beliebet, (*Ibid. p. 158.*) daran jedoch, nachhero, noch verschiedenes gekünstelt worden. (not. 8. in f. not. 11. 18.)

Die Catholische Ständische Gesandten, wusten, von dem, was zwischen denen Kayserlichen, einer, und Schwedisch und Evangelischen, andrerseits, vorgegangen, fast kein Wort. Sie setzten sich nachher gegen das meiste, und haben endlich, nur aus Noth nachgegeben. (ADAMI *d. l.* XXV, 4 - 10. *A. P. Meyer.* IV, 889. sqq.) Es stehet also, da sie bey denen Tractaten nicht gewesen, ihnen frey, den Text auszulegen, wie es immerhin, die Lateinische Sprache erlaubet.

Wann sie nicht, die damahlige Städtische Evangelische Vertretter, die, solches gewiß nicht verdienen, vor so gelehrt halten sollten, als jenen Mahler, der Christo, bey der Creuzigung, einen Capuciner mit dem Crucifix in der Hand, beygegeben, (addantur KEISSLERS Reisen *edit. 1740. p. 254. sq.*) so durften sie ihnen nicht andichten, ob hätten dieselbe, von der Einführung des ersten Catholischen Gottesdienstes, erfodert, daß sie, vom Burgerlichen Stadt-Rath und Burgerlichen Vertrettern, geschehen, sondern, sie musten glauben, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen Einführung, blos der Augspurgischen Confeßions-Uebung, beygelegt.

Wann man hiergegen einwenden wollte, daß, damahlige Evangelische Stadt-Vertretter, es so gemacht, wie, zufolg des I. Buch Samuelis im 21. Cap. am End, der David bey dem König von Gath, und würklich im Febr. 1647, ein solches Formular gebrauchet, worinne sie, auch in Ansehung eines eingeführten Catholischen Gottesdienstes, gefodert, daß derselbe, von Rath und Burgerlichen Vertrettern eingeführt sey, (MOSER R. R. V. pag. 501.) so ist es hinwieder, um hier, andre Anmerkungen, der Kürze halber zu spahren, offenbahr, daß dieses Formular, nicht beybehalten worden.

Daher pflegen dann, solche Evangelische Ausleger, welche auf ihre Ehre sehen, die Stelle so auszulegen, (STRUBE Nebenstunden *XLVI.* Abhandl. §. *14.*) wie die Evangelische Gesandten derer höheren Stände, in ihrem gemeinen Schluß vom December 1646, (MOSER *d. l. pag. 497.*) daß nehmlich, die Einführung, nur, bey der Augsp. Confeßion, erfodert worden.

Zufolg dessen, heiset also, die Stelle, in vernehmlichem Teutsch, also: in jenen Städten, in welchen, im Jahr 1624, ausser der, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Pla-

zes,

zes, denen Burgern, eingeführten Uebung der Augsp. Confeßion, keine andre gewesen.

8)

Die, in Teutschland, seit dem Jahr 1517, vorgefallene Religions-Veränderung, wurde, in denen meisten Reichs- und Hansee-Städten, anfangs, nicht von denen Raths-Collegien, sondern, entweder von denen Burger-Zünften, oder gar, nur von dem Pöbel, in einem Aufstand (vid. die Anmerk. zur Frankf. Reform. *X.* Th. *1.* Tit. *1.* §. *pag. 707. sqq.* v. LERSNER Frankf. Chronick in beyden Theilen 2. Buch 5. Capitel) eingeführt. (N. I. §. 1. not. e) Der Rath, liese, zu deren Bekräfftigung keine, in Erz und Stein gegrabene, oder, nur auf Pergamen, oder Pappier, geschrieben und gedruckte Decreten, ergehen. Dann hievor ware es, da man noch nicht wuste, wie günstig, aus politischen Ursachen, oder eignen Meynungen sich, Carl. V. Ferdinand I. Maximilian II. anlassen würden, (ARNOLD Kirchen- und Ketzer-Historie *II, 16, 1.* Anhang zum *II.* Theil *N. 1-4.* GUNDLING *d. l.* pag. 11. 253. 238. 20. 238. 354. 414.) keine Zeit, und, nachdem man diese Gunst inne worden, waren, die feyerliche Decreten, nicht mehr noth, sondern, es brauchte nun nichts weiter, als, daß man, selbst, neue Prediger setzte, ein Stück des Gottesdienstes, nach dem andern, anordnete, mit einem Wort, das, was die Zünfte, oder, nur der Pöbel, angefangen, durch stillschweigende Handlungen, bekräfftigte. Es ist also, nicht leicht, nur eine einige Reichsstadt, deren Rath, die Augsp. Conf. durch ein offentliches Decret, eingeführt.

Uebrigens hatte, in denen Verhandlungen des Religions-Frieden, Ferdinand I, jedem Reichsstädtischen Burger, eben die Freyheit des Glaubens ertheilet, als jedem Reichs-Ritter, und gesamte Evangelische beruffen sich, auf dessen Erklärung, noch im Jahr 1598. (MOSER R. R. V. II, 1, 10.) In dem 27. Art. des Relig. Frieden, ware, das Verhältnüß derer, durch die Religion getrenneter Theile derer Reichsburger, mit dem Verhältnüß derer, durch die Religion getrenneter Theile derer Reichsstände, verglichen. In diesen Umständen aber, würde, auf der ganzen Erden, nichts lächerlicher gewesen seyn, als, wann der Catholische Theil, seinen, von dem Reichs-Oberhaupt, erhaltenen, krafft des Religions-Frie-

den, besitzenden Gottesdienst, durch ein Decret des Evangelischen Städtischen Theils zu bekräfftigen gebeten, oder, der Evangelische Theil, ausserdem, sich, gleich jenem Frankfurter Notario, der des Verdiensts halber, ein mit Stadt-Siegel versehenes Raths-Decret, in majus robur, mit seinem Siegel und seiner Handschrifft beehrete, ermächtiget hätte, diesen Gottesdienst, durch ein Decret zu bestättigen. Es ist also, auch diese Seltenheit, an keinem Platz, gebohren worden.

Wann nun die Catholische, durchaus nicht schuldig sind, das, in dem V. Art. 29. Vers des Osn. Fr. befindliche Attribut der Einführung, von etwas anderst, als der A. Conf. Uebung, einzunehmen, (not. 7.) so ist es wohl zu bewundern, wie die gröste heutige Evangelische Rechts-Gelehrte, (STRUBE Nebenst. XLVI. Abhandl. §. 11. MOSER R. R. V. hin und wieder bevorab *II, 2, 8.*) zu einer, vor die Mischung hinlänglichen Catholischen Religions-Uebung, ein mehreres fordern, als von der nachgekommenen Augsp. Confeßions-Uebung, und hierinnen, der, ohnstreitig allerschlechtesten Auslegung des Osn. Fr. und einem solchen Mann, der, sich selbsten hundertfach wiedersprochen, der, ausser seinem Reichstags-Schlender, und schönen Gesandtschaffts-Archiv, gar nichts verstunde, an zehen Stellen, gegen das Interesse seines Herren geschrieben rc. (vid. GUNDLING *d. l. in Indice voce: Henniges*) nachsprechen mögen.

Wo brauchte ein allschon erschaffener Catholischer Gottesdienst, eine neue Erschaffung, durch solche, von denen sie, die Catholische, zufolg ihrer geistlichen Rechte, nicht suchen durften. Und wodurch sollten jene, auf die Grille verfallen, daß sie, einen Gottesdienst, von welchem sie sagten, daß er, nicht mehr rein seye, freywillig bekräfftigen?

Alles, was die Augsp. Conf. Verwandte erhielten, ware ein neuer Erwerb, (*I. P. Osn. Art. V. vers. 46. voce: acquisita*) in Ansehung dessen, der gesagte Friedens-Ausleger, sich, nicht entbrechen gekonnt, zu bekennen, daß, wann man nicht erwiese, wo die Catholische verlohren, sie die Vermuthung vor sich hätten. (HENNIGES V, 45, e. V, 46, a.) Freylich brauchte es also zum Beweiß des Erwerbs der A. Conf. Uebung, solche Erfodernüsse, welche, der Catholischen Religions-Uebung, nicht nöthig waren.

Um

Um aber der Sache näher zu kommen, ist es, ein, am meisten von Evangelischer, und, durch Retorsion, von Catholischer Seit, angenommener Satz, daß alles, was im Friedens-Instrument nicht gesagt worden, vor ausgelassen zu halten sey. (*A. P. Meyer. IV*, *896. III*, *371. puncto 6.*) Woher kommt dann also, die Erfodernüß des ehernen, steinernen, oder sonstigen Einführungs-Decrets, in dem Friedensschluß? In dem, was ausgelassen worden, statuireten die Evangelische, keineswegs, daß es vertilget sey, sondern, daß man es, aus denen älteren und übrigen Reichs-Gesetzen erklären müste. (*A. P. Meyer.* II, 525. 660-700. ADAMI *d. l.* p. 139.)

Vermög des R. A. von 1654. §. 191. soll keine Abänderung des Relig. Frieden angenommen werden, wo ihn nicht der Osn. Fride klährlich abändert. (HENNIGES eigne Ausgab *p 477. 483. 490.* Nachdruck *p. 384. 390. 396.*) Wo stehet aber, in dem Rel. Frieden, zu dessen Zeiten, noch keine einige, ganz Evangelische Stadt gewesen, (MOSER *d. l. p. 485. mens. Mart. 1646.*) im 27. Art. und dem Begriff von Reichsstädten gemischter Religion, das geringste Wort von denen solennen Decreten?

Wo man nicht das, von allen, nicht Catholisch gebliebenen Reichsstädten, 1548. angenommene Interim, (ARNOLD *d. l. II*, *16*, *26.*) dessen, auf dem Reichstag beschehene Annahm, ohnmöglich ein Decret jeder einzelnen Reichsstadt, heisen kan, hieher rechnet, so ware, allem Ansehen nach, weder damahlen, noch nachhero, ein einiges solches Decret, vorhanden. Zufolg des Rel. Frieden, sollten,

a) beyde Religions-Uebungen, wie sie, NB. bisher, im Gang und Brauch gewesen, und zwar, wie sie,

b) unter denen Burgern,

c) andern Einwohnern,

d) geistlichs und weltlichs Stands, dargekommen, bestehen bleiben. Es wurde aber dabey,

e) an die Stadt-Regierungen, als auf welche damahl, (LEHMANN *A. P. R. I*, *16*, *71. sq.*) bey dem Reichstag 1566, (*Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W. p. 86.*) dem Reichstag 1598, (MOSER *d. l. pag. 474.*) 1641 (*Ibid.* p. 480. §. 14. in f.) denen

denen W. Fr. Handlungen, (*Ibid. p.* 484. unten) und sogar der Reichs-Deputation 1656, (*Ibid. p.* 509.) in dem Religions-Punct, gar nichts angekommen, mit keinem Wort gedacht.

Folglich richtet sich hier die Auslegung nach dem 87. Art. des Prager Friedensschlusses, als welcher, gleich andern mehreren Gesetzen, nur, in so fern er dem W. Frieden entgegen ist, abgestellet worden.

9)

Daß es, zu der Religions-Mischung in denen Reichsstädten, keine, selbst im Jahr 1624 geschehene Einführung, brauche, gestehen die Evangelische Ausleger, (MOSER d. l. p. 517. §. 7.) und diese Geständnüß, ist, denen Friedens-Handlungen, in welchen, die Richtschnur des Jahres 1624, vor die Reichsstädte, gar spath zu Stand kame, (not. 11. 20.) ganz gemäß.

In dem ohngestandenen Fall, (not. 7.) da die Evangelische Reichsstädtische Vertretter, die Catholische, berücken gewollt, hätten sie behaupten müssen: daß, eben um deswillen, weil 1624, weder Catholische, noch Protestantische Religions-Uebung, irgendswo, eingeführt worden, die Catholische so gescheid hätten seyn sollen, um einzusehen, daß sie Evangelische, durch ihren Satz, sich allein, nicht freywillig vinculiren, sondern etwas anderst hätten sagen wollen.

Allein die Catholische konnten antworten, daß, eben um deswillen, weil sie, nicht bey denen Tractaten gewesen, und nicht berechtigt waren, die Evangelische Stadt-Vertretter, im Ernst, vor sinnlos anzusehen, sie, nach der Eigenschafft und Wendung der Lateinischen Sprache, vielmehr befugt gewesen, das Jahr 1624, in eine solche Reyhe zu setzen, wo es einen Verstand hat.

Es schluge also hiebey die Substanz jenen Decrets ein, welches, auf Gutachten eines Justitz-Raths, der vorher, im Weeg des Rechts, die Landes-Verweisung decretiret, nun aber, auf Supplic um Gnad, gegen Geldstraf, diese anriethe, von einem gewissen höchstseel. Herrn Cardinal-Bischoffen, eigenhändig ertheilt worden: Approbirt, jedoch daß wir hiedurch, nicht Uns, sondern dem Referenten, aufs Maul schlagen.

Mit

Mit Voraussetzung dessen ist nun, auch in dem ohngestandenen Fall, da man, das Attribut der Einführung, nicht schlechterdings von der Augsp. Confeßions-Uebung zu verstehen hätte, (not. 7.) dennoch ohnstreitig, daß, weil, das Attribut der Einführung durch Rath und Burger, von der Catholischen, schon, vor dem Jahr 1624 eingeführt gewesenen, und, in diesem Jahr annoch bestandenen Catholischen Religions-Uebung, nicht gefodert werden konnte, (not. 7.) diese leztere Religions-Uebung, sie mochte nun, von Carl dem Grosen, oder Otto dem Grosen ꝛc. dargekommen seyn, eben so wohl, eine eingeführte gewesen, als die, in neueren Zeiten, nach Verschiedenheit derer Regierungs-Formen, entweder vom Rath allein, oder, vom Rath und mitregierenden Burgern, eingeführte Uebung der Augsp. Confeßion.

Solchemnach ist es ohnbedenklich, und vielleicht, um den, durch blose Observanz berechtigten Gottesdienst, (not. 6.) in der Mischung, nicht zu begreifen, auch Schwenksfelder, Wiedertäufer ꝛc. gar auszuschliesen, besser, wenn man den Text, auf diese Art übersetzet: in jenen Städten, in welchen, ausser der, vom Rath, und nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen Burgern, eingeführten, Augsp. Conf. Uebung, im Jahr 1624, keine andre eingeführte, gewesen.

10)

Man sehe hiebey des Begriffs N. I. 3. und folgende §§.

11)

Bevor man weiter schreitet, muß man, zu Vorkommung sonstiger Verwirrung, die erste Periode des 29. Vers, in derjenigen Fassung ansehen, welche dieselbe, im Evangelischen Vorschlag vom 27. Febr. 1647, gehabt. (MOSER R. R. V. p. 500. sq.)

Es hiese damahl:

Die Reichsstädte, in welchen, nur eine Religion, im Gebrauch NB. ist, sollen die Rechte derer höheren Stände geniesen, „ohngeachtet in jenen Städten, in welchen, ausser der, von Rath und „Burgern eingeführten Uebung der Augsp. Confeßion, keine andre „eingeführte NB. ist, sich, einige Catholische Burger aufhalten,

„oder auch, in einigen, im Stand des Jahres 1624, auch fernerhin, in Zuständigkeiten und Schuldigkeiten zu belassenden Catholischen Stifftern und Kirchen, eine, von Rath und Burgern nicht eingeführte Catholische Religions-Uebung NB. „blühet."

Der Unterscheid, welcher sich, zwischen diesem Vorschlag, und, dem anjetzo vorliegenden Text befindet, und der Verlauf, wie derselbe sich ereignet, sind folgende:

a) Daß die Eigenschafft einer Stadt einfacher Religion, damahls, nicht auf den Zustand des Jahres 1624, sondern des geschlossenen Frieden, (MOSER R. Handb. *I, 224-249.*)

b) daß der Zustand derer Catholischen Stifftungen, welcher, nun, auf die Richtschnur des 1. Jan. 1624 stehet, auf das ganze Jahr 1624, gestellet ware, und, diese Stelle, nicht zu denen Städten gemischter Religion, gesetzet werden sollte, (N. VI. §. 4.)

c) daß anfangs, ersagten Stifftungen ohnstreitig beygeleget ware, in Zuständigkeiten und Schuldigkeiten, so, wie im Jahr 1624, zu verbleiben,

d) daß, nechst darauf, im Kayserlichen Vorschlag vom 5. Merz 1647, der Schauplatz derer Reichsstädte einfacher Religion, in solchen, bestimmet worden, in welchen, ausser der Augsp. Confeßions-Uebung, keine, in denen Pfarr-Kirchen, zugelassen ist, demnechst, hinter denen Catholischen Kirchen, die Meldung, was massen, allen Catholischen Burgern, in selbigen, der völlige Gottesdienst gebühren sollte, (MOSER R. R. V. *pag. 502. sq.*) angehängt worden,

e) daß, als die Evangelische, diesen Vorschlag, nicht annahmen, (*Ibid. pag.* 503.) die Kayserliche, ihrem anderweiten Vorschlag vom 4. Apr. 1647, (*A. P. Meyer* IV, 185. sq.) Eingang verschaffet, in welchem es, so, wie in denen gemeinen Ausgaben des Friedensschlusses, und derer Reichs-Abschiede, heiset: in einigen = = = in dem Stand, welcher den 1. Jan. 1624. gewesen, auch nachhero, mit der, binnen vorbesagten Ziels, nicht eingeführt gewesenen Geistlichkeit, und denen, daselbst, der Zeit, vorhandenen, sowohl in Zuständigkeiten als Schuldigkeiten, allerdings zu belassenden

senden Catholischen Burgern, eine Catholische Religions-Uebung blühet,

f) daß es hiedurch zweifelhafft geworden, (N. VI. §. 19.) ob das Attribut: in Zuständigkeiten und Obliegenheiten, annoch, zu denen Catholischen Stifftern und Kirchen gehöre, (supr. sect. c.)

g) daß die Meldung eines, von Rath und Burgern, nicht eingeführten Catholischen Gottesdienstes, hinweggefallen, (not. 7. 8.) und

h) denen Catholischen Stifftungen, wie es, nach desfalls erfolgten, zu andern Stellen des Friedens, gehörigen Abschlüssen, sich gebührete, die Richtschnur des 1. Jan. 1624, beygesetzet, sodann auch,

i) in denen, im Merz 1647, zwischen dem Kayserlichen Volmar und dem Schwedischen Salvius, vorgewesenen Conferenzen, das, vorher, auf die Zeit des Friedensschlusses, gestandene Kennzeichen derer Städte einfacher Religion, auf die Richtschnur des ganzen Jahres 1624, gesetzet, (*A. P. Meyer.* IV, 158.) und es hiebey, eines nachherigen Absprungs derer Kayserlichen ohngeachtet, gelassen, (MOSER R. R. V. pag. 504. sq.) am Ende aber, gleichwohl, diese Stelle, durch die, von dem Diöcesan-Recht, zerrüttet worden, (not. 18. 20.) Es ist

k) aus dem Küchen-Latein derer Vorschläge, welche die Einschaltung (sect. d. e.) veranlasset haben, zu vermuthen, daß der grose Graf Trautmannsdorff, dessen sonstigen weltbekannten hohen Eigenschafften, dieser kleine Fehler, gar nicht schadet, und, mit welchem, der, bekanntlich, denen Jesuiten so geneigte Kayser, in geheimen Ziffern, eigenhändig correspondirete, (ADAMI *Relat. de Pacif. W. cap. 31. §. 6.*) zumahl auch, krafft der Kayserlichen Instruction, welche denen, im Ziel, doch ohne Gottesdienst, vorhanden gewesenen Reichs-Burgern, das Dableiben zu bewürken, anbefahle, (MOSER R. R. V. p. 482.) und, vielleicht aus Mißtrauen gegen Volmar, (not. 3.) sich selbsten, mit dem Entwurf ersagter Einschaltung bemenget. Doch müssen

l) in Ansehung deren, sich Anfechtungen ereignet haben, weil sie, im Kayserlichen Vorschlag vom 3. Jun. 1647, folgenderge-

 stalt

gestalt lautet: mit der Clerisey, so innerhalb vorgesezten Termins eingeführt, und denen Catholischen Burgern, die sich daselbst auf ein Zeitlang hielten. (*A. P. Meyer. IV. 570.* und die Uebersetzung in denen *Praeliminaribus Pacis Imperii Tom. III. p. 54. sq*) Aus diesem Vorschlag ergiebet sich die ganz gegründete Vermuthung,

m) daß einige, oder alle Evangelische, damahl, gar wohl gefühlet, was massen Kayserlicher Seits, von denen, nach dem Jahr 1624, eingeführten neuen Orden derer Capuciner und Jesuiter, wolle geredet werden, und, daß man, Kayserlicher Seits, am 3. Jun. 1647, ihren Anregungen, auf eine Zeitlang, vorgebogen, oder, sie gehoben,

n) daß derjenige, so die Einschaltung veranlasset, allem Ansehen nach, die Münsterische Zeitungs-Ausgeber, (N. I. §. 4. not. g.) bewogen habe, die Worte: pro tempore existentes, durch solche zu übersetzen, die sich, auf eine Zeitlang aufhalten. Es ist aber,

o) wie es, der jetzige Text beweiset, bey der Auslassung des Worts: nicht, und dem Project vom 3. Jun. 1647, keineswegs geblieben. Sogar ist,

p) wie es das, aus dem Schwedischen Archiv vidimirte Exemplar des Original-Friedensschlusses, (Register-Band derer Meyerischen Friedens-Acten *pag. LV. XIX.*) in welchem, bey dieser Stelle, kein Druckfehler vorgegangen, (*Ibidem* Vorrede *pag. III.*) ausweiset, in demselben, das, in denen sonstigen gedruckten Ausgaben befindliche Wort: Mit, nicht vorhanden, sondern die Stelle lautet, so, wie in der hieroben voraus stehenden Uebersetzung. Von dem, was hiebey vorgegangen, haben,

q) soviel man aus gedruckten Nachrichten weiß, die Gesandten derer Catholischen Stände, nichts erfahren. (not. 7.) Es scheinet daher, daß, nachdem Graf Trautmannsdorff, um die Mitte des Jahres 1650, verschieden, (*A. Exec. Meyer.* II, 304.) dem Volmar, welcher sich, äusserlich, gegen die Evangelische, hart anstellete, in der That aber, ihnen Dienste geleistet, (vid. not. 3.) die Aufrechthaltung derer neuen Orden, und Catho-

lischen

lischen Burger, nicht eben so stark am Herzen gelegen, daher es dann entstanden, daß

r) bey der Frankf. Reichs-Deputation 1656, selbst die Catholische Reichs-Deputirten, in Ansehung dieser Stelle, entweder, sich geirret, oder nur angestellet, sie, ohnrecht auszulegen. (N. VIII. §. 11.)

12)

Vid. Num. VI. §. 3.

13)

Vid. not. 11. sect. b. h.

14)

In Betreff der Einschaltung der hier zunechst folgenden Stelle, ist, not. 11. sect. d. ad finem Nachricht gegeben.

15)

Vid. N. I. §. 5.

16)

In Ansehung der Uebersetzung: pro tempore, durch das Wort: dermahlen, ist der Abschnitt d. e. k - p. der Note 11. nachzusehen.

17)

Ob die Zuständigkeiten und Obliegenheiten, annoch, zu denen Catholischen Stifftern gehören, ist nunmehro, aus dem Text, nicht ohnstreitig. (Note 11. Abschnitt f.) Die Sache kan keinen grosen Anstand finden. (Man sehe des Begriff Num. I. §. 9. 11. Num. V. VI.)

18)

Die Evangelische Stände waren

a) überaus verlegen, als, noch im April 1647, die Kayserliche Bottschafft, das Kennzeichen einer Reichsstadt einfacher Re-

ligion, durch diesen Ausdruck bestimmete: **in welchen einerley Religion in Uebung ist.** (MOSER **R. R. V.** II, 1, 15, 504.) zu eben der Zeit aber, suchten

b) die Evangelische Reichsstädte, als welche, den sie angehenden XI. Abschnitt, allerdings selbst geformelt, (not. 7.) den Ausdruck der gegenwärtigen Zeit, durch einen andern Ausdruck vom April 1647, aufrecht zu erhalten, in welchem sie sagten: **Endlich in denen gemischten Reichsstädten, in welchen, sowohl der Rath, als die Burger, theils der Catholischen Religion, theils der Augsp. Confeßion zugethan sind.** (*A. P. Meyer.* IV, 169.) Die Kayserliche stimmeten, diesem Ausdruck bey, mit dem einigen Unterscheid, daß sie sagten: **Endlich in jenen Reichsstädten in welchen** ꝛc. (*Ibid. pag. 185.*) Mit einem Wort: Die höhere Stände wollten überall, gern das Ziel beysetzen, und die Reichsstädtische, vermuthlich wegen geheimer Handlungen mit Graf Trautmannsdorff, hätten es gern entbehren wollen. (not. 11.) Allein diese ganze leztere Stelle, wurde,

c) allem Ansehen nach, von denen Gesandten derer Evangelischen höheren Stände, hinweggestrichen, und der Culmbachische Gesandte, bezeugte, in der Relation an seinen Hof, (*A. P. Meyer. IV, 158. sq.* **wo aber allem Ansehen nach das** *datum* **ohnrichtig ist**) eine grose Freude, als die Kayserliche beliebten, daß, auch die andere Stelle, (Sect. a.) heisen sollte: **in welchen, im Jahr 1624, nur eine Religion, im Gebrauch gewesen ist.** (*A. P. Meyer. IV, 209.*) Immittels gedachte

d) niemand sonderlich, an jene Stelle, in welcher, nicht die Reichsstädte zum XI. §, (MOSER **R. R. V.** II, 1, 15, 501.) sondern andere, zum XVI. §, gesagt hatten: (*A. P. Meyer. IV, 98.*) **in welchen Reichsstädten beyderley Religions-Uebung im Gebrauch ist, sollen die Catholische Bischöffe, gegen die Evangelische Burger, keine Gerichtbarkeit haben; allein die Catholische, sollen sich, ihres Rechts bedienen.**

Die Kayserliche, wiederhohlten eben diese Formul, im April 1647, (*A. P. Meyer. IV, 188. sq.*) und sie bliebe auch, in eben derselben Conferenz, in welcher, die Kayserliche, den Ausdruck

vom

vom Gottesdienst derer Reichsstädte, zu ändern beliebten, (sect. c.) ohnangetastet. (*A. P. Meyer.* IV, 209.) Obgleich

e) der Schwedische, einstmahl erinnerte, daß es gefährlich sey, die Stelle von dem Diöcesan-Recht in denen Reichsstädten, nicht beyzubehalten, (*A. P. Meyer.* IV, 113.) so dachte man dennoch, in denen nachherigen, der geistlichen Gerichtbarkeit halber, vorgekommenen Verhandlungen, (WALTHER **Meyerisch Register-Worte: Geistliche Gerichtbarkeit**) nur an die Lande derer höheren Stände. Ganz am Ende derer Friedens-Verhandlungen, und zwar, nachdem die Parität derer vier Schwäbischen Reichsstädte, am 13. Merz 1648, endlich zu Stand gekommen, (*A. P. Meyer. V, 604.*) kame der Anhang des XVI. §., dergestalt geändert, wiederum zum Vorschein, wie er jetzo in des Entscheids 49. Vers stehet: **in welchen Reichsstädten aber eine gemischte Religions-Uebung im Gebrauch ist, sollen die Catholische Bischöffe, gegen die Burger der Augsp. Confeßion keine Gerichtbarkeit haben, die Catholische hingegen, nach Observanz des Jahres 1624, sich, ihres Rechts bedienen.** Hier ist

f) der Ausdruck der gegenwärtigen Zeit, auf welchen jedoch, die Evangelische, einen so grosen Unterscheid selbsten baueten, (supr. sect. c.) beybehalten. Die Kayserliche, erreichten demnach, den Endzweck, daß, jene Reichsstädtische Burger, welche, im Jahr 1624, keinen Catholischen Gottesdienst gehabt, solchen aus nachherigen Gründen beybehielten, (N. I. §. 4.) auch hiedurch, daß, das Recht derer Catholischen Bischöffe, auf den, zur Zeit des Friedensschlusses gehabten Gottesdienst dieser Burger, gestellet wurde. Sie erhielten ferner,

g) daß die, nach dem Jahr 1624, in denen Reichsstädten, eingeführte Catholische Geistlichkeit, auch in Ansehung des Diöcesan-Rechts, in ihren Zuständigkeiten, wie diese, bey dem Friedensschluß gewesen, verblieben. Danebst sollten,

h) ersagte Burger, wann sie, 1624, unter andern ihren Zuständigkeiten, sich, auch des Diöcesan-Rechts bedienet hatten, dessen ferner, und zwar, nach dem eigentlichen Wortverstand der Observanz, (*A. P. Meyer. V, 532. 534.*) auch in jenem

Fall,

Fall, geniesen, wann die Obrigkeit, davon, keine Wissenschafft gehabt. Es ist aber

i) dieses Formular, das lezte unter allen, die, währender Tractaten, derer Reichsstädte halber, verglichen worden.

19)

Was Städte einfacher Religion seyen, ist ausser Streit. (MOSER R. R. V. p. 517. sq.)

In Gefolg einer zufälligen Meldung, (*A. P. Meyer.* IV, 94.) wird die Stadt Ulm, deren Catholische Einwohner gleichwohl, vermög Zustandes des Jahres 1624 bleiben, (*Ibidem IV, 57. sq.* MOSER R. Handb. II, 822. sq.) und ihren Gottesdienst, hauptsächlich, in der, beyläufig landsaßigen Probstey Wengen, (MOSER Reichsst. Handb. II, 813. sqq.) geniesen, ebenfalls, zu denen einfachen gerechnet.

Wann man aber, aus solchen Stellen derer Tractaten, welche, nach veränderter Lage derer Sachen, vielfach abgeändert worden, und wovon, nichts, in den Text gekommen, Regeln ziehen wollte, könnte man wohl thörigt, aber nicht belehret werden. (vid. N. I. §. 1. 2. und hier die 7. 8. 9. Note.)

20)

Man sehe auch hier die zu End voriger Note angeführte Stellen.

Wo man annehmen wollte, daß, unter jenen W. Fr. Handlungen, welche, kein Theil des Texts geworden, nur die lezte, unter allen denen, die, einen Abschnitt des Entscheids derer Beschwehrden betreffen, dem Frieden, die Auslegung geben, so bleibet zwar, eine Stadt, welche, im Jahr 1624. zweyerley ohnbestrittene Gottesdienste hatte, in allen Fällen, gemischter Religion. (not. 25.) Allein diejenige, welche, im Jahr 1624, nur einerley, und, zur Zeit des Friedensschlusses, zweyerley Gottesdienst gehabt, müsten sodann, unter die von gemischter Religion, um so mehr gezehlet werden, da hiebey, ein Interesse aller Catholischen Bischöffe, ohnstreitig obwaltet. (vid. not. 11. 18.)

Zufolg

Zufolg des Catholischen Vorschlags vom Jul. 1646, (*A. P. Meyer III*, *197*.) und des Evangelischen, von eben diesem Monat, (*Ibid.* p. 285.) sind, auch jene Reichsstädte, gemischter Religion, in welchen, nur ein zweyter Privat-Gottesdienst, zugelassen worden.

21)

Man sehe des Begriffs N. I. §. 20.

22)

Das Wort: **vornehmlich**, deutet, krafft des, bey dieser Frage, nirgends aufgehobenen Religions-Frieden, (not. 7. sqq.) auf alle die, welche, nicht ganz Evangelisch sind. (MOSER R. R. V. *II*, *2*, *6*, *pag*. *517*.) Es ist kläglich, daß, Kayser, Schweden, und Reich, unter denen Städten gemischter Religion, keine, als die hier benennte, und die Stadt Hagenau, in deren, eine Hand voll Evangelischer ware, (N. IX. §. 13.) sollen verstanden, und doch, das Wort: **Vornehmlich**, gebrauchet haben. (IBIDEM II, 3, 3. pag. 554.)

23)

Diese Stelle, nebst denen, im 23, 47. Vers, sind wohl diejenige alle, worinnen, wegen der, gleich voraus, oder nachher, stehenden näheren Bestimmung in einerley Subject und Prädicat, der 1. Jan. 1624, im Entscheid derer Beschwehrden, nicht zum Ueberfluß genennet wird. Es gehöret also das, was Herr von HENNIGES *ad V*, *29*, *9*, und, an vielen andern Stellen, träumet, ja gar, das, was, 1656, bey der Frankf. Reichs-Deputation, votiret worden, (N. IX. §. 16.) unter die eigenmächtige Gedanken. (not. 11. sect. b. h.)

24)

Dieses ganze Formular, ist klärlich, aus dem 25. Vers des Entscheids, gestoppelt, und braucht also hier, keine Erläuterung.

25)

Ausser deme, was, in Betreff dieser politischen Dinge, allschon bemerket worden, (N. I. §. 30. sqq.) ist hier, nichts weiters

zu erinnern, als daß, denen Friedens-Executoren, in Betreff derer geistlichen Beschwehrden, vornehmlich, nach der blosen That des Besitzes, und, ohne einige Reservation, so dem Friedensschluß zuwider (*Rec. Imp. edit. 1747. III, 624. sq.*) zu vollstrecken, um deswillen aufgetragen wurde, weil die politische Fälle, des zweyten Verses, in welchen, so, wie in dem Lindauischen, (Num. V.) zu verfahren gewesen, die wenigste waren. Ersagter Fall weiset gar klärlich, daß, bey solchen Restitutionen, keine Perpetuität, wie, in denen geistlichen Sachen, (N. I. §. 32. in f.) aufgestellet wurde.

Es ist also auch, in der Ausschliesung von Reichsstädtischen Käßkrämen und Härings-Hocken, oder in der bestimmten Anzahl Evangelischer oder Catholischer Käßkräme ꝛc. kein Mittel, zur Aufrechthaltung der Religion, gesuchet worden.

Die Objecten, worinnen man dieselbe suchete, sind, bey einer sich ereignenden Abänderung in der Anzahl derer Einwohner, auch dem mindesten überbleibenden Theil der einen oder andern Seite, bestimmet geblieben. (*argumento Artic. VII. I. P. Osnabr. et Act. Pac. Meyer. I, 512. II, 20. sq.* BUCKISCH *ad I. P. C. S. V, 29, Obs. 69. contra* MOSER R. R. Verf. *II, 2, 10. p. 523. II, 3, 8, 558.* infra N. IX. §. 13.)

Alle andere Träume, welche man, in Ansehung einer, in dem Entscheid derer Beschwehrden geordneter Perpetuität weltlicher Sachen, darbringet, sind lächerlich.

Selbst in Ansehung der Reichstags-Stimme, hat, die bekannte Deduction pro Deo, Caesare &c. angeführt, daß, die Beybehaltung derer Sächsisch, Würtenbergischen ꝛc. auf Evangelischer Seite, von theuer erworbenen Verträgen der Landschafft rühre, zwey Pfälzische Vota aber, so übergetretten, gnugsam zeigeten, wie es, auf den Willen des Stimmführers, lediglich ankomme.

Bey der Aachnischen Untervogtey, hat sich, die Religion, geändert, ohne daß jemand davon geredet. Bey der Augspurgischen Friedens-Execution, dachte niemand, an den Reichs-Landvogt. (MOSER R. R. Verf. I, 6, §. 3. pag. 31. Reichsst. Handb. I, 170.)

Von andern Fällen, ist (not. 7. Num. I. §. 9. bis 17. 26. sqq. N. VI. §. 9-19. N. VIII. §. 24. bis 40. N. IX. §. 1. bis 11.) bereits

reits geredet. (addatur der Grundriß des Entscheids derer Beschwehrden Frankf. 1766. 8. von Partey-Sachen Eingang §. 6. Abhandlung §. 8-37. 72. *sq.* und von denen Staats-Sachen §. 20. *sq.*

26)

Weil doch eben so viel, in dem, von denen Evangelischen geistlichen Mediat-Gütern, handlenden 25. Vers, stehet, möchte es kürzer gewesen seyn, sich, sowohl auf diesen, als den zweyten Vers, zu beziehen. (addatur nota 24.)

27)

Man sehe des Begriffs N. I. Abschnitt 10. u. f.

28)

Man sehe des Begriffs N. I. §. 20.

29)

Eben so viele Worte, stehen in dem 25. Vers des Entscheids. (add. not. 24. 26.)

30)

Vid. Begriff N. I. §. 21-28.

31)

Vid. Begriff N. I. §. 29-33.

N. III.
Kurzer Bericht
von
denen Evangelischen zu Aachen.

§. 1.

Zu Aachen, haben, seit dem Jahr 1568, die, aus denen Niederlanden, der Religion halber, flüchtige Evangelische, allerley Veränderungen erfahren. a)

a) NOPPEN Aachner Chronick *L. II. p.* 176-258.

§. 2.

Der Rath dieser Reichsstadt, hielte zwar sich, aus dem Religions-Frieden, befugt, daß er, diesen Fremdlingen, gleiche Rechte, mit denen übrigen Burgern, gestattete. a) Da aber die Regierungs-Form mit der Democratie gemischt ist, b) so wurden, die Raths-Verhandlungen, nachhero angetastet.

a) STRUVEN Historie derer Religions-Beschwehrden Cap. 3. §. 24.
b) MOSER Reichsst. Handb. I, 46. Reichsst. Reg. Verf. p. 22.

§. 3.

Gedachte Evangelische sassen, vermög Raths-Decrets des Jahres 1574, sogar, von 1578. bis 1598, mit im Rath. a) Als aber K. Rudolf II, auf Anhalten derer Catholischen, eine Commission erkennet, b) und, durch Urtel von 1593, den, ganz Catholischen Zustand dieser Reichsstadt wieder herstellete, c) ersagte Evangelische aber, sich, dem Vollzug widersezten, sind sie sogar, 1598, in die Reichs-Acht gefallen.

a) *A. P. Meyer.* III, 284. sq.

b) KHE-

b) KHEVENHÜLLER *Annales Ferdin. Tom. I. p.* 192.

c) *A. P. Meyer. III*, 439. *sq.* 361.

§. 4.

Im Jahr 1599, stellete, die Aachnische Regierung an Braband, als ihren Ober-Vogt, a) einen Revers, vermög dessen, die Stadt, wann sie einen andern, als den Catholischen Gottesdienst, zuliese, ihrer, von Braband habender Privilegien, verlustig seyn sollte. b)

a) MOSER R. R. V. *p.* 131.

b) IDEM Reichsst. Handb. *I*, 71. *sq.*

§. 5.

Seit dem Jahr 1601 wurde, denen Evangelischen, theils durch harte Strafen, der Gottesdienst, gänzlich geleget, und sie wurden, sogar, von Zünften, Handwerkern, und allen Burgerlichen und Gemeinde-Wohlthaten, ausgeschlossen. Auch ist der, 1612, von dem Pfälzischen damahligen Reichs-Verweser, denen Evangelischen, bewürkte Vertrag, wodurch sie, den offentlichen Gottesdienst, die Rathsstellen 2c. wieder erhalten sollten, seit 1614, 1616, vernichtet worden. a)

a) *A. P. Meyer.* III, 101. sqq.

§. 6.

In denen W. Fr. Tractaten, haben die Evangelische, diese Sache, unter der Materie, von denen vor dem Ziel des 1. Jan. 1624. beschwehreten, (Antegravatis) und des V. Art. 2. Vers des Osn. Fr. am 9. Jun. 6. 25. Jul. und Mitte Aug. 1646, mit denen Catholischen behandelt. a) Nach verschiedenen, ziemlich wankenden Forderungen, haben, im Nov. 1646, die Schweden, vor gedachte Evangelische, die Herstellung, in denjenigen Zustand, in welchem sie, vor der Entwährung gewesen, angefodert. b)

a) *A. P. Meyer.* III, 67. 193. sqq. 197. sq. 284. sq. 331. 361.

b) *Ibid. III*, 439. *sq.*

§. 7.

Darauf aber sezten die Catholische, in ihre Final-Erklärung vom 21. Nov. 1646. zum V. Art XI. §. des Osn. Fr. folgendes: a) **Wann aber bisher, allein die Catholische Religion, in ein und anderer Reichsstadt in Uebung gewesen, und noch ist, auch keiner andern Religion, weder *publicum* noch *privatum exercitium* gestattet worden, soll es billig, noch förterhin dabey verbleiben, und daher, was wegen Wieder-Einführung des Augsp. Religions-*Exercitii*, in der Stadt Aach, gesuchet worden, allerdings ausgestellet seyn, und die, von weyland K. *Rudolfo II*, derenthalben, *anno* 1593, ergangene Urtel, in ihren Kräfften gelassen werden.**

a) *A. P. Meyer. III*, 440.

§. 8.

In der, im Monat Februar. 1647, vorgewesenen engeren Conferenz zwischen denen Kayserlichen einer, denen Schwedisch, Altenburgisch, Zellisch, Wetterauisch, Straßburg, Nürnbergischen, andrer Seits, wurde, an vorbesagter derer Catholischen Erklärung, (§. 7.) erstens ausgestellet, daß sie, denen Reichsstädten, das Recht zu reformiren, benehme, welches ihnen doch, krafft des Religions-Frieden, gebühre. Man fande also damahlen, daß der Obrigkeit, die Einführung oder mehrere Begünstigung einer andern, dann ihrer Religion, freystehe, und beschwehrete sich, daß solches, der Stadt Aachen, wolle benommen werden. a)

a) Addatur Actum Evangel. Febr. 1646. *A. P. Meyer. II*, 570. Catholicor. Mart. 1646. *Ibid. II*, 581. Evangelicor. Jun. 1646. *Ibid. III*, 164. Evangelicor. 25. Jul. 1646. *Ibid. p.* 284. *sq.*

§. 9.

Vornehmlich aber brach, zweytens, der Zellische, in diese Worte aus: **Das *Jus Reformandi dependire à Jure Superioritatis*, und sey das wohl die Haupt-Frage: *an civitatibus Imperialibus competat Jus Superioritatis pleno Jure.*** Man ware desfalls einig, daß alle, welche, nach Verschiedenheit derer Regierungs-Formen, einen Theil der Obrigkeit ausmachten, auch, an dem Recht zu reformiren,

ren, Antheil hätten. In Betreff aber derer Evangelischen zu Aachen, wurde etwas, zwischen dem ersten Kays. Bottschaffter, und dem Schwedischen, heimlich abgeredet. a)

a) *A. P. Meyer. IV*, 58. *sq*. MOSER R. R. D. p. 498. sq. wo diese Stelle vorsetzlich abgekürzet worden.

§. 10.

Nachhero haben, die Evangelische Gesandten, denen Aachner Evangelischen, auf zweyen Wegen, zu helfen gesuchet.

§. 11.

Es ware, allem Ansehen nach, schon damahl vor, in dem V. Art. 31. Vers des O. Fr. diejenige Verordnung auszubringen, vermög deren, erst im Merz 1648, auch jenen Unterthanen, welche, allenfalls durch blose Observanz, und, ohne Mitwissen ihrer Obern, in jedem Theil des Jahres 1624, einen Gottesdienst gehabt, derselbe, und ihr Dableiben versichert wurde. a) Man sahe auch, vielleicht, nicht vorher, was, dem Aachner Evangelischen Privat-Gottesdienst von 1624, entgegen stünde. Die Evangelische setzten also, in ihr, am 27. Febr. 1647, abgefassetes Project Friedens-Instruments zum V. Art. XI. §, die, anjetzo im Text befindliche Worte: also sollen auch aus ihrer Anzahl diejenige, in welchen, im Jahr 1624, nur eine Religion im Gebrauch gewesen, sowohl in Ansehung des Rechts zu reformiren, als anderer, die Religion betreffender Fälle, in ihren Gebieten, und, in Ansehung derer Unterthanen, nicht weniger, als binnen denen Ringmauren und Vorstädten einerley Recht mit denen höheren Ständen des Reichs geniesen.

a) *A. P. Meyer*. IV, 532. 534.

§. 12.

In dem zweyten Weeg, haben die Evangelische Gesandten, in denen Tractaten von denen Vorherbeschwehrten, (§. 6.) am 27. Febr. 7, 8, 16, 17, Merz, 4, 5. April 1647, derer Aachner Evangeli-

gelischen halber, verschiedene Anträge gethan, a) die aber nicht zu Stand gekommen.

a) *A. P. Meyer. IV*, 90. 118. 133. 152. *sq*. 181. 193.

§. 13.

Als es, zu der Friedens-Execution kame, verliesen die Evangelische den leztern Weeg, (§. 12.) und verlangten, daß, krafft der Remißion des XI. §, (§. 11.) denen Evangelischen zu Aachen, die, im 31. und 35. Vers des V. Art. Osn. Fr. denen Unterthanen gebührende Rechte, zugetheilet würden.

§. 14.

Ausserdem aber, stellete, im Merz 1650, der H. Casselische Gesandte, einen Auffsatz, a) worinnen er, gegen das, seit 1601, (§. 5.) denen Evangelischen Burgers-Kindern, verweigerte erbliche Burger-Recht, die Natürliche und Völkerrechte, und, gegen den, ihnen verweigrenden Zugang zu denen Handwerkern, vornehmlich dieses, anführete, daß sie, im Jahr 1624, in dem Herbringen gestanden, zu selbigen gelassen zu werden. b)

a) *Act. Exec. Meyer. II*, 517.

b) Man sehe das diesem Angeben widerstreitende eigne Memorial derer Aachner Evangelischen *A. P. Meyer. Tom. III. p.* 101. *sqq*.

§. 15.

Die Catholische aber, wendeten ein, daß, als die Stadt-Regierung, von denen Handlungen der Privat-Religions-Uebung derer Evangelischen, Nachricht erhalten, sie, im Jahr 1624 selbsten, dieselbe deshalber bestrafet, a) und gaben damit zu verstehen, daß ein, selbst im Jahr 1624, streitig gewesener Religions-Zustand, keine Observanz begründen könne. b) Von denen Handwerkern, brauchten sie nicht zu reden, weil, seit 1601, denen Aachner Evangelischen, selbst das Burgerrecht, nicht aus Schuldigkeit, ertheilet wird. c)

a) *A. P. Meyer*. VI, 699.

b) videatur I. P. Osn. Art. V. vers. 43. 41. in Betr. derer Nieder-Oesterreicher, von welchen das *Theatrum Europaeum* unterm Jahr 1624. nachzusehen.

c) *A. Exec. Meyer*. II, 235.

N. IV.

N. IV.

Kurzer Bericht von denen Evangelischen zu Cölln am Rhein.

§. 1.

Die Evangelische zu Cölln, hielten sich, gleich nach dem Abschluß des Religions-Frieden vom 1555, berechtigt, aus dessen 27. Artickel, die Anrichtung eines eignen Gottesdienstes zu fordern. a)

a) *A. P. Meyer. I*, 489.

§. 2.

Im Jahr 1582, fragte das hstpr. Cammer-Gericht, bey dem Reichstag an: ob denen Reichsstädten, bey welchen, zur Zeit des Religions-Frieden, nicht, beyde Religionen, im Gebrauch gewesen, zugelassen sey, die Religion zu ändern. a)

a) MOSER **N. R. Verf.** p. 472.

§. 3.

Nachdem, bey Gelegenheit des von einigen Cöllnischen Evangelischen 1588. gethanen Ansuchens um einen besondern Gottesdienst, wegen dieser Frage, bey dem hstpr. Cammer-Gericht, die Meynungen, sehr getheilt gewesen, a) wurde das Gesuch, weil die Stadt-Regierung sich demselben widersetzet, abgeschlagen, b) und gedachte Evangelische, haben, seit deme, die Erlaubnüß, zu Anrichtung eines eignen Gottesdienstes, nicht erhalten können. c)

a) BUCKISCH *ad Instr. P. V*, 29. *Obs.* 72.

b) *A. P. Meyer. Tom. I. p.* 489.

c) *Ibid. III.* 270. *sq.*

§. 4.

Bey dem W. Fr. Congreß, berathschlagten die Evangelische Gesandten, wie man sich, ihrer, am dienlichsten annehmen könnte. a)

a) *A. P. Meyer*. III, 268, sqq.

§. 5.

Allein, erst bey der Friedens-Execution, begründete man ihre Rechte, so, wie die, derer Evangelischen zu Aachen. Da aber ihnen, eben das, als denen Aachnischen, daß sie nehmlich, 1624, wegen ihres Privat-Gottesdienstes, gestrafet worden, im Weeg stunde, so ist ihre Sache, gleich jener, an den Reichstag verwiesen worden, a) und sie werden gleich jenen, so gehalten, wie es das Herkommen mit sich bringet. b)

a) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W. p.* 39.

b) vid. N. III.

Num. V.

Kurzer Bericht von der Westfälischen Friedens-Execution zu Lindau.

§. 1.

Obgleich, vermög Kayserlicher Verbriefung, das, der Reichs-Stadt Lindau ertheilte Reichs-Pfand der Reichs-Vogtey über die vier Köllenhöfe des Adelichen Frauen-Stiffts Lindau, an niemand sollte abgetretten werden, so wurde es doch, im Jahr 1628, an Montfort übertragen, a) von welchem Haus, dasselbe, nachhero, an Oesterreich gediehen.

a) KNIPSCHILD. *de Civit. Imper.* ed. Schmauss. III, 31, 39. sq.

§. 2.

§. 2.

Selbst in des Osn. Fr. V. Art. 26. Vers, wird angenommen, daß, ersagter Uebertrag, der Kays. Capitulation, entgegen gewesen. Wo also, einer Catholischen Reichs-Stadt, dergleichen wiederfahren, ware solches der Capitulation, eben sowohl entgegen, und dennoch keine Religions-Sach vorhanden. a) Es geschahe demnach, zu End Februarii 1647, zweifelsohne aus der, in Ansehung Lindau, obwaltenden Ursach, weil, durch den Uebertrag, eine Reformation in dieser Stadt Gebiet, veranlasset worden, (§. 6.) als man, willkührlich, und ohnbedenklich, unter die Religions-Beschwehrden und Begehren derer Reichs-Städte zum V. Art. XI. §. des Osnabr. Frieden setzte, daß die Reichsstädte, gegen die Ablösung derer Reichspfandschafften, und andere dergleichen, es sey zu welcher Zeit es wolle, gemachte Neuerungen, hergestellt würden. b)

a) Man sehe N. IX. §. 2.

b) MOSER R. Reg. Verf. II, 1, 15, 501.

§. 3.

Diese Formul aber, kame nicht in ersagten XI, von denen geistlichen Beschwehrden derer Reichsstädte, handlenden Abschnitt, sondern, man sagte, an einer Stelle, wo man solches, nicht suchen sollte, nehmlich zu Ende des, von denen Catholischen mittelbahren Stifftern, handlenden IX. §, daß, sowohl Lindau, als Weißenburg am Nordgau, hergestellt würden. Dieser lezteren Reichsstadt, ware, ihr Reichs-Pfand der dasigen Reichs-Vogtey, ebenfalls gegen Kayserliche Verbriefung, im Jahr 1629 abgenommen, und, an Aichstätt, übertragen worden. a)

a) *A. P. Meyer.* VI, 191.

§. 4.

In Betreff Lindau, ließe es Oesterreich nicht zur Execution kommen, sondern leistete alle Behörde, und es wurden darauf, am 4. Junii 1649, die Unterthanen derer vier Dörfer Aeschach, Schönau, Ober-Reittenau, Rickenbach, an ihre vorige, der Stadt geleistete Pflichten gewiesen, die Protestation aber der Frau Abbtißin,

tißin, daß, eben diese Dörfer, jene vier Köllenhöfe seyen, deren Reichsvogtey, an die Stadt Lindau gediehen, zu ordentlichem Rechten, ausgesetzt, und hat demnechst der Rath, die Possesion derer vier Dörfer, aus eignem Recht, die Vogtey aber über des Stiffts Köllenhöfe, pfandweis eingenommen. a)

a) MOSER Reichsst. Handbuch II, 158. sqq.

§. 5.

Unter dem eben gesagten 4. Junii 1649, ist auch, derer Schwäbischen Kreyß-Subdelegirten Executions-Receß zwischen dem Stifft Lindau und der Stadt Lindau, ausgestellt, a) wovon man hier, die Haupt-Puncten ausziehen wird.

a) MOSER d. l. p. 157. sq.

§. 6.

Der alleinige Zustand des Jahres 1624, wurde

1) in Betreff derer, seit 1624, Stifftischer Seits, angerichteter Schule in der Stadt, Proceßionen durch Stadt-Gassen, Administrirung der Communion an andre als Kloster-Angehörige, mit Tragung des Venerabile unter grosem Gepräng, ingleichem solenne Leichbegängnüsse, offentliche Predigten bey der Beerdigung vor der Stadt, in Beystand von Capucinern und Jesuiten, welches alles, ohne Begrüßung des Burgermeister beschehen, ingleichen des Catholischen Gottesdienstes auf dem Land, a)

2) in der Stadt-Gerichtbarkeit, über die Stifftische, in der Stadt belegene Häuser, die darinnen wohnende ohnverbürgerte Kloster-Officianten, dererselben Umgeld, Schenk-Gerechtigkeit, Weinbeschreibung, Besteurung eines Burger-Guth, welches, der verstorbene Klosterschreiber, zu Wähen gekauffet,

3) in dem Entscheid, daß, in einem gewissen in der Stadt belegenen Stifftischen weltlichen Haus, die Frau Abbtißin, zwar nicht genöthiget sey, einen Burger einzunehmen, hingegen die Stadt auch nicht gezwungen sey, darinnen, einen andern, als einen

einen Burger, wieder die Observanz des Jahres 1624, zu gedulten,

4) in dem, auf Ersehung derer Stadt-Bücher, und, Verhör etlicher Interessenten, ergangenen Entscheid, daß, zu Bessenreuthin, die Stifftischen Kölln- und Hof-Güther, der Land- und Burgerlichen Steuer, frey, die gemeinen Lehen, denselben Lasten unterworfen, in Reichs-Steuern aber, beyderley Güter, wie im Jahr 1624, ohne Unterscheid collectirt werden sollen, b)

5) in dem Recht der Abbtey, nur vor sich, ein andres, als der Stadt Korn-Maas zu haben,

6) in dem Ablaß derer Weine, die, im Stifft verkauft werden, c)

7) in der Schuldigkeit, die Abbtey, als einen Zufluchts-Ort Tag und Nacht, offen zu lassen, d)

8) in der Aufnahm derer Stifftischen Lehen-Leut, und Leibeigenen, e)

anerkennt.

a) *d. l.* p. 144. sqq. 153.
b) *d. l.* p. 149. sqq. 157.
c) *d. l.* p. 148.
d) *d. l.* p. 148. sq.
e) *d. l.* p. 154.

§. 7.

Der Zustand des Jahres 1624, mit Vorbehalt jedes Theils Rechten, ist

1) bey der Frage: ob die Frau Abbtißin, Kayserliche, Cammer-Gerichtliche, Creyß- oder andere dergleichen Patent und Mandaten, an dem Stiffts-Thor anschlagen zu lassen, befugt, a)

2) bey der Frage: ob, unter dem, der Frau Abbtißin, zustehenden Recht, den ersten, nach ihrem Antritt, zum Tod verdammten Maleficanten, zu begnadigen, ein, zu anderer Straf, als dem Strang, verurtheilter, zu verstehen, b)

3) bey der Frage: ob, die alleinige Stifftische Amtleute, die

Erbtheilungen, wobey, nichts, als Stifftische Kölln- und Hof-Güter, vorkommen, zu berichtigen haben, c)

4) bey der Frage: ob, auf denen Stifftischen Mühlen, der Stadt, der Meelschau, und Beeidigung derer Müller, aus eignem, und nicht, Pfandschaffts-Recht, gebühre, d)

angenommen.

a) *d. l.* p. 147.

b) *d. l.* p. 149.

c) *d. l.* p. 157.

d) *d. l.* p. 152.

§. 8.

Der Zustand des Jahres 1624, mit Vorbehalt hängenden Rechtens, ist, bey der Stadt-Anforderung, daß, die Stadt-Wächter, den Stunden-Nachschlag, und den Sturmstreich, an denen Glocken des Stifftischen Münster-Thurn, zu verrichten haben, a) zum Grund geleget.

a) *d. l.* p. 146. sq.

§. 9.

Der Zustand des Jahres 1624, samt dem des Jahres 1618, und denen Verträgen, ist, in allen Veränderungen, welche, immittels, Montfort und Oesterreich, (§. 1.) zu Gunsten der Frau Abbtißin gemacht, a) vorbehalten.

a) *d. l.* p. 152. sq.

§. 10.

Die Observanz und Verträge, sind,

1) in Ansehung der Anzahl derer Gerichtstäge des Abbteylichen Pfallenz-Gerichts, und der Gewalt desselben über Burger,

2) der, von der Frau Abbtißin, im Gehölz des Nonnenbuch, versperrten Landstraß nach Weißenberg, a) hingegen,

3) die blose Observanz, in Betreff der Schuldigkeit der Frau Abbtißin, gegen Genuß Burgerlicher Nutzungen und Rechte, das Burgerrecht mit Entrichtung gewissen Steuer- und Weidgeldes, anzunehmen, b)

4) in

4) in Betreff der Tax derer Abbteylichen Lehens-Empfänger, zur Richtschnur gesetzet.

a) *d. l.* p. 151. sq.

b) *d. l.* p. 151.

§. 11.

Der Vertrag von 1610, in Ansehung der Befreyung der Abbtey von Umgeld, und der Tranksteuer, a) ausserdem aber, alle Verträge zwischen der Abbtey und der Stadt, wurden bekräfftiget. b)

a) *d. l.* p. 147. sq.

b) *d. l.* p. 153.

§. 12.

In Betreff derer, seithero, nicht erhohlter Bauren-Lehen, wurde, des Osnabr. Frieden IV. Art. 50 §, zur Vorschrifft gewählet. a)

Die Frage: ob die Abbtey selbsten, über die Ursachen der Lehens-Verwürkung zu erkennen habe, oder, desfalls, den Stadt-Rath, anzugehen schuldig, ingleichem: ob die Abbtey, zur Einziehung, schlechterdings berechtigt, oder sich, mit einer geringen Geldstrafe, begnügen müsse, hat, die Commißion, umgangen, und es, bey dem Vertrag von 1563, und denen gemeinen Lehen-Rechten, gelassen, b) dabey aber erkennet, daß kein Lehenmann, so der Lehenfälligkeit nicht geständig, vom Stifft, ohne rechtliche Erkenntnüß, entsetzet, sondern, nach Innhalt derer Lehen-Rechte, verfahren werden solle. c) Hiebey nun, wurde zwar, der Frau Abbtißin, widersprochen, daß sie Unterthanen habe; jedoch erbotte sich der Rath, krafft tragender pfandbaren Vogtey über des Stiffts Köllenhöfe, dessen Leibeigene und Lehenleute, nach Innhalt derer Verträge, und alten Herkommens, gehorsam zu machen, d) und man gestunde der Frau Abbtißin, das Einstands-Recht, wann sie, das Guth, selbsten behalten wollte. e)

a) *d. l.* p. 155. sq.

b) *d. l.* p. 155.

c) *d. l.* p. 156.

d) *d. l.* p. 153.

e) *d. l.* p. 157.

§. 13.

§. 13.

Der sonderbahreste unter allen Bescheiden, ergienge, über die Beschwehrde der Abbtey, wasmassen, viele Weingärten, ausgereutet, oder, Aecker, zu Wiesen und Gras-Boden, gemacht, hievon, unter dem Vorwand des Rathsbescheids vom 19. September 1623, vermög dessen, jeder, sein Guth zu verändern mächtig, und davon, keinen Heu-Zehenden, zu entrichten, schuldig, derselbe, nicht entrichtet, sogar, wann, nachhero, diese veränderte Güther, ihre erste Gestalt wieder angenommen, auch hievon, der Zehend verschwiegen, und entzogen worden. Dann bey diesem ganz eigentlichen Object des V. Art. XV. §. des Osnabr. Frieden, erkennete die Commißion, daß die, wieder zur ersten Gestalt gekommene Güter, den vorigen Zehend, entrichten sollten, in Ansehung aber der Freyheit des Ausreutens der Weingärten, und der Freyheit vom Heu-Zehenden, dem Stifft, die rechtliche Ausführung, vorbehalten seye. a)

a) *d. l.* p. 156.

§. 14.

Dieser Executions-Receß, wurde, wie andere von dieser Gattung, der Nürnbergischen Friedens-Executions-Deputation, zugesendet, a) deren, die Gewalt der Gesetzgebenden Auslegung, allerdings zugestanden. b)

a) *Act. Exec. Meyer.* II, 762. 869.

b) *Ibid.* I, 94.

§. 15.

Es ergiebet sich daraus, vornehmlich, daß die Reichs- und Creyß-Deputirte, den V. Art. 2. Vers des Osnabr. Frieden, keineswegs, vor eine Regel der künftigen Zuständigkeit, sondern, als eine Verfügung der blosen Redintegration, in den, am 1. Jan. 1624 gehabten Rechts-Stand, angesehen, a) und vielleicht, die erste Periode des V. Art. 29. Vers des Entscheids, nur dahin verstanden, daß die Reichsstädte, vom 1. Jan. 1624 an, weiter keine geistliche Güter, reformiren dürften. b)

a) N. VIII. §. 22.

b) N. VI. §. 18.

N. VI.

N. VI.
Das Verhältnüß in weltlichen und gemischten Objecten derer Catholischen Stifftungen gegen die zum Theil oder ganz Evangelische Reichs-Städte.

§. 1.

In des V. Art. 29. Vers 1. Periode des Osn. Fr. finden sich, unter andern, folgende Worte: ohngeachtet in jenen Städten, in welchen, ausser der = = eingeführten Uebung der Augsp. Conf. im Jahr 1624, keine andre eingeführte gewesen = = in einigen, dem Reich ohnmittelbahr oder mittelbahr unterworffenen, Capiteln, Collegiat-Kirchen, Klöstern und Klausen, die daselbst belegen, und, in dem Stand, welcher, den 1. Jan. 1624 gewesen, fernerhin auch die, binnen vorbesagten Ziels, nicht eingeführt gewesene Geistlichkeit, und die, daselbst, dermahlen vorhandene Catholische Burger, sowohl in Zuständigkeiten, als Obliegenheiten, (tam activè quam passivè) zu belassen sind 2c.

§. 2.

Die erste Grund-Lage der Stelle von denen, die zu belassen sind, ist in denen Evangelischen Vorschlägen vom 14. April und 9. Jun. 1646, a) worinnen es hiese, daß, in denen Reichsstädten einfacher Religion, die daselbst belegene NB. Reichsstiffter, activè et passivè, in dem Stand blieben, darein sie sich, im Entscheidungs-Ziel, befänden.

a) *A. P. Meyer.* II, 614. III, 166.
MOSER Reichsst. Reg. Verf. p. 486. 488.

§. 3.

Ohnstreitige Reichsstiffter, so, NB. zu reformiren, daß, eine Evangelische Obrigkeit, sie, wie die Mittelbahre, mit ihrem Gebiet vereiniget, und die Capitular-Wahl hinweg fället, hat sich, niemahl, ein höherer Evangelischer Stand, beygehen lassen. a) Folglich, diente der Ausdruck, vermög der Evangelischen Auslegungs-Regel, b) zur Absicht, daß, denen einfach Evangelischen, und denen gemischten Städten, die mittelbahre Stifftungen, unter deren Benennung, auch gar offt, ohnmittelbahre eingezogen wurden, (§. 18.) zu reformiren, ferner vorbehalten bliebe. Als aber, am 2. Jul. die Catholische, auch die Mediat-Stiffter, erinnerten, wurden sie, seit dem 25. Jul. 1646, beygesetzet. c)

a) R. A. 1544. §. 85. Rel. Fr. 1555. Art. 16. 19. *A. P. Meyer*. II, 525. 674.

b) Num. VIII. §. 10. not. e.

c) MOSER d. l. p. 489. sq.

§. 4.

Das Project vom Nov. 1646. des Schwedischen Salvii, scheinet, unter andern, von daher, die Verwerfung a) verdient zu haben, weil er, 1) denen, im 44. Vers des Entscheids stehenden verworfenen Reformations-Titeln, durch Beylegung des Entscheidungs-Ziels, eine Krafft geben, b) ausserdem aber, 2) die vorstehende Verfügung von der Activ- und Paßiv-Belassung derer Catholischen Stiffter, auch auf die Reichsstädte zweyfacher Religion, erstrecken wollen. c)

a) *A. P. Meyer*. III, 425.

b) *Ibid.* p. 432.

c) *Ibid.* pag. 430.

§. 5.

In sich, enthalten gedachte Ausdrücke, (§. 2.) eine Bestimmung derer Rechts-Verhältnüsse derer Catholischen Stiffter, gegen die Reichsstädte einfacher Evangelischen Religion. Eine weitläuftige Untersuchung, was dieselbe, zur Zeit der Abfassung, bedeutet haben, würde, um deswillen überflüßig seyn, weil, 1) durch einen Reichs-Schluß, a) festgestellet ist, daß die Ausdrücke des

Osn. Frieden, nicht anderst, als, in der Verhältnüß der Zeit des Friedensschlusses, verstanden werden, und 2) alle Prädicaten des Entscheids, nur mit ihren nechsten Subjecten, zu verbinden sind. b)

a) MOSER Reichsst. Handb. I, 224-249.

b) N. I. §. 3. sqq. §. 33. N. VIII. §. 11. supr. §. 4. not. c. infra §. 19.

§. 6.

Wann damahlen,

1) jemand geglaubet hätte, daß die, im Entscheid derer Beschwehrden vorgeschriebene Entscheidungs-Ziele, von der Beybehaltung des blos historischen Zustandes, und der Vernichtung alles dessen, was sich in selbigem nicht vorfindet, a) zu verstehen, danebst aber

2) die Reichsstädte Worms, Speyr, Regenspurg, Kempten, insgesamt, vor blos Evangelische Städte, ohnstreitig zu halten wären, b)

so hätten diese insgesamt, und jene Catholische Stände, welche darinnen ihre, Cathedral- oder Stiffts-Kirchen, haben, bey der Friedens-Vollziehungs-Deputation zu Nürnberg, einkommen, und, die Bestimmung ihrer beyderseitigen Rechte, bitten müssen. Solches geschahe aber so wenig, daß, einige dieser weltlichen Rechte, denen höchsten Reichs-Gerichten, noch jetzo, ziemliche Arbeit verursachen.

a) Man sehe N. VIII. §. 10. 12. 15. 16. 22.

b) Man sehe die Zweifel N. I. §. 1. sq.

§. 7.

Wann der bekannte, im vorigen Jahrhundert, bey dem hstpr. Cammer-Gericht, vorgewesene Zweifel, a) ob nicht, der einig und alleinige Grund des, den 1. Jan. 1624. gehabten Besitzes, vermög des IX. §. des Entscheids, auch von Evangelischen, gegen Evangelische, zu verstehen, sogar, die unmittelbahre Stiffter, treffen sollte, so möchte sich auch Lübeck, in Ansehung des Hochstiffts, Bremen, und andere, in dem ersagten Fall, (§. 5.) befunden haben.

Es ist aber, von ihrer desfallsigen Ueberzeugung, ebenfalls keine Spuhr vorhanden.

a) HENNIGES *Medit.* der alten Ausgabe pag. 1754. 1978. des Nachdrucks pag. 1768. 1948.

§. 8.

Vielmehr ist, in Ansehung der Stadt Minden, a) welche, ausser der Reichstagsstimme, und zwey Instanzen, vielleicht eben die Rechte haben soll, als die mehreste Reichsstädte, im XI. Art. 4. §. des Osn. Fr. verordnet: doch so, daß die, dem Fürsten, Dhom-Capitel, der ganzen Geistlichkeit, und dem Ritter-Stand zugehörige, und, respective, in dem District, und, binnen derer Ringmauern der Stadt, belegene Dörfer und Häuser, allerdings ausgenommen seyen. Hiebey wurde die Stadt, welche, den 1. Jan. 1624, einen Evangelischen Fürsten gehabt, b) und deren gemischtem Dhom-Capitel, seine ehemahlige Mit-Regierungs-Rechte, benommen sind, weder, aus dem, das Hochstifft betreffenden c) 14. Vers, auf das Ziel des 1. Jan. 1624, noch aus dem, die Unterthanen betreffenden 31. 32. Vers, auf das Ziel des ganzen Jahres 1624, hergestellet.

a) WALTHER Meyerisch Register unter denen Worten: Minden Stadt, vornehmlich *A. P. Meyer. IV*, 211-223. *VI*, 44. *sqq. IV*, 520. GUNDLING. *Discurs &c.* Varrentr. Ausgab 1737. *ad XI*, 4. *p.* 503. *sq.*

b) *A. P. Meyer.* IV, 40. sq. III, 426. IV, 118.
ADAMI *Relat. de Pacif. Westf.* ed. Meyer. pag. 457. sq.

c) *I. P. Osn.* Art. V. vers. 24.

§. 9.

In des Entscheids 26. Vers, heiset es: „Wo auch die Augsp. „Conf. Verwandten, in dergleichen, an vorbesagtem Jahr und „Tag, von denen Catholischen, würklich, ganz, oder zum Theil „besessenen mittelbahren Kirchen-Gütern, die Rechte der Präsen„tation, Visitation, Aufsicht, Bestättigung, Correction, Schutz, „Oeffnung, Herbergung, Dienste, Frohnden, gehabt, oder da„selbst, Pfarrherren, Pröbste, unterhalten, sollen ihnen, diese „Rechte, fest und ohngekränkt bleiben. Und wann die Wahlen

„nicht

„nicht in gehöriger Zeit und Art geschehen, soll, derer ledig „stehenden Präbenden Austheilung und Begebung, an Perso„nen eben der Religion, von welcher, der abgegangene gewe„sen, aus dem Heimfalls-Recht, an sie gehören, dergestalt je„doch, daß, in dergleichen mittelbahren Kirchen-Gütern, der Ver„fassung der Catholischen Religion, kein Nachtheil beschehe, und „dem Catholischen geistlichen Obern, seine ihm, aus Verfas„sung des Ordens, gegen die Religiosen selbst, gebührende „Rechte, vorbehalten und ohnangetastet seyen, Denen auch, „wann die Wahlen und Begebungen derer erledigten Präben„den, nicht zu gehöriger Zeit beschehen sind, das Heimfalls„Recht, vorbehalten seyn soll.„ Unter denen Auslegern, saget, von dieser Stelle, der eine dieß, der andere jenes, und keiner getrauet, den, darinnen anscheinenden Widerspruch, zu heben. a) Die allein mögliche Auslegung aber, ist diese: Die Protestantische Stände wollten, die sogenannte Mediat-Stifftungen, über den Leist von Unterthanen schlagen. b) Sie musten sich also, aus der Periode: Eodem etiam Jure &c. des XVI. §. des Entscheids, alle obersagte Rechte, in der Regel einer jeden Zeit, beylegen, und, denen Catholischen geistlichen Obern, nur die Regel des Jahres 1624, mit einem grosen: Soferne, oder: Wieferne, c) welches sich, auch in dem XII. §. 31. 32. Vers des Entscheids, befindet, heimgeben. Anfangs hatte man diesen Gerechtsamen, in denen Tractaten, ein Ziel derer Evangelischen, beygesetzet, d) das man aber, gleich, da der Vorschlag des XVI. §. geschahe, ausgelassen. e)

a) BUCKISCH *Obs.* 52. Ausgab von 1722. pag. 191. saget: alle diese Rechte gehöreten dem Evangelischen Reichsstand, wann er den 1. Jan. 1624. in deren Besitz gestanden. HENNIGES sudelt zu der ganzen Stelle, so vielerley albernes, daß man, eine lange Ausführung nöthig haben würde, um alles auszumisten, sagt aber gar nichts in Ansehung des Ziels. GUNDLING *d. l.* p. 319. konnte nicht kürzer abkommen, als wann er sagte: alle diese Gerechtsame sollten bleiben, wie sie im Jahr 1624 gestanden.

b) *A. P. Meyer. II*, 569. *n.* 10. *IV*, *pag.* 55. *sq. puncto* 42. *pag.* 70. *sqq. puncto* 51. *pag.* 82. 93. *puncto* 9. *pag.* 97. *puncto* 17. *pag.* 121. *sq. puncto* 9. *pag.* 126. *puncto* 17.

c) STRUBE Nebenst. VI. Abhandl. 15. §.

d) *A. P. Meyer.* IV, 55. 71. sq.

e) *Ibid.* IV, 97. 93.

§. 10.

In des Entscheids 46. Vers, stehet folgendes: „ Wann auch „einerwärts, die Stände der A. Conf. einige Schutz- Vogtey- „Oeffnungs- Herbergs- Frohnd- oder andre Rechte, in derer „Geistlichen Catholischen, Gebieten und Gütern, sie seyen nun, „binnen oder ausser ihrem Gebiet, belegen, durch rechtmäsigen Ge- „brauch, oder Verleyhung, gehabt haben, ingleichem auch, wann „denen Catholischen Ständen, dergleichen etwas, auf jenen Kir- „chen-Gütern, welche, die Stände Augsp. Conf. erworben, ge- „bühret, so sollen sie alle, zu ähnlicher Befugnüß, ihre vorige Rechte „behalten. „ a) Aus dieser Stelle, ist es sichtbar, daß man, im 26. Vers, (§. praec.) das Ziel, auch um deswillen, nicht beyge- setzt, weil man, bey der Ausnahm, oder Absonderung derer weltli- chen Dienstbarkeiten, in den Fall kame, die Absicht, in Ansehung derer geistlichen Dienstbarkeiten, im Text, klärer anzugeben, als man, in demselben zu thun, Vorhabens gewesen. Im übrigen ist, aus dieser Stelle, zu ersehen,

1) daß, weil man hier, auch von Reichs- Stifftern handelte, wegen derer Worte des XVI. §: Das Diöcesan-Recht und ganze geistliche Gerichtbarkeit soll - zwischen - - denen Ständen - - eingestellet seyn, keine Rede, von geistlichen Dienstbarkeiten vorfallen konnte, hingegen,

2) die weltliche, in dem ein- und andern Text, aus rechtmäsigem Gebrauch, und Verleyhungen, gebühren sollten.

a) Bey dieser Stelle saget BUCKISCH d. l. p. 365. nichts was das Ziel an- gienge. HENNIGES ad V, 46. p. sagt, diesesmahl recht: es komme hier auf kein Ziel an, und GUNDLING d. l. p. 370. bleibt bey der Leyer.

§. 11.

In Ansehung aller dieser geistlichen und weltlichen Dienstbar- keiten, (§. 9. 10.) hat sich noch niemand beygehen lassen, daß, die Rechte derer höheren Stände, und die derer Reichsstädte, unter- schieden seyen.

§. 12.

Daß, in Ansehung derer, im 44. Vers des Entscheids, ver-

botte-

bottener Ursachen des Rechts zu reformiren, dergleichen Unterscheid nicht vorwalte, ist schon anderwerts gemeldet. a)

a) N. I. §. 6.

§. 13.

In Ansehung sonstiger weltlichen Gerechtsame, sind die Exempel von Speyr, Worms, Regenspurg, ebenfalls, schon angeführt. a) Das Exempel von Lindau, b) ist, um deswillen, besonder merkwürdig, weil die Catholische, nicht einräumen, daß, in Ansehung ihrer geistlichen Einkünfte, ihnen, ein Ziel vorgeschrieben sey, c) und dieses, in Ansehung derer Zehenden, bey ersagter Reichsstadt, nicht vorgeschrieben worden. d)

a) N. I. §. 9.

b) *Ibidem* et N. V.

c) HENNIGES ad V, 25, f. V, 45, e. *Pac. Relig.* Art. 20. *A. P. Meyer*. II, 682. IV, 71. 573. 880. 928. *I. P. Osn.* Art. V. verf. 48. periodo: ad consequendos &c. quae conferenda cum periodo eodem etiam Jure &c.

d) N. V. §. 13.

§. 14.

Kempten hat, mit dasiger Catholischen Reichs-Abbtey, einen, den vornehmsten Theil derer Hoheits- und Obrigkeits-Rechte betreffenden Vertrag von 1525. a) Wimpfen hat dergleichen, mit ihrem Ritterstifft, b) über verschiedene weltliche Gerechtsame, bey welchen schwehrlich, jemand, Entscheidungs-Ziele zulassen wird.

a) MOSER Reichsst. Handb. II, 64.

b) *Ibidem* in Elencho Tomi II. pag. 43. sq.

§. 15.

Der Stadt Ulm, gebühren, krafft Vertrags von 1549, a) Besteurungs-Rechte auf denen Unterthanen der Catholischen Probstey zu denen Wengen, ein Umgeld von der Probstey, und verschiedene Diöcesan-Gerechtsame, (§. 9.) in Ansehung deren, sie, schwehrlich eine Entscheidungs-Richtschnur künftigen Rechtens, gelten lässet.

a) *d. l.* II, 813.

§. 16.

§. 16.

Die ohnstreitig gemischte und paritätische Stadt Augspurg, hat, mit ihrem Hochstifft, ebenfalls Verträge von 1582, in Betreff einiger weltlichen Gerechtsame in der Stadt, und auf dem Land. a) Es wurde aber, bey der dasigen Friedens-Execution, an nichts gedacht, als den, dem hohen Dhom-Stifft, krafft Entscheidungs-Ziels, bey denen Spital-Rechnungen, gebührenden Beytritt. b)

a) *d. l.* I, 117-134.

b) *Ibid.* pag. 158.

§. 17.

Nachdem der Kayserliche Bottschaffter Graf Trautmannsdorff, bewürket, a) daß die Worte: **sowohl in Zuständigkeiten als Obliegenheiten**, von denen Catholischen Stifftungen, getrennet wurden, stehet es allerdings bey denen Catholischen Ständen, welche gar nicht wissen konnten, wie die Einschaltung von Geistlichkeit und Burgern in den Text gekommen, b) wie sie, dieselbe, nunmehro auslegen wollen.

a) N. II. not. 11. 18.

b) *Obss. de Civit. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 28. sq. 48. 188. 191.

§. 18.

Wann, vermög des Lindauischen und anderer Exempel, (§. 12-16.) denen Catholischen, in denen, ganz oder zum Theil Evangelischen Städten, befindlichen Stifftungs-Sitzen, gegen diese Städte, nichts mehreres soll beygeleget werden, als, gegen die höhere Stände, so ist wohl nirgends, eine Ursache vorhanden, ihnen, etwas wenigers, beyzulegen. Gedachte Worte bedeuten demnach, auch jetzo, nichts weiter, als in ihrem Ursprung, daß nehmlich, die Städte, unter welchen, Nürnberg, eine, vordem, ohnstreitig auf Reichstägen erschienene, und, in denen Verzeichnüssen derer Reichsstände von 1521, befindliche Abbtey S. Aegidien reformiret hatte, a) in ihren Reformationen derer Catholischen geistlichen Güter, nicht, über den 1. Jan. 1624, schreiten sollten. (§. 3. 4.) Die Observanz, kan und muß hier, fast allein, die Auslegung geben. b)

a) GUNDLING *Discurs* zum W. Fr. ad V, 29, pag. 332.

b) Ungrund des *Simultanei* §. 46. bey HOFMANN von Religions-Beschwehrden.

§. 19.

Hieraus aber, (§. 17. 18.) ergiebet sich ferner, daß, die Richtschnur des 1. Jan. 1624, von keinen, als diesen Stifftungen, zu verstehen, (§. 4. §. 9. in f.) hinwieder aber, nur von denen, in der Einschaltung, gleich darauf folgenden Burgern, und der Geistlichkeit, nach der Natur des Ausdrucks und derer Personen, a) gesagt worden, daß sie, in Zuständigkeiten und Obliegenheiten, welche sich, von der Zeit des Friedensschlusses, verstehen, (§. 5.) bleiben sollen.

a) N. I. §. 3. sqq. N. II. not. 11. 18.

§. 20.

Ausserdem aber, möchte es wohl, auf Seiten aller Reichsstädte, in welchen, geistliche Catholische Sitze, befindlich sind, einige Ueberlegung verdienen, ob

1) vor sie, und ihre Unterthanen, etwas zu gewinnen seye, (§. 9-16.) wann, zwischen ersagten Stifftungen, und ihnen, eine allgemeine Richtschnur des Seyn und Nicht-Seyn, aus dem alleinigen historischen Zustand des 1. Jan. 1624, (§. 6. not. a.) angenommen wird, a) und ob es

2) vortheilhaffter sey, sie unter die Städte zweyfacher, oder einfacher Religion, (§. 4.) zu zehlen.

a) Conf. N. I. §. 12.

§. 21.

Daß die Reichsstädte, auch in Ansehung jener Reichsstiffter, deren Sitze, nicht, in ihrem Umfang belegen sind, nichts besonderes erlanget haben, ist allschon dargethan. a)

a) N. I. §. 11.

Num. VII.

Die Westfälische Friedens-Execution in denen vier Schwäbischen paritätischen Städten und theils der Stadt Kaufbeuren.

§. 1.

Die Westfälische Friedens-Execution, in denen vier Schwäbischen paritätischen Städten, und zu Kaufbeuren, ist zwar, allenthalben, von einerley Schwäbischen Creyß-Subdelegirten, verhänget, und dennoch ist, die Bildung, sogar derer blosen geistlichen Sachen, in der einen Stadt, gar nicht, wie in der andern, ausgefallen.

§. 2.

Die Verwalter derer Kirchen-Einkünfte, wurden, zu Augspurg, und Kaufbeuren, nach der, am 1. Jan. 1624 gewesenen Anzahl von beyderley Religionen, a) zu Biberach aber, gegen den Widerspruch derer Catholischen, und den Zustand des 1. Jan. 1624, b) auf Anordnung derer Commissarien, in gleicher Anzahl aus beyden Religionen, ernennet.

a) MOSER Reichsst. Handb. I, 159. sq. II, 36. sqq.
b) *Ibid.* I, 198.

§. 3.

Die Zahl derer Hospital-Pfründner, wurde, zu Biberach, auf den 1. Jan. 1624 a) zu Augspurg, ohne Rucksicht auf dieses Ziel, b) zu Kaufbeuren, ohne einige Religions-Rucksicht, c) bestimmet.

a) *Ibid.*

a) *Ibid. I.* 200.

b) *Ibid. I.* 158.

c) *Ibidem II.* 38.

§. 4.

Obgleich, im 49. Vers des Entscheids, die Catholische geistliche Gerichtbarkeit, gegen die Evangelische Burger, ganz aufgehoben ware, so wurden dennoch, zu Augspurg, a) die Evangelische, derer Catholischen Fest- Feyer- oder Fasttäge, ausser, daß Rath, Gericht, und was davon abhanget, an denen Catholischen Feyertagen, eingestellt verbleiben, nur um deswillen, entbunden, weil es, 1624, dergestalt gehalten worden.

Zu Ravensburg, sollte der, desfalls, zufolg der Observanz von 1624, aufgesetzte Vergleich, beobachtet werden. b)

Zu Dinkelspühl, c) hiese es: Hingegen für das fünffte, zusagen und versprechen wir = = Augsp. Confeßion, *ex amore pacis*, das Fleischhaus, die ganze Fasten über, zu sperren, doch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß nicht allein eine Tafel, bis auf den Palmabend, an das Fleischhaus, woran, eines jeden Metzgers Nahmen, der geschlacht hat, gezeichnet, gehengt werden, sondern auch, einem gesamten ehrsamen Rath, freystehen solle, sich hierüber, zu seiner Zeit, zu bereden, und, nach erheischender Nothdurft, das Fleischhaus, auf und zusperren zu lassen, wofern man sich aber, *propter paria Vota*, nicht vergleichen könnte, soll es, bey der Observanz des 1624. Jahres und Zusperrung, verbleiben.

Ingleichem, zum sechsten, haben wir uns = = mit dem Catholischen Rathstheil = = verglichen, daß wir, um Erhaltung Fried und Einigkeit willen, die vier Feyertäg, *festum Corporis Christi* - - den ganzen Tag, die andern drey *Laurentii* - - bis auf zehen Uhr = = mit dieser Bescheidenheit, daß, die lezte drey Feyertäg über, die Thor allhier, offen bleiben = = = zu den andern Feyertägen aber, als *Anna* = = sollen = = zu feyern, nicht verbunden seyn. Diejenige aber, so sich, solcher Feyertäg über, mit arbeiten befinden lassen, sollen, von einem gesamten ehrsamen Rath, ohne Ansehung der Religion, mit Ernst abgestraft werden.

 Zu

Staats Bibliothek Bamberg

Zu Biberach, hiese es: d) Jedoch stehet den A. Conf. Verwandten frey, ihres Beliebens, die Laden zu eröffnen, und zu arbeiten, wie sie dann auch, der Catholischen Feste, und Fasttäge zu halten, nicht verbunden, hingegen aber, Rath, Gericht 2c.

a) *Ibid.* I, 159.
b) *Ibidem* II, 506.
c) *Ibidem* I, 404.
d) *d. l.* I, 201.

§. 5.

Die Stunden und Ceremonien des Gottesdienstes, sind, zu Biberach, a) und Ravensburg, b) nach der Richtschnur des 1. Jan. 1624, geordnet. Zu Dinkelspühl hiese es: daß wir beeder Religion zugethane, einander, mit dem *exercitio* ihrer Religion, keine Hinderung thun = = also auch, in dem Gebrauch, der äusserlichen Ceremonien, ohngeachtet etwan eine oder andere, *anno* 1624, in Uebung gewest oder nicht, unangefochten lassen = = *Processionen* (dazu sie doch die Augsp. Conf. verwandte Burger, ihnen aufzuwarten, und beyzuwohnen, nicht *compelli*ren sollen.

a) *Ibid.* I, 200.
b) *Ibid.* II, 504.

§. 6.

Die Begräbnüsse in denen Kirchen, sind, zu Augspurg, auf den Zustand vom 1. Jan. 1624, gerichtet. a) Zu Ravensburg, wurden sie, dem Belieben, in jedem Fall, überlassen.

a) *Ibid.* I, 160.

§. 7.

Der Pfarrsatz, bliebe, in denen vier paritätischen Städten, zufolg des V. Art. 7. Vers Osn. Fr. jedem Religions-Theil, heimgestellt. Zu Kaufbeuern aber, bliebe er, wie den 1. Jan. 1624, bey dem ganzen Rath. a)

a) *Ibid.* II, 38.

§. 8.

Zu Kaufbeuren, hiese es, a) Das Kirchlein unser lieben Frauen

Frauen belangend, weilen sich *in facto* befunden, daß, *in anno* 1624, kein Theil, das *exercitium Religionis*, würklich darinnen gehabt, als ist, auf beyder Theil künftigen gütlichen Vergleich, es ausgestellt 2c. Hier hat nun zwar der mehrere Theil nichts entscheiden können. b) Allein der Entscheid, hätte, aus dem nechstvorigen Besitz, sollen entnommen werden. c) Dann die Rechts-Lehren, daß, in solchem Fall, der Landesherr, oder, bey Communitäten, der mehrere Theil, verfüge, oder gar, das vacirende, ledig stehen bleibe, d) sind in keinem Gesetz begründet.

a) *Ibid.* II, 38.

b) Man sehe N. VIII. §. 31-36.

c) *I. P. O. Art. V. vers.* 20. verbis: id temporis &c. *vers.* 2. verbis: interim latis &c. *vers.* 15. verbis: à die 1. Jan. 1624. conf. *A. P. Meyer. III*, 284. *sq.* 334. *sq.* 430. ubi constanter voces: ante annum 1624. et in eo. Addatur N. VIII. §. 12.

d) HENNIGES ad V, 2, g. V, 25, dd. V, 26, hh. V, 29, x. V, 31, a. V, 45, e. V, 46. a.

§. 9.

Im übrigen sind, auch bey denen Kirchen-Sachen, allenthalben, Verträge zugelassen worden. a) Dergleichen ist, in Ansehung derer, zu Augspurg, nach 1624, eingeführten Carmeliten, b) und, durch das Stillschweigen des Ravensspurgischen Executions-Recesses, c) in Ansehung derer, daselbst, 1626. eingeführten Capuciner, d) vorgegangen.

a) MOSER R. Handb. I, 156. lin. 21. sqq. 158. lin. 4. sqq.

b) *Ibidem* I, 163.

c) *Ibid.* II, 501-511.

d) *Ibid.* II, 499. sqq.

§. 10.

Vornehmlich haben, in Betreff der geistlichen Gerichtbarkeit, die Creyß-Subdelegirten, eine solche Verordnung, ergehen lassen, von welcher man gewiß nicht behaupten kan, daß sie, in dem Text des Friedens-Instruments, begründet sey. Dann, weder im V. Art. 7. Vers, wo sonst, der Sitz dieser Materie, gewesen seyn würde, noch im 49. Vers, werden, die Evangelische Burger derer

gemischten Reichsstädte, von der geistlichen Gerichtbarkeit ihrer Raths-Collegien, deren sie zumahl, in einigen geringen Fällen, unterworfen blieben, (§. 4.) ausgenommen.

Dessen allen aber ohngeachtet, haben, die Schwäbische Creyß-Subdelegirte, ohne einige Anleitung des Jahres 1624, die Evangelische Burger gedachter vier Städte, der Gerichtbarkeit des ganzen Raths, in Consistorial-Sachen, entnommen, und ihnen, zu Augspurg, Biberach, Dinkelspühl, ohne Rückfrage, aus dieser deutlich ausgedruckten Ursach, weil jedem Evangelischen Reichs-Stand eben das Recht zustehe, erlaubet eigne Consistorien anzurichten.

§. 11.

In Ansehung aller weltlichen Sachen, welche nicht, in des Osnabr. Fr. V. Art. 3-11. Vers, auf die Gleichheit gestellet worden, hat man, in gedachten vier Städten, aus ganz freyer Willkühr, vorgeschritten. Dann

1) wurde die Parität in der Burger-Militz, nur zu Augspurg, a) und eben dieselbe
2) bey denen Soldaten, nur zu Augspurg und Ravensburg, b) eingeführt. Man hat auch, sowohl
3) die Einnahm in die Patriciate, zu Augspurg, und Ravensburg, c) als
4) die Burger-Annahm zu Biberach und Ravensburg, d) vor solche Objecten erklärt, bey denen, gar keine Religions-Rucksicht, Platz haben solle,

von allen diesen Objecten aber, in denen übrigen Städten, gar nicht geredet.

a) *d. l.* I, 164.

b) *d. l.* I, 162. sq. II, 509.

c) *d. l.* I, 161. II, 503. 510.

d) *d. l.* I, 201. sq. II, 503.

§. 12.

Hingegen hat man, zu Dinkelspühl, a) das Steuerwerk, zu

Aug-

spurg, das Quartier-Wesen, b) und zu Augspurg sowohl als Dinkelspühl, c) die Ausschaffung derer Juden, vor solche Objecten, angesehen, auf welche, denen Parteyen, etwas ankomme.

a) *d. l.* I, 400. 403.

b) *d. l.* I, 164. sq.

c) *d. l.* I, 164. 398. sq.

§. 13.

Soviel die, in des Osn. Fr. V. Art. 35. Vers, benennete Rechte anbetrifft, sind, an allen diesen Plätzen,

1) die Handwerker und Zünfte,

2) die milde Stifftungen,

3) die offentliche Kirchhöfe, vor solche Dinge, angesehen worden, bey denen es, auf den Religions-Unterscheid, gar nicht ankomme. a)

Zu Augspurg hiese es besonder: b) und demnach auch, *ex parte* der A. Conf. Verwandten, Beschwehrd einkommen, daß bishero, bey den Handwerkern, und dero Ordnungen, allerhand Neuerungen eingeschlichen, als ist es dahin versehen, daß künftig, dergleichen Neuerung, sonderlich, so etwan, *intuitu Religionis*, eingeführt worden, abgestellt, und keine, ferners zugelassen werden sollen.

Zu Biberach hiese es ebenfalls: Der sieben Zünffte Zunfft und Artickel Büchlein, sollen hinführo, observirt, solche aber, in dem wenigsten nicht, zu Ausschliesung und Nachtheil ein oder andern Religions-Verwandten, verstanden, gebraucht, oder ausgeditten werden.

Zu Ravenspurg hiese es: d) Es sollen auch gemeiner Stadt alte Gewonheiten, beobachtet, und die alte Burger, durch Aufnahm neuer Burger, und Uebersetzung derer Handwercker und Gewerb, nicht vertrieben = = werden. Ferner: e) Der Zünfften alte gute Gewonheiten, Ordnungen und Satzungen, sollen in acht genommen, *manuteni*ret, und alle, etwan eingeschlichene Neuerung, abgeschafft, und derentwegen, nach ersetztem Rath, die Gebühr in Acht genommen werden.

Der

Der Rath zu Ravensburg, ware bisher, fast ganz Catholisch, gewesen. f) Es sollte also hier, eine Beschwehrde derer Evangelischen, abgestellet werden.

a) *Obss. de Civit. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* pag. 53. sq.

b) MOSER d. l. I, 165. sq.

c) *Ibid.* I. 199.

d) *Ibid.* II, 510. sq.

e) *Ibid.* II, 503.

f) *A. P. Meyer. IV,* 803. *sq.* 909. *sq.*

§. 14.

In Ansehung derer Unterthanen dieser paritätischen Städte, ist, in ihren Executions-Recessen, gar wenig vorgekommen. Von Augspurg hat man allschon gemeldet a)

Zu Biberach sollten, nach Herkommen vom 1. Jan. 1624, auf Stadt-Kosten, ein Evangelischer Prediger zu Holzheim, gehalten werden, b) und dasige Glocken, bey denen Umgängen derer benachbarten Catholischen, dienen. c) Besonder aber hiese es, ohne Meldung vom Herkommen des Jahres 1624: d) Was anbelanget, daß die Augsp. Confeßions-Verwandte für die, ihrer Religion zugethane Bauerschafft auf dem Land, begehret, daß dieselbe, die Predigten und andre Gottesdienst, in der Stadt besuchen, die Kinder zur H. Tauff hereintragen, Ehen hierinnen eingeseegnet, die Krancken, von der Stadt aus, providiret werden sollen, läst man es bey der, *in Instrumento Pacis* e) befindlichen *Disposition*, verbleiben, und sollen, die Spitalische Augsp. Conf. verwandten Unterthanen, von denen offentlichen Begräbnüssen, nicht ausgeschlossen werden.

Die Verfügung bey Ravenspurg enthält nichts besonderes. f)

a) N. VI. §. 16.

b) MOSER. d. l. I, 199.

c) *Ibid.* I, 200.

d) *Ibid.* I, 201.

e) In diesem Fall, ware, von keinem zu Holzheim eingepfarreten, sondern, von solchen Unterthanen, die Rede, welche, auf dem Land, keinen eignen Gottesdienst hatten. In Ansehung deren, wird, der V. Art. 34.

Vers des Fr. Instruments, und also, die Application des XII. §. des Entscheids derer Beschwehrden, auf die paritätische und gemischte Städte, anerkennet.

f) *Ibidem* II, 506.

§. 15.

Alle obersagte Executions-Recesse, wurden denen, zu der Gesetzgebenden Auslegung befugten Nürnbergischen Reichs-Executions-Deputirten, zugesendet. a)

a) *Obss. de Civitt. Imp. Jur. Eccles. ex P. W. p.* 50-54.

N. VIII.
Kurzer Begriff
von
denen Catholischen zu Kaufbeuren.

§. 1.

Die, in dem V. Art. 29. Vers des Entscheids, unter denen Reichsstädten gemischter Religion, vorkommende Stadt Kaufbeuren, ist zwar, unter der Anzahl jener Reichsstädte, in welchen, vermög der Wahlordnung Carl des V, bey gleicher Fähigkeit derer Subjecten, die Catholische, denen Evangelischen, sollten vorgezogen werden. a) Dieweil aber, im Jahr 1624, kaum zwanzig Catholische Familien, daselbst gewohnet, b) so befanden sie sich, wegen Mangel derer Rathsfähigen, damahl, im Rath, nur in geringer Anzahl. c)

a) MOSER Reichsst. Handb. I, 115.
A. P. Meyer. IV, 61.

b) HENNIGES Med. ad Instr. Pac. V, 29, ddd. alt Ausgab p. 501. neue pag. 406. sq.

c) MOSER Reichsst. Reg. Verf. p. 566.

§. 2.

Bey dem Westf. Friedens-Congreß, verweigerten die Evangeli-

gelische Stände, unter andern, die Stimme der Stadt Kaufbeuren, vor Catholisch zu erkennen. a) Sie begriffen gleichwohl diese Stadt, am 14. April 1646, unter jenen, welche, nicht anderst, könnten sicher gestellet werden, als wann darinnen, die Raths-Gerichts- und alle andere Aemter, vom obersten bis untersten, unter beyden Religionen, ausgetheilt würden. b)

a) *A. P. Meyer.* II, 603. 606. sqq.

b) *Ibid.* II, 614. sq. IV, 60.

§. 3.

Den 9. Jun. 1646, wollten sie, Kaufbeuren, in Betreff derer, vor dem Krieg erlittener Aenderungen, in den Stand des Religions-Friedens, hergestellt wissen. a) Am 14. Sept. 1646, bewilligten, die Catholische, vor dieselbe, sogar die Richtschnur vom Besitz der Zeit des Religions-Frieden. b) Im November 1646, verlangte der Schwedische, vor dieselbe, die Herstellung in den, vor der Entsetzung gehabten Zustand. c) Am 21. Nov. 1646, bewilligten Catholische, daß dasiger Zustand, durch eine Kayserliche Commißion, berechtiget würde. d) Dieses wiederhohlten, im Februario, e) und Merz 1647, f) die Kayserliche selbst.

a) *A. P. Meyer.* III, 67.

b) *Ibidem* III, 361.

c) *Ibid.* III, 425.

d) *Ibid.* III, 440.

e) *Ibid.* IV, 84.

f) *Ibid.* IV, 118.

§. 4.

Von dieser Zeit an aber, wurde, unter denen Verhandlungen von denen, vor dem Entscheidungs-Ziel beschwehrten, (Antegravatis) der Stadt Kaufbeuren, nicht mehr gedacht, sondern die Kayserliche, bewilligten am 4. Apr. 1647, a) die Aemter-Halbirung, nur, vor Augspurg, Dinkelspühl, Biberach, Ravensburg, in deren etlichen, gleichwohl, im Jahr 1624, gar keine Evangelische innere Raths-Glieder, gewesen, b) unter dem, von Kayserlich und Catholischer Seit, am 14. Sept. 21. Nov. 1646, im Februario,

am 7. Merz, 8 December 1647, beständig gemachten, c) und, in denen Evangelischen Privat-Conferenzen, vor billig anerkennten Vorbehalt, d) daß, wo, in Ansehung ersagter vier Städte, etwas, gegen die Richtschnur des Entscheidungs-Ziels, sollte nachgegeben werden, solches, auch in allen denenjenigen Städten, vermittels Kayserlicher Commißionen, gelten sollte, in welchen, die Catholische, vor dem Ziel beschwehret worden.

a) *A. P. Meyer.* IV, 181.

b) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W. p.* 69. *sq.*

c) *Ibidem* III, 361. 440. IV, 61. 123. 824.

d) *Ibid.* III, 413.

§. 5.

Bey der zu Kaufbeuren vorgenommenen Friedens-Execution, soll, zufolg des Behauptens derer Catholischen, welches, die Evangelische Reichs-Deputirte, zu Frankfurt, 1656, in Ansehung eines Tumults derer Kaufbeurischen Evangelischen Burger, a) nicht in Abred stellen, alles, so gewaltsam hergegangen seyn, daß der Catholische Constanzer Subdelegat, von der dasigen Schwedischen Besatzung, insultiret, und, in solche Umstände gesetzet worden, bey welchen er, alles nachgeben müssen. b) Die Catholische haben hieraus, nachmahlen, den Anlaß genommen, diese Execution, aus dem XVII. Art. 4. §. des Osn. Frieden, anzutasten. c)

a) HENNIGES alt 489. neu 395.

b) *d. l.* alt 475. 481. sqq. 486. neue 382. num. 11. 12. 387. num. 1. 388. n. 3. 389. num. 5. 392. sq. num. 17. Catholische alt 480. sq. 489. sq. neu 387. num. 9. 395. num. 2. 396. Evangelische.

c) d. l. alt 482. neu 388.

§. 6.

Als demnach, am 19. April 1649, sothane Execution, nur, auf eben die Anzahl von Raths- und Gerichtsstellen, auch andern Aemtern, erfolgete, welche, die Catholische, den 1. Jan. 1624 gehabt, verwahreten sich die Catholische mit dem Vorbehalt der Parität, welcher Vorbehalt, von Commißions-wegen, an den Reichstag verwiesen wurde.

§. 7.

Obgleich, bey dem Deputations-Tag zu Frankfurt 1656, der Altenburgische, unter denen Evangelischen, ausgebracht, daß, der Kaufbeurische Catholische Vorbehalt, nachhero, von der Friedens-Executions-Deputation zu Nürnberg, und sogar, denen Catholischen Deputirten, abgewiesen worden, a) so ist doch solches, sogar, in Ansehung derer Evangelischen Executions-Deputirten, ohnerfindlich. Dann, obgleich die Schweden, bis in den Merz 1650, die Cassation des Kaufbeurischen Vorbehalts, sehr hefftig verlangeten, b) so haben dennoch diese, mit der Gewalt der Gesetzgebenden Auslegung versehene Reichs-Deputirte, c) dieses Anliegen, auf die Liste der Restitution in denen drey Monaten, Num. 29, gesetzet, d) und es wurde, auf der Executions-Liste derer Reichs-Deputirten vom Julio 1651, gemeldet, e) daß die Sach, blos wegen Abwesenheit derer Parteyen, nicht beendiget worden.

a) HENNIGES d. l. alt 490. 477. neu 396. col. 1. 384. num. 6.

b) *A. Exec. Meyer.* I, 581. 681. 664. 671. sqq. II, 170.

c) *Obss. de Civit. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 38. 50-54.

d) R. A. Ausgab 1747. III, 639. wo aber der in allen Ausgaben derer Reichs-Abschiede gemachte aus denen Meyerischen Acten ersichtliche Fehler, beybehalten worden, da es, anstatt des zu ersetzenden Raths beständig heiset: des entsetzten Raths.

e) *Act. Exec. Meyer.* II, 874.

§. 8.

Gegen den Innhalt des Kaufbeurischen Recesses, krafft dessen, die Mehrheit derer Stimmen, gegen die Catholische, ohngültig ist, a) haben, selbst die Schweden, nichts eingewendet.

a) MOSER Reichsst. Handb. II, 37.

§. 9.

Auf gedachte Executions-Liste kame auch, das Begehren: die, im Jahr 1627, von denen Kaufbeurer Catholischen, ohne neue Kosten der Stadt, eingenommene, von denen Schwäbischen Subdelegaten, als dem Zustand des 1. Jan. 1624. widrig, mit Wieder-

herstel-

herstellung derer vorherigen Catholischen Geistlichen, ausgeschaffte Jesuiter, wiederum einzusetzen.

Nachdem diese, vermög Kayserlichen Auftrags, nechst darnach, von Bayern, wieder eingeführet worden, a) gediehe die Sache, unter denen vieren, aus dem Entscheid derer Beschwehrden, annoch streitigen Hauptpuncten, b) aus zweyerley Gründen, an den Reichstag von 1654, c) und, von diesem, an die Frankfurter Reichs-Deputation, bey denen man aber, die vierte, gar nicht untersuchet, d) und, auch die übrige, ohnerledigt gelassen. Weil vielerley dabey vorgekommene Gründe, sowohl das Geistliche als Weltliche, betreffen, so muß man hier, von beyden reden.

a) HENNIGES d. l. alt 473. sq. neu 380. sq.

b) *d. l.* alt 595-600. 658-681. 462-511. 684. sqq. neu 499-503. 559-581. 370-418. 584-587.

c) Die Stelle bey MOSER R. R. V. II, 1, 17, 507. handelt lediglich von Kaufbeuren.

d) HENNIGES d. l. alt 491. 497. sq. 498. sq. neu 397. 402. 404. sq.

§. 10.

Der Evangelische Haupt-Grund, in Ansehung der Ausschaffung derer Jesuiten, ware der, seit deme mehr bekannt gewordene Satz, daß, bey denen, in dem Entscheid derer Beschwehrden, verfügten Herstellungen, auf den Zustand des 1. Jan. oder, des ganzen Jahres 1624, sothane Herstellung, nicht allein, von dem, was selbiger Zeit gewesen, (Statu positivo) sondern auch, dem, was damahl nicht gewesen, (Statu negativo) und also, dem blosen geschichtlichen oder historischen Daseyn und Nichtseyn, zu verstehen, vornehmlich die zweyte Periode, des, von denen Reichsstädten handlenden V. Art. 29. Vers des Osn. Frieden, gegen die Jesuiten, dergestalt auszulegen wäre. (addatur hic §. 36.) Mit allem Respect gegen das Andenken derer Verstorbenen, ist es ohnverneinlich, daß, der mehrere Theil derer damahligen Evangelischen Reichs-Deputirten, selbst nicht gewust, was er redete. a) Wann man die Catholische, b) und derer mehreren damahligen Evangelischen Gründe, c) gegen einander hält, so ergiebet sich der Ausschlag von selbsten. d) Bevorab ist anzumerken, daß, vermög damahliger Aeusserungen, eine Regel, welche bejahend gesetzet worden, auch die

Verneinung dessen, was nicht bejahet worden, in sich begreifen sollte. Dieser Satz aber, ist derjenigen Regel, welche, gesamte Evangelische Stände, unter denen Westf. Friedens-Tractaten gebrauchet, e) schnurgerade entgegen. Daher ist der Chur-Sächsische, der Meynung seiner Evangelischen Collegen, nicht beygetretten. f) Auch haben der Zellisch- und Nürnbergische, sich, darüber nicht erkläret. g)

a) HENNIGES d. l. alt 503. neu 408. 411. bekennet solches sehr offenherzig.

b) *d. l.* alt 475. sq. 483. sq. 485. neu 382. num. 5. 390. num. 3. 391. num. 10. 11.

c) *d. l.* alt 478. sqq. 490. sq. 493. sqq. 496. 500. neu 385. num. 7. 386. num. 9. 396. col. 2. 397. col. 1. 2. 398. col. 1. 399. col. 1. 2. 400. col. 2. 401. col. 2. 406. col. 1.

d) *d. l.* alt 503-506. neu 409-412. giebet HENNIGES darüber seine Gedanken.

e) *A. P. Meyer.* III, 371. puncto 6. IV, 896.

f) HENNIGES d. l. alt 497. sqq. neu 403. sq.

g) *d. l.* alt 497. neu 402. sq.

§. 11.

Denen damahligen Catholischen Reichs-Deputirten, wird ebenfalls, ein sehr wichtiger Fehler beygeleget. a) Sie sollen nehmlich, gegen den sehr offenbahren Innhalt derer Westf. Friedens-Verhandlungen, b) angenommen haben, daß, vermög der ersten Periode des V. Art. 29. Vers des Osnabr. Frieden, die daselbst benennete, binnen vorbesagten Ziels nicht eingeführt gewesene Geistlichkeit, (Clerus intra praedictum terminum non introductus) aus denen Reichsstädten einfacher Religion, habe auswandern sollen. c) Dieses aber ist, aus denen Worten, krafft deren sie, in Zuständigkeiten und Obliegenheiten sollten belassen werden, (tam activè quam passivè relinquendis) nicht anderst zu behaupten, als, wann man sich, im Friedensschluß, den spaßhafften Ausdruck vorbildet: Sie sollen so da bleiben, wie die, so hinaus gejagt werden! Vielleicht aber haben damahlige Catholische, weil, in keiner Stadt einfacher Religion, dergleichen, nach 1624 eingeführte Geistlichkeit, in Ansehung deren, nicht schon alles verglichen gewesen, vorhanden ware, d) sich, dieses Satzes, nur bedienet, um die Evangelische

irre

irre zu machen. Dann sie schlossen, krafft eben der Auslegungs-Regel, welche, die Evangelische, bey denen W. Fr. Tractaten, angenommen hatten: (§. 10.) Was nur in denen Reichsstädten einfacher Religion gebotten ist, das gehöret nicht in die zweyte, von denen Reichsstädten, auch gemischter Religion, handlende Periode. Die Evangelische hatten hierauf nichts zu antworten, ausser, daß, bey denen W. Fr. Tractaten, meist, nur die Städte zweyfacher Religion, sich, über die, nach 1624, eingeführte neue Orden, beschwehret. e) Dieses hat nun zwar, von denen Tractaten des Jahres 1646, seine Richtigkeit. f) Es ist aber nicht weniger richtig, daß, als die Evangelische, am 27. Febr. 1647, die Abstellung derer neuen Orden, in Ansehung aller Reichsstädte, verlangeten, g) dieser Vorschlag, nicht beliebet, und, nachdem die Geschicklichkeit des Graf Trautmannsdorff, im Merz, April, Junius 1647, erhalten, daß, der neu eingeführten Geistlichkeit, nur, in Ansehung derer Städte einfacher Religion gedacht würde, h) von derselben, nirgends weiter, eine Meldung vorgekommen. Uebrigens ist der Unterscheid unter gedachter ersten, und zweyten Periode, auch in andern Fällen gar wesentlich. i)

a) Weil es nicht möglich ist, daß, diese Deputirten, in Betreff der Kaufbeurischen Richtigkeit derer mehreren Stimmen, nicht sollten, den Kaufbeurischen Receß allegiret haben, (supr. §. 8.) dessen sie doch, zufolg Extracts des Hrn. von Henniges nirgends erwehnet, so ist daraus zu schliessen, daß Hr. v. Henniges nicht vollständig extrahiret habe. Man siehet seiner Arbeit überall an, daß er, das extrahiren nicht verstanden, und vieles, was er, in der Recension beybringen sollte, erst in seinem Urtel anführet. Ueberhaupt aber, ist der Wunsch GUNDLINGS im Discurs über den **W. Fr.** p. 5. daß jemand, die Frankfurter Deputations-Acten aus dem Regensp. Gesandtschaffts-Archiv von Chur-Brandenburg herausgebe, kein Wunsch vor die Ehre der Teutschen Nation.

b) Man sehe N. I. §. 3. sqq. 8.

c) HENNIGES d. l. alt 476. 487. neu 383. num. 9. 393. num. 20.

d) Man sehe N. I. §. 5. not. d.

e) HENNIGES *d. l.* alt 479. sq. 492. sq. 495. neu 386. n. 9. 398. col. 1. 2. 399. col. 1. 401.

f) MOSER **R. R. D.** p. 488. 490. sqq. et NB. 497.

g) *Ibidem* pag. 501.

h) Num. I. §. 4.

i) Addatur N. VI. §. 4.

§. 12.

§. 12.

Die Catholische, entnahmen hieraus den Schluß, daß sie, eben den Besitz der Vermögenheit, welchen sie, im Jahr 1624 genossen, bevorab, wo niemand anderst im Herkommen des Verbietens, gestanden, auch nachhero, zu geniesen hätten. a) Sie behaupteten also, einen rechtlichen Zustand des Entscheidungs-Ziels. (conf. §. 10.) Die Evangelische, hatten hiergegen, nichts wichtiges einzuwenden. b) Sie behaupteten auch, in Ansehung des, vor kurzem errichteten Evangelischen Kaufbeurischen Consistorium, selbsten nichts weiters, als, daß solches, nur in jenen Fällen, über die Evangelische Pfarrherren, Schuldiener, und andere, zu erkennen habe, welche nicht, vor dem Jahr 1624, bey dem ganzen Rath, Evangelisch- und Catholischen Antheils, gestanden. c) Sie erkenneten hiebey zwar,

1) daß der Zustand des Entscheidungs-Ziels, nicht allein aus der Zeit desselben, sondern vornehmlich, auch denen vorherigen Zeiten, geachtet werde, behaupteten aber daneben

2) mit einem merklichen Widerspruch, (§. 10.) daß die Evangelische, das vorherige Nicht-Seyn, in welchem, sie allein, nicht begründet seyn konnten, nach 1624, in ein, die Catholische ausschliesendes Daseyn, verwandeln gekonnt.

a) HENNIGES d. l. alt 476. 484. 485. neu 383. num. 8. 390. num. 8. 9. 391. num. 10. 11. Ipse Henniges alt 503. sqq. neu 409. sqq.

b) *d. l.* alt 478. 492. neu 385. num. 7. 397. col. 2.

c) *d. l.* alt 488. 500. 502. neu 394. num. 21. 406. 408. Catholische. alt 500. sq. neu 405. num. 4. Evangelische. alt 505. sq. neu 411. sqq. Epicrisis Hennigesii.

§. 13.

Den Vorwurf, welcher, denen Catholischen gemacht wurde, daß, die ihrige, bey der Friedens-Execution, in andern Städten, die Evangelische, in diesen Stand des Nichtseyn, beschränket, oder solchen, durch ihre Gesuche, anerkennet, a) beantworteten sie dahin, b) daß alle diese, zu keiner Regel, vor Kaufbeuren, dienende Vorfälle, durch Vergleiche, längst abgethan seyen.

a) *d. l.* alt 478. sq. neu 385. num. 8.

b) *d. l.*

b) *d. l.* alt 486. neu 392, num. 16. Conf. MOSER R. R. Verf. II, 1, 17. pag. 505. sq. et addatur N. VII. §. 9.

§. 14.

Den Catholischen Grund, wasmassen der V. Art. 7. Vers Osnabr. Friedens, in denen Worten: Jedem Theil aber sey die Obsorg seiner Kirchen und Schulen vorbehalten, auch die Stadt Kaufbeuren, von deren er gleichwohl nicht ausdrücklich redet, anbetreffe, ließen die Evangelische gelten, machten aber, in Ansehung dessen, einen nicht viel bedeutenden Unterscheid, von grosen und kleinen Veränderungen, unter welchen lezteren, sie, auch die einseitige Verwaltung derer Allmosen begriffen. a) Sie wurden aber, nachdem sie, den Fordersatz nachgegeben, in Ansehung des Unterscheids, leicht widerleget, b) ob sie gleich, bey dieser Gelegenheit, die Gefährlichkeit derer Jesuiten, schon damahl, beyläufig, aus eben denen Gründen, anpriesen, deren sich, heut zu Tag, das gewesene Parlement zu Paris, bedienet hat. c)

a) *d. l.* alt 475. 484. neu 382. num. 5. 390. num. 7. Catholische. alt 477. sq. neu 384. num. 5. Evangelische.

b) *d. l.* alt 485. neu 391. num. 12.

c) *d. l.* alt 480. sq. 484. neu 386. sq. 390. num. 5. Evangelische. alt 476. 486. sq. neu 383. 392. num. 14. 15. 393. num. 18. Catholische.

§. 15.

Ab deme folgerten die Catholische, daß ihnen, eben die Vermögenheit, bleiben müsse, die sie, bey dem Religions-Frieden, und hernach, vor dem Westf. Fr. gehabt, a) wogegen, die Evangelische, fast nichts, zu sagen hatten. b)

a) *d. l.* alt 466. 483. sq. 487. sq. neu 382. num. 1. 2. 3. 4. 390. num. 1. 2. 4. 393. sq. num. 21.

b) *d. l.* alt 495. sq. neu 400. sq.

§. 16.

Dann die Catholische, liesen den, angeblich, auch in den V. Art. 43. Vers des Osnabr. Frieden einschlagenden Unterscheid derer Evangelischen, daß, in denen Reichsstädten gemischter Religion, der eine Religionstheil, ohne den Willen des andern, auch in Sa-

chen den Gottesdienst betreffend, nichts neues habe thun können, a) keineswegs gelten. (add. supr. §. 12.) Wenigstens trafe sie nicht das Exempel von Cölln am Rhein, wo, von Einführung eines, vorher nicht vorhanden gewesenen Gottesdienstes, die Rede ware. c) Es würde auch, aus dem Evangelischen Satz, nothwendig folgen, daß, nach dem Interim, und dem Religions-Frieden, da noch keine Stadt der alleinigen Evangelischen Religion zugethan ware, der Evangelische Theil, ohne den Willen des Catholischen, keine Kirchen-Güter, hätte reformiren können.

a) *d. l.* alt 477. 497. neu 384. num. 3. 386. num. 8. ubi de Jure Patronatus indiviso Kaufbeurensi.

b) *d. l.* alt 483. sq. 487. neu 390. n. 3. 393. num. 19.

c) Num. IV.

§. 17.

Die Catholische, begründeten sich ferner, in dem 20. Art. des Relig. Frieden, und V. Art. 49. Vers des Osn. Frieden, krafft deren, jenen Catholischen Bischöffen, die, 1624, im Besitz des Diöcesan-Rechts gewesen, solches gelassen worden, und ihnen also, die Anrichtung neuer Orden, um so mehr frey stehen müsse, a) da es, im 49. Vers, nicht von denen Bischöffen, sondern, von denen Catholischen Burgern derer gemischten Städte heiset: **Sie sollen sich ihres Rechts bedienen.** (Jure suo experiantur.) Hiergegen haben sich die Evangelische, gar schwach verantwortet. b)

a) *d. l.* alt 476. 485. sq. neu 382. num. 6. 392. num. 13.

b) *d. l.* alt 478. 493. neu 384. col. 2. num. 6. 398. sq.

§. 18.

Hinwieder haben auch, die Catholische, den Evangelischen Grund, wasmassen nehmlich, in dem V. Art. 26. Vers Osn. Fr. denen Catholischen geistlichen Obrigkeiten, die Einführung neuer Orden, nur alsdann, wann die alte gar ausgegangen, erlaubt sey, a) nicht deutlich genug, hieraus widerleget, daß die Reichsstädte, in Ansehung derer neuen Orden, ihre besondere Vorschrifft, eben sowohl, als in Ansehung des Diöcesan-Rechts, (§. 17.) erhalten haben, (addatur §. 11.) und also der 26. Vers, welcher, die Ver-

hält-

hältnüsse gegen einen Evangelischen Stand, beschreibet, eine gemischte Reichsstadt, nicht angehe.

a) *d. l.* alt 478. neu 384. sq. num. 6.

§. 19.

Der Catholische, aus des Osn. Fr. V. Art. 29. Vers dritten Periode: Neutrique partium &c. genommene Grund, konnte, unter andern, mitgehen. a)

a) *d. l.* alt 475. sq. 484. neu 382. num. 5. 390. num. 7.

§. 20.

Der Grund der beruffenen Gleichheit beyder Religions-Theile, aus dem V. Art. 1. §. des Osnabr. Frieden, a) konnte, wann man den 27. Art. des Rel. Fr. darzu sezte, ebenfalls helfen.

a) *d. l.* alt 475. neu 382. num. 4.

§. 21.

Sogar scheinet, der Catholische Grund, aus dem 15. 16. Art. des Religions-Friedens, a) dahin zu zielen.

a) *d. l.* alt 483. neu 390. num. 2.

§. 22.

Hingegen hätte, der Evangelische Grund, aus dem V. Art. 2. Vers Osn. Fr. krafft dessen, zwischen denen Reichsständen der ein und andern Religion, alles, auf den Stand des 1. Jan. 1624, soll wieder gebracht werden, a) gar füglich hinweg bleiben können. b)

a) d. l. alt 480. neu 386. num. 9.

b) Man sehe N. I. §. 31. sqq. N. II. not. 25. N. V. §. ult.

§. 23.

Das Evangelische Argument, daß es, bey der, zu Kaufbeuern vorgegangenen Execution, (§. 5.) bis zu einem anderweiten Reichs-Schluß, bleiben müsse, a) lässet man an seinen Ort gestellet.

a) HENNIGES d. l. alt 490. sq. 477. 480. sq. 488. sq. 495. sq. neu 396. sq. 383. sq. 387. num. 9. 394. sq. 395. sq. num. 3, 401. sq.

§. 24.

In Ansehung derer weltlichen Sachen, haben die Catholische, vielleicht, (§. 11. not. a.) ohne Kenntnüß derer W. Fr. Handlungen, (§. 1-4. 7. sq.) sich, auf die Carolinische Wahl-Ordnung, (§. 1.) und deren, in denen Reichs-Gesetzen von 1552, 1555, 1566, geschehene Bekräfftigung, a) hauptsächlich bezogen.

a) *d. l.* alt 474. sq. 481. neu 381. num. 1-7. 388. num. 2.

§. 25.

Vornehmlich beruffen sie sich hierauf, daß dieselbe, im V. Art. 10. Vers des Osn. Fr. in denen nicht abgeänderten Fällen, bekräfftiget worden. a)

a) *d. l.* alt 483. neu 389. num. 5. addatur supra §. 14.

§. 26.

Ingleichem bezogen sie sich, auf die Uebung der Carolinischen Wahl-Ordnung im Jahr 1624, a) krafft welcher Uebung, bey damahliger geringen Anzahl Catholischer Familien, nicht mehrere Personen, im Rath, und denen Aemtern seyn konnten. (§. 1. not. b.)

a) *d. l.* alt 424. sq. 483. neu 381. num. 7. 389. col. 2.

§. 27.

Auch behaupteten sie, daß, in dem Osn. Frieden, nirgends, vor die Raths-Wahlen in denen Reichsstädten, ein Entscheidungs-Ziel, vorgeschrieben sey. a)

a) *d. l.* alt 475. neu 381. num. 8. 9.

§. 28.

Die Evangelische sagten, a) ohngeachtet der Anführung der vormahligen geringen Anzahl Catholischer, (§. 26.) daß, die Carolinische Wahl-Ordnung, nie in Uebung gekommen, und sogar, durch eine Erklärung Ferdinand des I. von 1564, aufgehoben sey, welches leztere jedoch, um so weniger, begründet, oder erheblich ist, da dieselbe, im Kaufbeurischen Friedens-Executions-Receß, ausdrücklich bekräfftiget worden. b)

a) d. l.

a) d. l. alt 501. sq. neu 407.
b) MOSER. Reichsst. Handb. II, 37. lineis primis.

§. 29.

Vornehmlich aber beharreten die Evangelische, bey ihrem Satz, daß die 2. Periode des V. Art. 29. Vers Osn. Fr. den blosen historischen Zustand des 1. Jan. 1624. a) vorschriebe. (add. supr. §. 10. sqq. 15. sqq.) Die Catholische aber setzten, ihren übrigen Antworten bey, daß diese Periode, nicht, zu Gunsten derer, die entwähret hätten, sondern derer, die, auch ihrer Vermögenheit, entwähret worden, abgefasset sey. b)

a) HENNIGES d. l. alt 476. 490. 501. sq. neu 383. n. 1. 396. col. 2. 407.
b) *d. l.* alt 403. neu 389. col. 2.

§. 30.

Sie haben danebst, auf allen Fall, aus dem V. Art. 13. Vers des Osn. Fr. angeführt, daß, denen, welche aus der Friedens-Amnestie, oder andern Ursachen, die Herstellung zu fordern hätten, kein Ziel des Jahres 1624 zum Nachtheil gereichen solle, und, die andern Ursachen auf die Carolinische Wahl-Ordnung gestellet. a) Hierauf, haben die Evangelische, nichts erwiedert, als daß dieser Vers, blos und allein, von dem Fall der Amnestie, auszulegen wäre. b)

a) *d. l.* alt 483. neu 389. col. 2.
b) *d. l.* alt 490. neu 396. col. 1.

§. 31.

Die Worte des, von denen Catholischen angeführten a) Art. V. vers. 8. des Osn. Fr. Es soll aber kein Theil der Macht derer die seiner Religion zugethan sind, sich, zu Unterdrückung des Andern gebrauchen, musten die Evangelische, in Ansehung Kaufbeuern, ohnstreitig gelten lassen. (supr. §. 14. 25.)

a) *d. l.* alt 475. 482. neu 382. num. 10. 388. num. 4.

§. 32.

Hieraus nun, a) vornehmlich aber, aus dem, denen Kaufbeurer Catholischen, gegen die Mehrheit derer Stimmen, beschehenen Vorbehalt, (§. 8. §. 11. not. a.) und sogar des V. Art. 9. Vers Osnabr. Fr. welcher, von Kaufbeuern, eben sowohl als der 7. 8. und 10. Vers, (§. 14. 25. 31.) gelten muste, ergabe sich von selbsten, daß die Catholische, in Bestellung derer Deputirten an den Reichstag (§. 2. not. a.) eben die Gemeinschaffts-Rechte geniesen, als die Evangelische.

a) *d. l.* alt 482. neu 388. num. 4.

§. 33.

Es folgte ferner, daß, entweder, der Stadt-Syndicus, nicht gegen die Catholische dienen, oder sie, auf gemeine Kosten, einen andern haben musten.

§. 34.

Weiter ergabe sich, daß in Ansehung des Stadtsiegel, denen Catholischen, die Gemeinschafft, oder, das Verbietungs-Recht, zustehe. a)

a) *d. l.* alt 482. neu 388. num. 4.

§. 35.

Die Evangelische Deputirte aber, behaupteten, daß die Catholische, durch und durch, sich, die mehrere Stimmen des Raths, müssen gefallen lassen. a)

a) *d. l.* alt 499. 502. neu 405. 407. sq. vid. supra §. 8. et N. VII. §. 8.

§. 36.

Wie die Sache in Ansehung des Hospitalmeisters, dessen Stelle, zu ersetzen, die Catholische zwar das Recht, dazu aber, 1624 keine Gelegenheit gehabt, auch der Interims-Statthalterey ausgegangen, wird nicht gemeldet. (add. §. 11. not. a.)

a) *d. l.* alt 502. neu 408. et addatur HENNIGES ad V, 26, hh. V, 29, x. V, 31. nota a. V, 47, q. et hic N. VII. §. 8.

§. 37.

§. 37.

Des einig und alleinigen Grundes des den 1. Jan. 1624. gehabten Besitzes, aus dem V. Art. 25. Vers des Osn. Frieden a) hätten die Evangelische, sich, um so mehr enthalten sollen, da der 14. 25. Vers, vermög ihrer ganz eigentlichen Worte, und der gesunden Vernunft, vornehmlich aber, der Auslegungs-Regel derer Evangelischen Stände, (§. 10.) von nichts handeln konnten, als, jenen geistlichen Sitzen, und deren Einkünften, welche, die Evangelische Stände, besessen hatten. Sie bestimmen also freylich, in Ansehung derer Sitze selbsten, als welche, im 14, 25, 26. Vers, entweder dem einen, oder andern Theil, überlassen worden, eine durchgängige Zutheilung. In Ansehung derer Einkünfte aber, welche, der Herr des geistl. Sitzes, den 1. Jan. 1624, nicht genossen, ist, im 45, 46, 47. Vers ꝛc. einer ganz andern Regel, Platz gegeben, b) welche bey der Restitution von Churpfalz, Baaden-Durlach ꝛc. in ihre volle Uebung gegangen. c)

a) d. l. alt 502. neu 507. col. 2.

b) HENNIGES ad V, 25, f. V, 45, e. ſupra §. 10. not. e.

c) IDEM ad IV, 6. 8. IV, 26, f.

§. 38.

Des Grunds aus dem III. Art. 1. §. Osn. Friedens, a) hätten die Catholische, füglich entrathen können.

a) *d. l.* alt 483. neu 389. ſq.

§. 39.

Bey solchen Handlungen, konnten nun die Catholische, sogar mit ihrem, zulezt, im Weeg des Vergleichs gethanen Vorschlag, daß man ihnen, wenigstens einen Burgermeister geben möchte, a) nicht durchdringen.

a) *d. l.* alt 502. 511. neu 407. col. 2. 418. col. 1.

§. 40.

Was aber, von dem ganzen Handel zu halten sey, hat der Reformirte Herr von Henniges, a) welcher zwar, hin und wieder

irrige, und sogar läppische Grundsätze, einstreuet, und selbsten niemal weiß, woran er sich halten soll, dennoch ohnparteyisch anerkennt.

Das vornehmste, was dabey anzumerken, ist dieses, daß, in der Kaufbeurer Sach, der eine Theil derer Reichs-Deputirten, gegen den andern, als Partey gehandelt, b) welches doch, vermög älteren Vorgangs, keinem gebührete. (§. 7. sqq. addatur tamen §. 11. nōt. a.) Es haben also, in jedem Theil die mehrere Stimmen gegolten, die man, bey Ordnungs-mäsigen gemeinschafftlichen Sitzungen und Umfragen, nicht zu fürchten hatte. (§. 10.)

a) *d. l.* alt 503-506. neu 408-411.

b) *d. l.* alt 474. neu 381. col. 1.

N. IX.

Kurzer Bericht von denen Evangelischen zu Hagenau.

§. 1.

Im Jahr 1624, ware, der Rath zu Hagenau, meist mit Catholischen, doch, auch mit sechs Evangelischen, besetzet. a) Sogar wird, von einem Vertrag geredet, krafft dessen, eine bestimmte Anzahl Evangelischer, in selbigen, hätte sollen eingenommen werden. b)

a) BUCKISCH *ad I. P. C. S.* V, 23. Obs. 90.

b) Von diesem Vertrag meldet HENNIGES V, 29. ddd. p. 509. der alten p. 415. der neuen Ausgab, nachdem er in dem ganzen hieher gehörigen Extract derer Frankf. Deputations-Handl. davon nichts gemeldet. addatur N. VIII. §. 11.

§. 2.

Der ganze, aus Catholisch- und Evangelischen bestehende Rath, wurde, nach dem Jahr 1624, wegen einer, ihm angeschuldigten Rebel-

Rebellion, von der Oesterreichischen Landvogtey, abgesetzet. Und dieser Umstand, dienete hernach zum Grund, warum deren Herstellung, nicht, unter die Materien des Entscheids derer Beschwehrden, gehöre. a)

a) HENNIGES d. l. alt 463. neu 370. Evangelische. alt 464. neu 372. Catholische.

§. 3.

Bey der W. Fr. Execution, sezte man, nebst einigen Kirchensachen, (§. 12. sqq.) auch die Herstellung derer Evangelischen, in die Gemeinschafft des Raths, auf die Executions-Liste, unterm 2. Ziel num. 6. a)

a) *R. I.* edit. 1747. III, 637. col. 1.

§. 4.

Die Sache kame, an die, zu Frankfurt, im Jahr 1656. u. f. bestandene Reichs-Deputation. Gleich Anfangs, berathschlagten die Evangelische Deputirten: ob man nicht, gedachten Evangelischen, aus Gründen der Westf. Friedens-Amnestie, helfen könnte. a)

a) HENNIGES d. l. alt 463. neu 371. Altenburg alt 463, neu 371. Sachsen alt 465. neu 372. Catholische negativè. Alt 508. Neu 414. vermeynt Henniges, daß nur die, welche, seit 1618, noch am Leben, zu restituiren gewesen.

§. 5.

Sie überlegten, ob, des Osn. Fr. V. Art. 2. Vers, denen Evangelischen vortrüge. a)

a) *d. l.* alt 463. neu 370. sq. addatur N. VIII. §. 22.

§. 6.

Ferner kame zur Frage: ob nicht, vermög V. Art. XI. §. oder 29. Vers des Osn. Fr. die Rathspersonen ꝛc. in denen Städten zweyfacher Religion, auf die Zahl von 1624, herzustellen seyen. a)

a) *d. l.* alt 464. neu 372. Catholische. alt 470. neu 377. Evangelische. addatur N. VIII. 24-40.

§. 7.

Sogar vermeynte der Schwedisch Pommerische, daß, bey der, im Jahr 1624, gewesenen Zahl, nicht zu bestehen, sondern die Parität zu fodern seye. a)

a) *d. l.* alt 463. neu 371. addatur N. VIII. §. §. 2. sqq. 6. sqq.

§. 8.

Bey der ganzen Verhandlung aber, wurde niemahl angeführt, daß, über die Ausschliesung von Rathsstellen und Stadt-Aemtern, die Catholische, auf denen Reichstägen von 1613, a) 1641, b) und, bey denen W. Fr. Handl. am 29. Jan. 1646, c) geklaget, daß die Evangelische über Verstosung derer ihrigen, aus solchen Stellen, am 25. Jul. d) und im August 1646, e) sich beschwehret, daß sie, im December 1647, f) denen Evangelischen Deputirten zur Conferenz, aufgegeben, gegen die Entziehung solcher Stellen, Restitution zu suchen, daß aber die Deputirten, desfalls, nichts vorgetragen, g) und, in allen nachherigen Handlungen h) keiner, als solcher politischen Beschwehrden, gedacht worden, welche, den Stand der ganzen Reichsstadt, nicht aber, die Burgertheile anbetreffen.

a) MOSER R. R. Verf. II, 1, 11, 474.
b) *Ibid.* II, 1, 14, 478. sq.
c) *Ibid.* II, 1, 15, 484.
d) *Ibid.* p. 490.
e) *Ibid.* p. 492.
f) *Ibid.* p. 497.
g) *Ibid.* p. 497. sqq.
h) *Ibid.* p. 501-504.

§. 9.

Die Catholische sagten, daß die, im Jahr 1624, im Rath gewesene Evangelische, durch ganz freye Wahl, die, dem Rath, aus einem Privilegio Wenceslai, gebühre, und, gar keiner Nothwendigkeit, im Rath gesessen. a)

a) HENNIGES d. l. alt 464. sq. neu 371. sq.

§. 10.

Vermög dessen aber, hätten die Evangelische, im Jahr 1624, nichts besessen, als die Raths-Fähigkeit. a)

a) *d. l.* alt 464. neu 371. Catholische alt 470. neu 377. Evangelische negative alt 508. sqq. neu 413. bis 416. fällt Henniges denen Catholischen bey, wo nicht in einer bestimmten oder ohnbestimmten Anzahl, welche einzunehmen, Statuten vorhanden.

§. 11.

Es sollen auch, von Seiten derer Evangelischen zu Hagenau, vermög V. Art. 35. Vers des Osn. Friedens, Klagen vorgekommen seyn, daß der, nun überwichtige Catholische Rath, nicht mehr, wie sonst, und im Jahr 1624, alle redliche fremde Evangelische, in die Burgerschafft einnehme. a)

a) *d. l.* alt 510. neu 416. sq. Henniges hält davor, daß solches, in des überwichtigen Raths Belieben stehe, und die, im Jahr 1624 beschehene Einnehmung einer gewissen Anzahl fremder der andern Religion ihn nicht binde, addatur MOSER R. R. V. II, 2, 10, 522.

§. 12.

In Betreff derer Kirchensachen, wurde, Catholischer Seits, behauptet, daß Hagenau, jederzeit, vor eine Stadt Catholischer Religion, gehalten worden. a). Die Evangelische verneinten solches, weil 1564, 1578, und, selbst 1624, die Evangelische Religion, durch Verträg eingeführt, b) und, vor dem 30jährigen Krieg, die Evangelische, an der Zahl, eben so stark gewesen wären, als die Catholische. c)

a) HENNIGES d. l. alt 464. neu 372. num. 7. alt 509. neu 415. zweifelt selbst Henniges, ob sie nicht recht hätten!

b) *d. l.* alt 468, neu 376.

c) *d. l.* alt 469, neu 376.

§. 13.

Die Catholische sagten ferner, daß, weil sowohl Rathspersonen, als andere Burger, etliche gar wenige ausgenommen, zur Catholischen Religion, übergetretten, so könne, eine Reichsstadt, so wenig als ein anderer Reichs-Stand, an der Freyheit der Re-

ligion, behindert werden. a) Die Evangelische wendeten ein, daß der Besitz des Jahres 1624, dem ganzen Evangelischen Theil, er möchte an der Zahl so gering seyn, als er wollte, erworben worden. b)

a) d. l. alt 465. neu 372. sq. num. 12.

b) d. l. alt 469. neu 377. addatur HENNIGES ad V, 29, n.

§. 14.

Mithin verlangten die Catholische, daß, weil die Evangelische, zufolg des Osn. Fr. V. Art. 31. Vers, als Unterthanen, nach dem Zustand des ganzen Jahres 1624, zu beurtheilen wären, denen Catholischen, welche, im Lauf des Jahres 1624, an der Kirche derer Evangelischen, Theil gehabt, derselbe belassen würde.

a) *d. l.* alt 465. neu 373. Wann die Catholische dazu gesezt hätten (vid. N. VIII. §. 11.) daß sie wegen der, sich, auf diesen 31. Vers beziehenden ersten Periode des 29. Vers dergestalt zu beurtheilen wären, so mochten sie, in diesem Fall des Gottesdienstes Recht haben. (N. I. §. 14. N. II. not. 6.) Allein hiemit musten sie nachgeben, daß Hagenau gemischt seye.

§. 15.

Die Evangelische aber behaupteten, daß die Reichsstädtische Burger, keine Unterthanen, sondern, zufolg V. Art. XI. §. zweyten Periode des Osnabr. Frieden, die Hagenauer Evangelische, welche, den 1. Jan. 1624, die ganze Kirche, ausser dem, von denen Franciscanern besessenen Chor, eingehabt, solche behalten sollten. a)

a) HENNIGES d. l. alt 469. neu 376. Conf. Num. I. §. 20. not. 2. §. 33. sect. 2.

§. 16.

Sogar wurde behauptet, daß, bey der Restitution des V. Art. 31. Vers des Osnabr. Frieden, derjenige, welcher, im Jahr 1624, zuerst besessen, und, in dessen Fortgang, entwähret worden, den Besitz, allein behalten müsse. a)

a) d. l. alt 469. neu 376. addatur N. III. §. 15.

§. 17.

Auch wurde denen Evangelischen, der V. Art. II. §. des Osn. Frieden, beygelegt. a)

a) *d. l.* alt 469. neu 376. add. supr. §. 5.

§. 18.

§. 18.

Die Catholische führeten unter andern vor sich an, daß, weil im Friedensschluß, die Hagenauer Landvogtey, an die Cron Frankreich übertragen worden, diese Crone, an den Entscheid derer Beschwehrden des Osn. Friedens nicht gebunden sey. a) Die Evangelische aber brachten viele Gründe, warum Frankreich, den Osn. Frieden, allerdings, selbst beobachten müsse. b)

a) d. l. alt 466. neu 373.

b) d. l. alt 467. neu 374. Chur-Sachsen. alt 506. sq. neu 412. sq. Urtel des Hrn. v. Henniges.

Num. X.

Die Kayserliche Manutenenz.

Frankfurter Burgerlicher Gerechtsame in möglichst kurzem Begriff vorgestellet.

Summarien.

§. 1. Frankf. Regiment vor 1613.
2. Siebner.
3. Achtzehener.
4. Neuner.
5. Siebner und Neuner Bestimmung.
6. K. Ratification des Burger-Vertrags von 1613.
7. Extension der Gewalt derer Siebner, und Neuner.
8. Visitations-Ordnungs-Entwurf 1614.
9. Fünfzehener.
10. Abstellung derer Zünfte.
11. Kayserl. Vorbehalt von 1616.

12. Burger-Quartire. Deren Capitains. Acht und Zwanziger.
13. Neue seit 1705. veranlassete Kayserliche Commißion.
14. Neue Form des Neuner Amts.
15. Ein und Fünfziger, Wahl-Dreyer, Consistorial-Beysitzer
16. Mangel eigentlicher Burgerlichen Vertrettung.
17. Frankfurter Innere Verfassungs-Gesetze.
18. Vollzug des Kayserlichen Vorbehalts von 1616.

§. 1.

In denen älteren Geschichten der Reichsstadt Frankfurt finden sich keine mitregierende Bürger, sondern die Burgerschafft wurde vom Rath, aus dessen freyen Willen, bisweilen, ausserordentlich befraget. (Anmerk. zur Frankf. Reformat. *VI.* Theil. 6. Tit. 1. bis 4. §. 164. Seit.)

§. 2.

In dem Burger-Vertrag von 1613. (MOSER Reichsstädt. Handb. *I.* Theil 560. Seit) wurde folgendes bedungen: „Und „vermittelst vielfältiger fleisiger Handlung Anfangs bey Einem Er„baren Rath die Sachen dahin gerichtet, Erstlichen, daß Sie, alle „und jede der Stadt Privilegia und briefliche Urkunden, etlichen „Deputirten aus der Burgerschafft vorzulegen sich erkläret, auch „darüber, und zu Verhütung besorgender Gefahr diejenige Raths„Verwandte und Diener, So der Stadt Archiv und briefliche „Uhrkunden in ihrer Verwahrung haben, vermittelst leiblichen Ey„des, die übrige Raths-Verwandten aber, mit handgegebener „Treue an statt des Eydes, so sie Ihrer Kayserl. Majestät und dem „Reich geleistet, den Herrn Kayserlichen Commissariis angelobet, daß, „von solchen Privilegiis und brieflichen Urkunden nichts abhanden „kommen, und daß sie dieselbigen, den Deputirten Burgern treu„lich und auffrichtig communiciren und vorlegen sollten und wollten, „gestalt dann die gesampte Burgerschafft achtzehen eingebohrne Be„güterte aus ihrem Mittel, E. E. Rath präsentiret, welche, Sie„ben daraus, zu Verlesung berührter brieflichen Uhrkunden, er„wöhlt und deputiret, mit vorhergehender gleichmeßiger Eydt-Lei„stung, von solchen Privilegiis und Documenten, der Stadt zu „Nach-

„Nachtheil, nichts zu offenbahren, da sie aber, bey Verlesung der„selben, ichtwas befinden sollten, So die, von der Burgerschafft, „bey dieser Handlung eingekommene Klag betreffe, oder, zu Abhelf„fung gewärtiger Commissions-Händel dienlich seyn sollte, solches „alles, der Burgerschafft trewlichen und fideliter zu communiciren „und anzuzeigen.„

§. 3.

In eben gedachtem Burger-Vertrag (MOSER *d. l. I. 561.*) findet sich folgendes:

„Vors ander und dieweil die Burgerschafft sich, einer Par„teylichkeit, wegen etlichen Rathspersonen naher Sippschafft und „Verwandnuß im Rath und Schöffenstuhl beklagt, so haben Höchst „und Hochgedachte Kayserliche Commissarii, zu Abhelffung solcher „Beschwehrung, und Verhütung alles ungleichen Verdachts, es „dahin vermittelt, daß die Burgerschafft, Sechs und dreysig ehr„bahre begüterte, und nach der Reichs-Constitution qualificirte „Männer E. E. Rath präsentiret und vorgestellet, aus welchen, der „Rath, Achtzehen erwehlt, die Erwehlte zu sich gesetzt, und, mit „einem neuem verglichenen Raths-Eyd, (welcher auf die Stadt, „und dann auch die Burgerschafft gerichtet worden) belegt, diesel„ben, in Schöffen- und andern Rath proportionabiliter ausge„theilet, also und dergestalt, daß solche zugesetzte Achtzehen Raths„Personen, künfftiglich, aller Ehren-Aempter, wie die Nahmen „haben mögen, gleich andern fähig seyn sollen, jedoch, daß, auf„serhalb, so viel die zugesetzte Achtzehen Raths-Personen betrifft, „der untersten Banck, einig weiter Recht, als von Alter herkom„men, hierdurch nicht gegeben, noch eingeraumt werde. Damit „aber dieser Zusatz, mit der Zeit, wieder geringert, und es, mit „dem Rath, auf die gewöhnliche Anzahl der drey und vierzig Per„sonen, wie Herkommen, wieder gelangen möge; so hat sich E. E. „Rath mit der Burgerschafft, durch Gnädigst und Gnädige Ver„mittelung der Herrn Kayserlichen Commissarien dahin verglichen, „daß nun hinführo, der absterbenden Raths-Personen Stellen, so„lang unersetzt bleiben sollen, biß vorangeregte Anzahl der drey und „viertzig wieder vorhanden, jedoch, damit die Burgerschafft umb „soviel mehr, daß es zu voriger Ungelegenheit nicht wieder gerathe, „versichert bleibe, so sollen, da innerhalb vier Jahren, einer oder

„mehr

„mehr von den Achtzehen zugesetzten absterben würde, allein dieselben Stellen, wieder, mit andern tauglichen, eingebohrnen, begüterten, und, vermög der Reichs-Constitution qualificirten Leuten, wieder ersetzt, und allweg, an statt des abgestorbenen, zwo Personen, aus der Burgerschafft, daraus der Rath einen zu wöhlen, präsentiret werden. Nach Verfliesung aber der vier Jahren, mit gemelten achtzehen, und den übrigen Raths-Personen, eine durchgehende Gleichheit gehalten, und nehmlich kein Stell ersetzt werden, bis es, zu der vorangeregten Anzahl der drey und viertzigen wieder richtig komme und gelange 2c.

§. 4.

In gedachtem Burger-Vertrag (MOSER *d. l. I, 567.*) heiset es ferner: „Zum Acht und Zwantzigsten, sollen, nach nunmehr ersetztem Rath mit denen Achtzehnen von der Burgerschafft, achtzehen erbahre, verständige Bürger, welche, in Rechnungen geübt und erfahren, zu dem Ende E. E. Rath vorgestellet werden, daß sie, neun, daraus kiesen mögen; welche neun erkieste, nicht allein vor dießmahl, sondern auch künfftiglich, alle Jahr, zu gewisser bestimpten Zeit den Rechnungen beywohnen sollen. Da sich aber begeb, daß derselben erkiesten Burger, einer, oder mehr, verstürbe, sollen, die Burgerschafft und Zünfften, jedesmahl, zween andere, dem Rath, zur Wahl vorstellen. Diesen neun Burgern, (wann sie nemlich zuvor E. E. Rath gelobt und geschworen, daß sie, soviel ohne gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil beschehen kan, der Burgerschafft, auf ihren Eyd, und bey Verlust ihrer Ehren, aufrichtig, redlich, und gebührlich anzuzeigen schuldig seyn sollen) soll E. E. Rath von etlichen Jahren hero, aller und jeder dieser Stadt Einnahm und Ausgaben, beständige Special-Rechnungen erstatten und thun lassen."

§. 5.

Im letzten Abschnitt des Burger-Vertrags (MOSER *d. l. I. 574. sq*) stehet folgendes: „Belangend zum ein und siebentzigsten die Hocken-Zinß von denen Fett-Krämern, Niederlag von fremden Bier 2c. Dieweil man, aller solcher Puncten halber, aus Mangel gnugsamer Information, zu keiner gewissen Vergleichung

„vor dießmahl gelangen können, als wirds derselbigen Puncten hal-
„ber dahin gestellet, daß, sobald der Rath, mit dem verglichenen
„Zusatz der Achtzehen Personen gestärket seyn würd, (§. 3.) alsdann,
„mit Zuziehung deren, zu Ersehung der Stadt-Privilegien und Do-
„cumenten verordneten Sieben, auch, zu Abhörung der Stadt-
„Rechnungen deputirten neun Personen, dieselbe vorgenommen, und,
„entweder der Billigkeit nach, oder, im Fall sich, eines oder des
„andern Puncten halber Privilegien befinden sollten, nach Gestalt
„derselben, gebührende leidliche Mittel, da sie sich auch derer nicht
„vergleichen könnten, was darunter vorgegangen, neben der Sa-
„chen gnugsamen Information den Herrn Kayserlichen Commissarien
„referiret werden möge, seynd Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden
„erbietig, alsdann, nach Befindung, auch dieser Puncten halben,
„wohlmeinende Vermittelung zu treffen, und dieselbe, an die Kays.
„May. ebenmeßig gelangen zu lassen. Jedoch soll der obgemelten
„Sieben, und respective neun Personen Verrichtung, über dasje-
„nig, so wegen Ersehung der Privilegien und Documenten, (§. 2.)
„und Abhörung der künfftigen Stadt-Rechnung, (§. 4.) auch etli-
„cher obgesetzten noch unverglichnen Puncten halber, ihnen, in die-
„sem Abschied aufgetragen, sonsten, weiter nicht erstrecken soll.„

§. 6.

Ueber ermeldeten Burger-Vertrag (§. 2-5.) wurde, so, wie in dem Auftrag an die Herren Commissarien vorbehalten gewesen, (Frankf. *Diarium Historicum* von 1615. Seit 160.) die Kays. Ratification den 23. May 1613. ausgebracht. (Ebendaselbst 180. u. f. Seit.)

§. 7.

Gleich nachher, zoge der Rath, aus eignem Belieben (§. 5. am End) die Siebner (§. 2.) und Neuner, (§. 4.) zu vielen neuen Regiments-Anstalten, und es wurde sogar, in des Raths, und ihrem Nahmen eine Verordnung in Betreff der Bürger-Annahm erlassen. (gedachtes *Diarium* 131. Seit.)

§. 8.

Den 15. Jan. 1614, erbotte sich der Rath, bey einer anzu-

ſtellenden Viſitation derer Stadt-Aemter, derer Neuner Vorſchläge anzunehmen. (gedachtes *Diarium 186.* u. f. Seit.) Deßfalls wird, unterm 23. Mart. 1614, gemeldet: (Ebendaſelbſt 195. S.) „ward auch eine neue Verbeſſerung auf den Emptern, ſo „von den Achtzehenern, (§. 3.) und Neunern gemacht, der Bur-„gerſchafft vorgeleſen.„ Dieſe, noch heutigs Tags übliche Aemter-Viſitations-Ordnung, wurde, im Jahr 1616, von damahliger Kayſerlicher Commiſſion bekräfftiget. (vid. *Reſcriptum Caeſar. de 31. Dec. 1725.* in S. Frankf. *Contra* Frankf. *Commiſſ.*)

§. 9.

Zu Abſtellung derer, zwiſchen Rath und Burgerſchafft ruckſtellig gebliebener, (§. 5.) und nachhero, theils neu erwachſenen Streitigkeiten, ware, den 7. Dec. 1613, ein Compromiß geſchloſſen. (gedachtes *Diar.* 149. bis 158. Seit.) Allein, ſeit dem 7. Febr. 1614, pflogen, die Abgeordneten von Straßburg, Nürnberg, Ulm, Speyer und Worms, desfalls, gütliche Vermittelung. Ihnen ſetzte der Rath, ſeine Deputirten, und die Burgerſchafft Fünfzehen Perſonen bey, welche letztere, ihrer Verrichtung halber, mit denen Siebnern und Neunern zu Rath gegangen. (Ged. *Diar.* 191. 192. 194. 201. Seit.)

§. 10.

Als aber die Zünffte, mit Verlaſſung dieſer rechtlichen Weege, allerley Ausſchweifungen, (v. LERSNER Frankf. Chronick *I.* Theil 1. Buch 25. Cap. 393. u. f. Seiten *II*, 1, 25, 511-516.) verübet, ſo ergienge in dem Abſchied der K. Commiſſion vom 9. Merz 1616, (Anm. z. Fr. Ref. X, 1, 1, 687. u. f.) welcher ſich, durch nachherige K. Verfügungen (MOSER *d. l. I. 656.*) bekräfftiget findet, folgende Verfügung: „Als haben Kayſ. May. wohlverordnete „Herren Commiſſarii decretiret, daß die, durch den hiebevor aufge-„richten und confirmirten Abſchied zugelaſſene alte und neue Geſell-„ſchafften und Zünfften (auſſerhalb der Limpurger, Frauenſteiner, „und Frey-Geſellſchafften, welche, bey ihren uhralten gemachten „Ordnungen zu laſſen, doch daß kein Uebermaas in Annehmung der „Perſonen, noch, einem jeden, ſich, zu denſelbigen zu ſchlagen, ver-„ſtattet, ſondern, daß bemelten Ordnungen, veſtiglich gelebt, und

„nach-

„nachgangen werde) allesampt, keine ausgenommen, abgeschafft, „(doch vorbehaltlich der Zünfften, Gesellschafften, auch eines jeden „Ehren, und der Handwerker löblicher Gewohnheiten) und fürters „alle, obgeregter Zünfften und Gesellschafften fernere Zusammen- „künfft und Versammlungen, bey Straff Leib und Lebens, Ehr, „Haab, und Guts verbotten ꝛc.

§. 11.

Zu Ende eben ersagten K. Commißions-Abschieds, (*videatur* dessen *autoritate publica* vielfach gemachter besondrer Druck) findet sich folgendes: „Auf daß dann hinführo, in der Stadt, Ruhe, „auch Fried und Einigkeit desto beständiger erhalten, und derglei- „chen Widerwärtigkeiten verhütet werden möchten, wollen Ihro „K. M. derentwegen nothdürfftige Inspection und Aufsicht anzu- „ordnen Ihro Allergnädigst vorbehalten haben ꝛc.

§. 12.

Als demnächst eine unter jenen Stellen, zu deren Ersetzung binnen derer nächsten vier Jahre der Burgerschafft die praesentation vorbehalten ware, (§. 3.) erledigt wurde, und, Anfangs, beyde Herren Commissarien, nachhero, Chur-Mainz allein, dem Rath, zu selbiger, zwey benahmte Catholische vorschlugen, hat zwar der Rath, die vorgeschlagene, vor qualificirt, und, aller Ehren-Aemter würdig und fähig anerkennet, (UFFENBACH *Proc. Conſ. Imp. Aul. cap. XII. p. 176. col. 1. 2.*) jedoch sich, damahl, mit seinem freyen Wahl-Recht, und hiemit entschuldiget, daß, statt der, durch die abgestellte Zünfte, Nahmens der Burgerschafft, vorhin geschehenen Praesentation, nunmehro, solche, durch die vierzehen Quartiere, in welche die Burgerschafft, sich, eingetheilet befinde, gar füglich vorgegangen. (*Ibid. p. 169. col. 1. p. 174. col. 2. praeprimis p. 176. col. 1.*) Diese Eintheilung ware, schon im Jahr 1575. gemacht, (v. LERSNER Fr. Chron. *II, 1, 25. 505.*) und im Jahr 1614. ware eine neue Quartier-Ordnung errichtet worden. (*Diar. Hiſt. ſuprad. p. 281.*) Unter allen älteren die Stadt-Verfassung betreffenden Anstalten, bestehet diese, noch heut zu Tag ohnverrückt. Von denen herkommlichen Obliegenheiten und Gerechtsamen derer Capitains dieser Quartiere, ist eine Aufzeichnung vorhanden. (*Chriſtoph*

Sigismund MÜLLER *Diss. Inaug. mens. Dec. 1751. de Collegiis Civicis Francofurtensibus nota ad §. 20.*)

Die zwey, aus jedem Quartier zu ernennende Männer, denen, abseiten derer Ein und Fünfziger (§. 15.) und Neuner, alljährlich, über die Stadt-Oeconomie, (MÜLLER *d. l.* §. 37.) und ausserdem, wo ein Beytrag (§. 16.) nothfället, über dessen Bedürfnüs, (MÜLLER *d. l.* §. 28. *not. kk.*) der Vortrag beschiehet, und welche man, die Acht und Zwanziger nennet, werden annoch, von denen Burger-Capitains erwehlet. (*Ibid.* §. 20. *not. u. puncto 9.*)

§. 13.

Seit dem Jahr 1705, haben, die Oberofficier derer Bürgerlichen Quartiere, (§. praec.) und demnächst andere Bürgerliche Deputirten, sich vereinbahret, gegen den Rath, neue Beschwehrden zu erheben. (Gedr. Reichshofraths-*Exhib. de 10. Dec. 1726. ad Caus.* Frankf. *contr.* Frankf. *Commiss. in specie Rücker contra* Frankf. betr. vornehmlich §. 24. 25.) Es wurde deshalben, eine Kayserliche Local-Commission, in S. Frankf. contr. Frankf. angeordnet, zu deren Beendigung, die bekannte, und im offentlichem Druck vorhandene Kayserliche Resolutiones, welche, vom Rath, Burgerlichen Collegien, und allen ihren Dienern, als Stadt-Grund-Gesetze beschwohren werden, (MOSER. d. l. I, 669. II, 1071.) ergangen sind. (MÜLLER *d. l.* §. 21. MOSER *d. l. I*, *656.* bis *692. II*, *1071-1100.* wo aber vieles mangelt.)

§. 14.

Vor ersagter K. Commission, (§. praec.) schützte sich der Rath, welcher, nach Abstellung derer Bürger-Zünfte, (§. 10.) und ausfindig gemachtem Surrogat derselben, (§. 12.) sich, dessen, zu Beybehaltung derer Neuner, und ihrer Verrichtung (§. 4. 5. 7. sqq.) seit dem Jahr 1616. nicht bedienet hatte, (MÜLLER *d. l.* §. 18.) gegen deren Wiederherstellung, mit der hundertjährigen Observanz. (Gedrucktes *Project*-Vergleichs von 1714. *ad Caus.* Frankf. *contr.* Frankf. *ad* §. 18.) Sie wurden aber, dem ohngeachtet, im Jahr 1716, durch eine K. Resolution, wieder eingeführet. (MOSER *d. l. I*, *657. sqq.*) Die ihnen ertheilte K. Instruction, ist in offentlichem Druck. In selbiger, ist ihnen, theils weniger theils mehr, eingeräumt,

räumt, (MÜLLER *d. l. §. 23. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 36.*) als dasjenige, worzu sie, von denen Jahren 1613, bis 1616, mitgewürket, (§. 4. sq. 7. sqq.) ihre vornehmste Verrichtung, bestehet in der Untersuchung über die Richtigkeit derer Stadt-Ausgaben, und Beförderung der Erspahrung in denenselben, sodann in der Aufrechthaltung derer K. Resolutionen. (§. 13.) Ihre Praesentation an den Rath, geschiehet heut zu Tag, nicht mehr von der Burgerschafft (§. 4.) sondern von dem Burger-Ausschuß (§. sq.)

§. 15.

In ersagter Commißions-Sach, (§. 13.) haben K. M. einen, aus 50. Burgern und einem Seniore bestehenden Burger-Ausschuß, welche man, gemeiniglich die Ein und Fünfziger nennet, angeordnet. Deren Verrichtung, (MÜLLER *d. l. §. 23. 32-42.*) lässet sich, mit der Verrichtung derer ehemahligen Bürgerlichen Vertreter, (§. 2. 4-9.) in denen wenigsten Stücken in Vergleichung stellen. Die vornehmste bestehet, in Bestellung derer, jenen Stadt-Aemtern, bey welchen Gelder eingenommen werden, zugeordneter Gegenschreiber, und Beförderung der Richtigkeit derer Stadt-Einnahmen, sodann in der Aufrechthaltung derer Kayserl. Resolutionen. (§. 13.) Ihre, und derer, ihnen untergeordneter Gegenschreiber Instruction, ist in offentlichen Druck. (MOSER *d. l. II, 1071. 1085-1099.*) Sie präsentiren heut zu Tag, an statt der Burgerschafft (§. 4.) die Neuner, (§. praec.) die, zu denen Frankf. Raths- und Raths-Diener-Wahlen zugeordnete Burgerliche Dreyer, (MOSER *d. l. I. 660-665.*) deren Instruction, ebenfalls in offentlichen Druck lieget. Nachdem auch zu Frankfurt, krafft K. Vorschrifften von 1725, (*vid.* die *autor. publ.* gedruckte K. *Resolutiones* in S. Frankf. *Contr.* Frankf. *p. 24. 30. 61. 84.*) statt des ehemaligen Synod, oder Senden-Amts, an welchem die Burgerschafft wohl nie Antheil gehabt, ein Consistorium, errichtet worden, so präsentiren diese 51ger, die, dem Consistorio zugeordnete zwey Burgerliche Beysitzere, auf eben die Art, wie sie die Neuner präsentiren. (MÜLLER *d. l. nota u. in fine.*) Dieser Beysitzer Verrichtung, findet sich, in der gedruckten Frankf. Consistorial-Ordnung.

Die erste 51ger sind im Jahr 1732, von denen Ober-Officiers derer Burger-Quartiere (§. 12.) ernennet worden. (MÜLLER

d. l. §. *39.*) Seitdem aber wählen sie selbst zu denen Stellen, welche, bey ihnen ledig werden. (MOSER *d. l. II, 1087.*)

§. 16.

Die Neuner sowohl als Ein und Fünfziger (§§. praeced.) haben keinen Antheil an Reichs- und Creyß-täglichen Instructionen, oder sonstiger Regiments- oder Gerichtlichen Gewalt des Raths. (Anm. zur Fr. Ref. VI, 6, 1-4, 165. Anlagen des gedruckten Magistr. *Memorial* an den Reichstag von 1748. in S. Frankf. Reform. gegen den Rath *pag. 33.* §. *3.*) Sie sind auch, ausser denen Objecten ihrer Kayserlichen Instructionen, keine Vertretter der Burgerschafft. Vielmehr ist, als sie einen, neben dem Fuß der gewöhnlichen Schatzung, (MOSER *d. l. I, 566. sqq.*) vom Jahr 1631. bis 1713, durch Fünf und Zwanzig Hergänge eingeführten Fuß derer ausserordentlichen Beyträge, (*Magistrat.* gedr. Reichshofraths-*Exhibitum* von 1744. in S. Frankf. *contra* Frankf. *Commiss. in specie pto. Collectationis extraord.* adj. n. 10.) im Jahr 1744. genehmiget, (*Ibid. adj. n. 57.*) selbige, in so fern, die dabey Interessirte nach denen Zeiten der neuesten K. Commißion, den Fuß derer Beyträge, nicht selbsten genehmiget, am 11. Oct. 1746, caßiret, und desfalls eine scharfe Kays. Ahndung erkennet worden. (*Select. Jur. Publ. noviss. P. XIII. Cap. 1.*)

Als in Sachen Frankf. Reform. Gemeinden gegen den Rath, in Betr. des Reform. Gottesdienstes binnen der Stadt, der Hstpr. Reichshofrath, am 23. Dec. 1733, dem Rath auferleget, über das reformirte Gesuch, die Interessenten zu vernehmen, hat der Rath, weilen obersagter massen, heut zu Tag, zwar Kayserliche Aufseher, (§. 11.) jedoch weiter keine eigentliche Burgerliche Vertretter, (§. 10. 12. 14. sq.) vorhanden sind,

1) Die Geschlechter-Stube Alten-Limburg.
2) Die Geschlechter-Stube Frauenstein, (§. 10.)
3) Die Graduirten,
4) Den Burger-Ausschuß derer 51ger, (§. 15.)
5) Die Neuner, (§. 14.)
6) Die Kaufmanns-Börse, befraget, (*Magistr.* gedr. Bericht

de 8. Jan. 1735. Anlag *C. B. D. G. F. H. Magistr.* gedr. *Memorial* an die Reichs-Versammlung von *1748. pag. 21. sqq. 24. 25. 23. sqq. 32. sq. 31.* in ermeldeter Sach) und es hatten,

7) Die Burgerliche Ober-Officier, (§. 12.) am 14. Oct. 1727, wegen dieser Sach, allschon, ihre Anzeig, ohnerfordert gethan. (gedachten Berichts von 1735. Anl. *Q. sub adj. n. 180.*

Allein, des Widerspruchs dieser Collegien ohngeachtet, wurde dem Rath, den 4. Febr. 1749, durch ein K. Rescript, anbefohlen, denen Reformirten, den Stadt-Gottesdienst einzuräumen. (Anm. zur Fr. Reform. *VI, 6, 1-4, 169.*)

Zur klaren Anzeig, daß zu Frankfurt, keine solche, zur Mit-Regierung allein berechtigte Bürgerliche Vertretter, als, nach denen teutschen Gebräuchen, (MEVIUS *Part. VI. Decis. 80.*) in andern Städten, vorhanden sind, ist es, von K. M. jedem Wohlgesinnten heimgestellt, wann er etwas, in dem Stadtwesen, zu verbesseren findet, solches, bey dem Rath anzuzeigen, und im Verzögerungs- oder gänzlich abschlagenden Willfahrungs-Fall, bey K. M. solches anzubringen. (Siehe die §. *sq.* vorkommende vermehrte *Visitations*-Ordnung in der Zugabe des *XXIX. Tit.*)

§. 17.

Die Frankfurter innere Verfassungs-Gesetze, bestehen,

1) in denen Stadt-Privilegien, welche, ausser verschiedenen, bewegenden Ursachen halber, denen Burger-Zünften, nur abschrifftlich zugestellten, nachher ihnen wieder abgenommenen, schon im Jahr 1614, gedruckt, und, nachdem sie sehr rar geworden, (*Project*-Vergleichs *de 1714.* in S. Frankf. *contr.* Frankf. *Commiss ad §. 1.*) nebst denen immittels darzu gekommenen, (MOSER *d. l. I, 660. sq.*) im Jahr 1728, wieder aufgelegt worden,

2) dem Burger-Vertrag von 1613, (§. 2. sqq.)

3) der Frankf. Aemter-Visitations-Ordnung von 1616. (§. 8.) Diese ist, durch K. Rescript vom 31. Dec. 1725, bey der neuern Commißion, (§. 13.) mit vielen Kayserlichen Zusätzen, welche,

welche, zu denen übrigen K. Resolutionen gehören, (MOSER *d. l. II, 1071.*) vermehrt, dergestalt, zur Vorschrifft ertheilt, und zum offentlichen Druck, befördert worden. Ersagte Verfassungs-Gesetze, bestehen ferner,

4) in dem K. Commißions-Abschied von 1616, (§. 10. sq.) welcher, dem Burger-Vertrag, per Transfixum angehefftet worden, und daher offt, blos, das Transfix, genennet wird. (Obged. *Project*-Vergleichs *ad §. 18.*)

5) Dem bey der neuen K. Commißion, im Jahr 1714, zwischen Rath und Burgerschafft, errichteten, und überall im Druck vorhandenen Project-Vergleichs, welches, im Jahr 1725, die Gesetzliche Krafft erhalten, (MOSER *d. l. I, 668.*)

6) denen neueren K. Resolutionen vom Jahr 1725. 1732. &c. (§. 13.) durch welche, auch die Visitations-Ordnung, das Transfix von 1616, und das Project von 1714, bekräfftigt sind. Sodann gehören hieher,

7) ausser denen Instructionen derer Neuner, Ein und Fünfziger, derer Gegenschreiber, Bürgerlichen Wahl-Dreyer &c. (§. 14. sq.) auch alle Instructionen derer Stadt-Aemter, deren jede, von Magistratisch und Burgerlichen Deputirten, vor der K. Commißion, verglichen, durch eine besondere K. Resolution bekräfftigt ist, und von jedem Raths-Glied, bey Antritt des Amts, beschwohren wird. (Obersagte *Visitat.* Ordn. *Tit. 27.*) Nicht weniger sind,

8) die Artickel derer Handwerker, als welche, ohne Vorbewust derer Geschwohrnen, oder ganzen Handwerker, und anderst, als zu ihrem, oder dem allgemeinen befundenen Besten, nicht dürfen abgeändert werden. (obersagt. *Project*-Vergleichs *ad* §. 3.)

9) Die, 1708. den 5. Jun. publicirte, und 1735. den 7. Jul. mit Kayserlichen Zusätzen erneuerte gedruckte Beysassen-Ordnung, (Anm. zur Frankf. Ref. *III*, Forts. 887. u. f. Seiten, und Register unter dem Wort: Beysassen.)

10) die von der ehemahligen K. Commißion (§. 2-12.) entworfene, und, von K. M. bekräfftigte Juden-Stättigkeit, (MOSER *d. l. I, 575-600.* hieher zu zehlen.

§. 18.

§. 18.

Die Raths-Glieder werden

1) ausser denen, auf alle und jede Frankfurtische Grund-Gesetze geleisteten Eyden, (§. 13-17.) der Burgerschafft, besonder verpflichtet. (S. das §. *praec. Sect. 5.* angezogene *Project ad* §. 4.) Sie können auch

2) in deme, was jeder einzelnen Gemeinheit und Ordnung derer Bürger, gegen die übrige, oder vor denen übrigen, gebühret, noch weniger als die Obrigkeiten anderer Städte, (MENOCH. *A. I. Q. qu. 15. n. 3. qu. 39. n. 2. qu. 48. n. 2.* MEV. *P. VII. Dec. 122. n. 1. sqq. Dec. 149. 150.*) eine Abänderung machen. Vielmehr sind sie, in solchen Fällen, die Intereßirte zu hören, angewiesen. (§. 16. 17. Sect. 8.)

Es ist

3) in Ansehung des Burger-Vertrags, (§. praec. Sect. 2.) welcher jedoch, vor der neueren K. Commission, (§. 13.) nicht beschwohren wurde, in denen neueren K. Resolutionen, vielfältig entschieden, daß, keinerley Herkommen, denselben, habe abstellen können. (MOSER *d. l. I. 656. 666. sqq.*) In Ansehung derer neueren K. Vorschrifften, (§. praec. Sect. 3-9.) ist

4) die Strafe des Meineydes ꝛc. selbst gegen diejenige geordnet, so, deren Uebertrettung, und zwar, im äusersten Fall, durch Anzeig bey Kays. May. nicht gehindert haben. (MOSER *d. l. I, 669.*) Sogar ist

5) dem Rath, und denen Burger-Collegien, in denen, durch die vorhandene Gesetze nicht entschiedenen, jedoch, in die Rubricken derer, die ganze politische Verfassung begreifender (§. praec.) Stadt-Grund-Gesetze, einschlagenden Fällen, keine Neben-Einführung überlassen. (§. 16.) Es können,

6) die in ersagte Objecten einschlagende Materien, auch durch Prorogation derer Parteyen, bey dem Höchstpr. Cammergericht, nicht gültig entschieden werden. (*Conclus. de 3. Febr. 1764.* in S. Frankf. *Contr.* Frankf. *in specie* die Dolhopfische *Denunciation Contra v. Fichard* betr.) Aus einer viel stärkeren Ursache aber, sind

7) Jene Urtele und Belehrungen, welche, in Objecten eines so weitläuftigen Innbegriffs, und über Gesetze, deren ohngedruckten Tractaten und Veranlassungen, denen meisten Verwaltern, vielmehr also denen Parteyen, ohnbekannt sind, von Auswärtigen, ihres Zusammenhangs, ihrer Beziehungen, ihrer, meist nicht aus Richterlicher, sondern Oberherrlichen Gewalt, ausgeflossener Bewegungs-Gründe, ohnkündigen, und denen, zwischen K. M. und jeder einzelnen Reichs-Stadt, obwaltenden besondern Verhältnüssen, (*I. P. Osn. Art. VIII. §. 4.*) grosen Theils auffäßigen Facultäten, eingehohlet werden, beynahe noch nicht so gut als Träume anzusehen.

In Gefolg alles obersagten, einer gar deutlichen Resolution vom 11. Oct. 1746, (Anm. zur Fr. Ref. *VI*, *6. 1-4. 169. sq.*) und eines, schon im Jahr 1739. in Sachen Frankfurt Geschwohrne des Bierbrauer-Handwerks gegen den Magistrat und den Gesellen verlohren, ergangenen Rescripts (MOSER Staats-Recht *IV.* Theil *pag. 470. sqq.*) gebühret dem Rath, und denen Burger-Collegien zu Frankfurt, gegen ihre Burger, nichts, als eine Verwaltung in Gemäßheit derer erhaltenen Kays. Vorschrifften.

N. XI.

Möglichst kurzer Begriff von dem Frankfurter Catholischen Gottesdienst.

§. 1.

In der Reichsstadt Frankfurt, ist, die Augspurgische Confeßion, im Jahr 1524 und folgenden nur von denen Burger-Zünfften eingeführt. (Annerk. zur Frankf. Reform. *X*, *1*, *1*,*707* u. f.) von dem Rath heiset es: (v. LERSNER Frankf. Chronick *I.* Theil 2. Buch 10. Seit. 2. Col.) „1526 den lezten May ist die gewöhnliche Pro-

„ceßion

„ceßion gehalten worden, wobey der ganze Rath, ausser Herrn „Hauman von Holzhausen, und etlichen gemeinen Rathsherrn mit„gegangen.„ Ferner heiset es: (*d. l. II, 2, 9, 1.*) „1529 uff Cor„poris Christi, als man das Sacrament umbgetragen, und der „Rath mitgienge ꝛc.„

§. 2.

Zu denen Zeiten des Religions-Frieden, befande sich annoch eine grose Anzahl Catholischer im Rath. Unter selbigen, ist besonder, das, im Patriciat Frauenstein gestandene gelehrte Geschlecht derer Niclas genannt Steinmetz zu merken, (*d. l. II, 1, 103, 1. II, 1, 154.*) wovon der letzte weltliche männliche Abkömmling, Schöff Steinmetz 1591. bey denen Dominicanern, seine Grabschrifft erhielte. (*d. l. I, 2, 126, 1.*)

§. 3.

Gleich bey denen ersten zu Frankfurt gemachten Anstalten zur Religions-Veränderung ergienge folgendes Raths-Decret: (*v.* LERSNER Frankf. Chronick *II, 2, 13, 1.*) „1524. feria tertia post „Martini. Als die Prediger-Herren anbringen und anzeigen, daß „etliche Trauworte sie hören müssen, darauf begehren zu wissen, ob „sie, ein ehrbahr Rath schützen und schirmen wollte, wo nicht, so „wollten sie an einen Ort ziehen, da sie sicher sein. Soll man ih„nen sagen, der Rath wolle sie schützen und schirmen, soviel ihnen „möglich sey, wo nicht, so wolle man sie zeitlich warnen, und woll „man die Personen, so die angezeigt würden, verhören und zuwege „sagen.„

§. 4.

Von denen Zeiten des dreyßig jährigen Kriegs ist folgendes (Ebendaselbst II, 2, 6, 2.) aufgezeichnet: „1633. haben alle „Catholische Geistliche, als, in denen Stifftern S. Bartholomaei, „B. Mariae, die beyde Herren Commenthuren, als des Teutschen „und Johanniter-Hauses, und die Patres Carmelitae, welche, der „Cron Schweden nicht huldigen wollten, die Stadt räumen müssen, „die Patres Dominicani, und die Nonnen, als welche Burger sind, „in ihren Clöstern und offentlichem exercitio unmolestiret beschützet „worden. Die übrige Canonici, und Geistliche, so gehuldiget, ha-

„ben sich, mit dem Stifft, und Kirch Sanct Leonhard behelffen müs„sen, worinn sie, ihr offentlich Exercitium gehalten, und ist, von „dato in den übrigen Stifftern und Clöstern Evangelisch geprediget „worden, biß auf Publicirung des Pragerischen Frieden 1636.„

§. 5.

Zufolg dessen, haben die Dominicaner und Dominicanerinnen, von ihrer ersten Stifftung an, der Religion halber, niemahlen, die geringste Veränderung ausgestanden.

§. 6.

Die Frankfurtische von Rath und Burgerlichen Deputirten 1614. u. f. errichteten Aemter-Visitations-Ordnung, (Frankf. *Diar. Historicum* von 1615. 186. u. f. 195. Seit) welche 1616. und 1725. Kayserliche Bekräfftigung erhalten, (*Rescr. Caesar de 31. Dec. 1725.* in S. Frankf. *Contra* Frankf. *Commiss.*) besaget in ihrem 40. Titel von der Stifftung derer Dominicanerinnen, oder, der sogenannten Rosenberger Einigung: „bleiben die dazu verordnete von „Raths wegen, wie von Alters.„ In dem Kayserlichen Zusatz dieser Stelle heiset es: „Hat gleichfalls dabey sein Verbleiben.„

§. 7.

In Ansehung derer zu Frankfurt gemachten zweyten Religions-Veränderungen, wird folgendes gemeldet: (v. LERSNER Frankf. Chronick *Tom. I. Parte II. pag. 15. col. 2.*) „1548. 17. Aug. wird „allhier das Interim publicirt„ ferner: (*d. l. II, 2, 10, 2.*) „1555. „Donnerstag den 26. Dec. dieweil sich nunmehro die Sachen des „Interim halben geendet, soll man hinführo uff die Apostel und an„dere gemeine Feyertäge die beyde Stadt und Mehlwaag öffnen.„

§. 8.

Die Frankfurtische Bartholomaeus-Kirche, in welcher die Teutsche Königs-Wahl vorgehet, (Guldene Bulle 2. Cap. 1. §.) und die Kirche zu denen drey Königen in Sachsenhausen, waren, bey der Religions-Veränderung die beyde Pfarr-Kirchen, und wurden damahl, von denen Augsp. Conf. Verwandten hinweggenommen. (An-

(Anmerk. zur Frankf. Ref. *X, 1, 1, 707.*) Von ersterer wird, nachdem zu Frankfurt das Interim eingeführt worden, gemeldet: (v. LERSNER Frankf. Chronick *II, 2, 168, 1.*) „1548. 14. Oct. „auf den Tag des Heil. Calixti ist die S. Bartholomaeus-Kirche wie„derum geweihet, und der Gottesdienst angefangen worden.„

§. 9.

Als im Jahr 1633. (§. 4.) ausser Sanct Leonhard und Dominikaner-Kirchen, alle übrige noch damahl Catholisch gebliebene Kirchen, deren eine viel grösere Anzahl ist, als derer Evangelischen, (KEISSLERS Reisen. Ausgab von 1741. *II.* Theil. 1315. Seit.) eingezogen wurden, wiederfuhre solches, auch der Bartholomaeus-Kirche. (*v.* LERSNER d. l. I, 2, 22, 2. II, 2, 6, 2. II, 2, 19, 1. II, 2, 191, 2. II, 2, 197, 2.) Es kame aber, mit dem Prager Frieden alles wieder in den vorigen Stand. (§. 4.)

§. 10.

Die Chor-Herren dieser Kirche, (von LERSNER *d. l. II, 2, 164. sqq. I, 2, 104. sqq.*) ernennen den Pfarrherrn aus ihrem Mittel. (Varrentrappisch Handbuch unter dem Capittel: Jetzt lebend Frankfurt, und dem Wort: Stiffter.)

§. 11.

Daß die Frankfurter Catholische Einwohner, in diese Kirche eingepfarret seyen, ist, um des Bann-Rechts (Juris Bannarii Sacrorum) nicht zu gedenken, auch von daher offenbahr, (PERTSCH. *Elem. Jur. Canon.* L. I. §. 596.) weil deren Fabrick von Alters her (*v.* LERSNER d. l. I, 2, 106, 1.) durch die Chor-Herren und Raths-Deputirte gemeinschafftlich besorget wird. In der Frankf. Visitations-Ordnung (§. 6.) 39. Titel, heiset es: „Fabrick zu „Sanct Bartholome. Soll es deßwegen bey dem Herkommen ge„lassen und keine Neuerung eingeführt werden.„ In dem Kaiserlichen Zusatz dieser Stelle, heiset es: „Bey diesem Titel hat es sein „Bewenden.„

§. 12.

Vermög einer, im Jahr 1407. zwischen dem Herrn Erzbischoffen zu

Mayntz, und Frankfurt, geschlossenen Rachtung, (Anmerkungen zur Frankf. Reform. *II.* Theil. 8. ersteren Titeln *pag. 715. sqq.*) sollen die Welt-Geistliche von S. Bartholomaei und übrigen Stifftern, so offt die Burger Beet geben, solche, jedoch, in einer festgestellten Geld-Summe, ebenfalls entrichten. Nach der Religions-Veränderung, bey welcher, ein Theil dieser Welt-Geistlichkeiten abgestellet worden, ist, in Betreff eines angegebenen, die Rachtung abänderten Vergleichs, und darinn festgestellter neueren beschränkten Abgabe, bevorab von daher, weil die Beet, seit dem Jahr 1616, eine alljährliche Schatzung geworden, ein, bey höchstpr. Reichs-Hofrath annoch hängender Proceß entstanden. (Gedachte Anmerk. *d. l. p. 297. sq.*)

§. 13.

Am Ende der Rachtung von 1407. stehet folgendes: „Auch „sollen es die vorgenannte Pfaffheit gegen den Rath und der Stadt, „und der Rath und die Burger wiederum gegen der egenannten „Pfaffheit, mit gerichten geistlich oder weltlich, erbarlichen und „freundlichen halten, als das von Alters gewest ist.„

§. 14.

Bey Gelegenheit des Streits in Betreff derer der Geistlichkeit zustehender ewigen Zinsen behauptete der Rath im Jahr 1538, (§. 8.) daß die Pfründen der Welt-Geistlichkeit, unter der Stadt Frankfurt Obrigkeit, ohne Mittel gelegen seyen. (*v.* LERSNER *d. l. II, 1, 119, 1.*)

§. 15.

In dem Privilegio Sigismundi von 1416. und dessen Bekräfftigung durch K. Maximilian II. von 1570, (Frankf. Privilegien-Aufschlag von 1728. *pag. 400. sq.*) krafft deren, ausser denen, in der Rachtung der Geistlichkeit gelassenen alten Grund-Stücken, und denen übrigen alt herkommlichen Freyhäusern, alle Grundstücke, welche, denen Fremden anfallen, an solche Personen, welche, die gewöhnliche Abgaben entrichten, binnen Jahres-Frist, sollen veräussert werden, und vielen anderen Urkunden, sind diese leztere,

zum

zum Unterscheid von geistlichen Burgern, beständig, die weltliche eingesessene Burger oder Beysassen genennet.

§. 16.

In Ansehung der Beet, (§. 12.) stehen die Catholische Geistlichen der Stadt Frankfurt, in Gleichheit mit denen Catholischen Geistlichen, derer, in des V. Art. 29. Vers des Osnabr. Frieden benennten Städte gemischter Religion. (MOSER Reichsst. Handb. *I, 163. lin. antepenult.*) Die Frankf. Geistliche geniesen die Consumtions-Freyheit, so wie diese. (d. l. I, 160. 167. sqq. 163. sq.) Letztere stehen, gleich denen Frankfurtischen, nur unter ihrem Diöcesan, und geistlichen Obrigkeiten. (d. l. II, 505. puncto 20. et 24. I, 160. 167. sqq. I, 201. I, 398.)

N. XII.

Ohnbehörde des Ziels von 1624. in weltlichen Gerechtsamen derer Frankfurter Catholischen.

Summarien.

§. 1. Burger-Recht derer Kinder und Einheurathenden.
2. Burger-Recht derer Erben Burgerlicher Grundstücke.
3. Burger-Recht derer Zünfftigen.
4. Burger-Annahm derer fremden ohnberechtigten.
5. Zustand des Jahres 1624. in Betreff des Burger-Rechts.
6. Raths-Fähigkeit derer Catholischen im Jahr 1591. und folgenden,

7. im Jahr 1612,
8. im Jahr 1616.
9. Fähigkeit derer Catholischen zu Burgerlichen Vertretter-Stellen,
10. zum Patriciat Alten-Limburg,
11. zum Patriciat Frauenstein,
12. zu denen Handwerkern,
13. bey der reglirten Militz,
14. bey der Burger-Militz,
15. bey neuen Gewerben,
16. bey Allmosen,
17. bey Mittragung neuer Auflagen.
18. Catholische neue Kloster-Orden.
19. Neue Stücke des Catholischen Gottesdienstes.
20. Wieder-Erbauung geistlicher Gebäude ohne Richtschnur des Entscheids.
21. Neue Nutzungen derer Geistlichen ohne ersagte Richtschnur.
22. Deren neue Gebäude und Gerechtigkeiten.
23. Obrigkeitlicher Anspruch, auf ein, schon am 1. Jan. 1624. gewesenes geistliches Grundstück.
24. In Ansehung weltlicher Sachen mit benachbarten Catholischen, ist das Entscheidungs-Ziel ganz ohnbekannt.
25. Kayserlicher Post neue Einrichtung ganz gegen den Zustand von 1624.
26. Allgemeine Bemerkung, aus der, im Jahr 1624, zu Frankfurt gewesenen Kayserlichen Ober-Aufsicht.

§. I.

Vermög des 31. Artickel a) des, durch Kayserliche Ratification, b) bestehenden Frankfurter Burger-Vertrags, haben dasige Burgers-Kinder das ohnstreitige Erb-Recht zur Burgerschafft.

Vermög des 1. Artickel c) des ersagten Burgervertrags, sollen, die Kayserliche Privilegien, und Stadt-Herkommen, jedem Burger angedeyhen.

Durch

Durch einen Kayserlichen Ausspruch vom 22. Nov. 1725, wurde, sothaner Artickel, dahin erkläret, daß die Reformirten, welche, bis dahin, von dem Burgerrecht, nach Belieben des Raths, waren ausgeschlossen worden, und, durch ihren Recurs an die allerhöchste Stelle, dessen Erklärung ausgebracht, wann sie sich, an Burgers-Töchter oder Wittiben, verheuratheten, zufolg des Stadt-Herkommen ohnweigerlich sollten zugelassen werden. d)

Diese Erklärung, wurde, im Jahr 1732, durch eine andere, e) welche, zum Nachtheil derer, vorher, zum Frankfurtischen Burger-Recht, gleich andern Nationen, gekommener Reformirten Schweizer, gesuchet worden, vermehret, vermög deren, ersagte Einheuratende, von ihrer Obrigkeit, einen Revers, beybringen sollen, daß ebenmäsig, an ihren Orten, denen Frankfurter Burgern und Einwohnern, daselbst, auf ihr Ansuchen, die Ertheilung des Burger-Rechts, wiederfahren solle.

Das tägliche Herkommen, und die lebende Exempel, beweisen, daß, sothane Reversen, sie seyen, aus Italien, Frankreich, oder andern ganz Catholischen Landen, eben so gültig seyen, als die aus Protestantischen Landen.

a) MOSER Reichsst. Handb. I, 568.
b) N. X. §. 6.
c) N. X. §. 2.
d) MOSER Reichsst. Handb. I, 666.
e) *Ibid.* II, 1084.

§. 2.

Am 13. Oct. 1769, erhielte, ein Catholischer Kayserlicher Post-Officiant, Wolfgang Julius Seiler, auf blosen Bericht und Gegenbericht, wider den Rath, ein Kayserlich Paritori-Rescript, dahin, daß ihm, als Erben eines Burgerlichen Grundstückes, vermög des Sigismundisch- und Maximilianischen Privilegii, a) dergleichen, auch andere Reichsstädte erhalten haben, b) mit dem Burger-Recht, sollte willfahret werden.

Nicht allein unterwarfe sich Frankfurt dieser Vorschrifft, ohne einigen Bedacht auf das Entscheidungs-Ziel, sondern liese auch, dem Impetranten, die, ihm, in seiner Moral-Person von Post-Officianten, (§. 25.) zustehende Consumtions-Freyheit, welche

man gleichwohl, keinem verburgerten Creyß-Gesandten, dergleichen verschiedene Protestanten sind, auch nicht in dem Verhalt der Dauer des Creyßtages, eingestehet.

a) Frankf. Privilegien-Auflag von 1728. *pag.* 400. *sqq.*

b) MOSER Reichsst. Handb. *I*, 268. 392. 815. *II*, 60. 621. 392.

§. 3.

In Ansehung aber deme, welche vorhin, die Zünfte, ohne Rückfrag bey Rath, eingenommen, ergienge, im Kayserl. Commißions-Decret von 1616, eine Abänderung, a) in folgenden Worten: „Damit auch solches alles, noch desto gewisser gehalten werde, „so soll kein Meister, der, vor sich selbst arbeiten darf, er sey, wes „Handwerks er wolle, zu Frankfurt, geduldet werden, der nicht „vorher, zum Burger angenommen. Es solle ihm auch, das Burger-Recht, anderst nicht, dann auf das Meisterstück, zugesagt „werden.„

a) Anmerkungen zur Frankf. Ref. X, 1, 1, 687. sqq.

§. 4.

Durch ein einiges Raths-Decret vom 27. May 1766, wurde, ein fremdgebohrner, zum Burgerrecht, auf keine Art nothwendig qualificirter Catholischer Handelsmann Schweizer, samt Ehe-Gattin und acht Kindern, aus freyem Willen des Raths, in die Burgerschafft eingenommen, wovon sich, seit der Religions-Veränderung, in keinem Jahr, ein Exempel findet. a)

a) conf. MOSER R. R. Verf. *pag.* 522. *sq.*

§. 5.

Im Jahr 1624, auf welches jedoch, in Ansehung der Burger-Annahme, gar nichts ankommet, machte man, wie es ohnehin, aus deme, was hier folgen wird, (§§. sqq. praepr. ultimo) nicht anderst begreiflich fället, desfalls, zwischen Catholischen und A. Conf. Verwandten, nicht den geringsten Unterscheid. a) Es ist ohngezweifelt, daß, in denen Frankfurter Obrigkeitlichen Taufbüchern, Copulations- Sterb-Registern, Burger-Büchern, Schatzungs-Büchern selbiger Zeit, bevorab, in jenen Zunftbüchern und Rollen,

welche insgesamt, im Jahr 1616, an das Rathhaus geliefert worden, b) oder denen nachherigen, c) nicht die geringste Note befindlich sey, aus welcher man zu erkennen vermöge, ob die eingeschriebene Person, der Augsp. Confeßion, oder, der Catholischen Religion, zugethan gewesen.

Es wird, von Catholischer Seit, d) angeführt, daß, bey der, um das Jahr 1635, beschehenen zweyten Einziehung derer Catholischen Stiffter und Kirchen, denen Catholischen, ihre Taufbücher, und andere dergleichen Register, zwar hinweggenommen, aber nicht wieder erstattet worden.

a) videantur Inscriptiones derer Tübingisch- und Göttingischen Responsorum bey MOSER Reichsst. Reg. Verf. pag. 513, noch mehr aber, der Frankf. Bericht vom Junio 1766. in der, dicta pag. 513. gemeldeten Cameral-Sache.

b) Anmerk. zur Frankf. Reform. X, 1, 1, 688.

c) Man hat von Zeit zu Zeit denen Frankf. Catholischen, aus diesen Büchern, solche Extracten ertheilet, aus welchen sie diesen Umstand genau wissen.

d) In dem bey MOSER *d. l. pag.* 514. angeführten *Pro Memoria* §. 28. addatur MOSER R. R. V. *II*, 2, 23. *p.* 537. *sq.*

§. 6.

Im Jahr 1591, erhielte der Catholische Schöff und Raths-Verwandte Niclas genannt Steinmetz, seine Grabschrifft bey denen Dominicanern. a) Es ist aber erweißlich, daß es, noch später, Catholische Raths-Verwandten gegeben habe.

a) *v.* LERSNER Frankf. Chron. *I.* Th. 2. Buch 126. Seit. 1. Col.

§. 7.

Als, im Jahr 1612, der Burgerschafft, die Präsentation von 36. Personen zu 18. Rathsstellen, vor selbigesmahl, gestattet wurde, a) präsentirete diese, damahl, aus der Geschlechter-Stube Limburg, der Geschlechterstube Frauenstein, etlichen andern Gesellschafften, und denen Zünften bestandene Burgerschafft, b) unter andern, auch vier Catholische. Der Rath, erkennete sie zwar, als ohnstreitig rathsfähig, entschuldigte sich aber, gegen die damahlige Kayserliche Commissarien, blos hiemit, daß, bey der Wahl, etliche, aber nicht die mehrere Stimmen, auf diese Catholische gefallen. c)

 a) N.

a) N. X. §. 3.

b) Anmerk. zur Frankf. Reform. X, 1, 1, 685. u. f.

c) Dieser Hergang ist, in dem gedruckten Actenmäßigen Begriff der Cameral-Sach Johann Christian Müller contra Frankfurt 1767. 8. welchen Hr. v. MOSER *d. l. II*, 2, 513. *sqq.* nicht recensiret, §. 7, behauptet, und, in denen Acten, in welchen doch sonst dieser Begriff Schritt vor Schritt, zu widerlegen gesucht wurde, nicht verneinet.

§. 8.

Im Jahr 1616, thäten beyde Kayserliche Herren Commissarien, weil die Burgerschafft, immittels, durch Abstellung derer Zünfte, a) aus ihrer vorigen Verfassung gerathen, bey einer damahligen Raths-Wahl, den Vorschlag zweyer Catholischen Subjecten. Der Rath aber, nahme dieselbe, unter diesem Vorwand, nicht an, weil die Präsentation, von denen Burgerquartieren, b) beschehen müssen, erkennete im übrigen die Catholische, nochmahls, vor qualificirt, und, aller Ehren-Aemter fähig. c)

a) N. X. §. 10.

b) N. X. §. 12.

c) UFFENBACH *de Processu Consilii Imperialis Aulici p.* 167-177. vornehmlich *p.* 176. *col.* 2.

§. 9.

Unter denen, im Jahr 1613, ernenneten Burgerlichen Vertrettern, a) ware, auch der, in das Geschlecht derer Steinmetzen, (§. 6.) eingeheurathete Catholische Johann Jacob Becht. b) Das, in dem 16. §. des Libelli Gravaminum, in der Cameral-Sach Müller contra Frankfurt, c) enthaltene Angeben, daß damahlen, noch mehrere Catholische Burgerliche Vertretter gewesen, ist, nirgends in Abrede gestellet. Nach der, seit 1616, erfolgten, mehr dann hundertjährigen Verlöschung derer Burgerlichen Vertretter, d) sind, in der, im Jahr 1732, beschehenen Präsentation, e) auch Catholische, begriffen gewesen. f)

a) Num. X. §. 4. 5.

b) *v.* LERSNER Frankf. Chron. II, 1, 94. col. 2.

c) vid. MOSER Reichsst. Reg. Verf. p. 513. sqq.

d) Num. X. §. 14.

e) Num.

e) Num. X. §. 15.

f) Man sehe in dem Anhang derer Religions-Handlungen Frankf. Reformirten gegen den Rath des Berichtschreibens vom 8. Jan. 1735. Anlag Lit. F. in verschiedenen Stellen.

§. 10.

Unter denen Geschlechtern der Gesellschafft Alten-Limburg, a) finden sich, bevorab, um das Jahr 1624, auf welches jedoch, auch bey denen Patriciaten, nichts ankommet, b) ganze Linien von Catholischen.

a) v. LERSNER *d. l.* II, 1, 18, 167-238.

b) N. I. §. 17. N. VII. §. 11.

§. 11.

Der allschon (§. 9.) gedachte Johann Jacob Becht, stande, noch im Jahr 1629, in der Gesellschafft Frauenstein. a) Im Jahr 1671, wurde, ein Frauensteiner, in der Catholischen Lieb Frauen-Kirch, begraben.

a) *v.* LERSNER *d. l.* II, 1, 11, 105.

b) *Ibid.* I, 2, 38, 115. col. 2.

§. 12.

Währender Burgerlichen Processe gegen den Rath, bate, im December 1612, die Krämer-Gesellschafft zum weisen Becher, daß der Raths-Verwandte ihres Mittels, welcher, seinen ständigen Platz, auf der untersten Raths-Bank hatte, auf die zweyte Raths-Bank, möchte gesetzet werden. Sie erzehlete, unter andern ihren Verdiensten, daß, alle ihre Mitglieder, der Augsp. Confeßion, zugethan wären, welches, gesamte übrige Gesellschafften und Zünfte, von sich, nicht rühmen könnten. a) Der Rath, verwiese dieses Gesuch, ohne einigen Widerspruch der Anführung, an die damahlige Kayserliche Herren Commissarien.

Unter jenen Gesellschafften und Zünften, welche sich, vermög Burgervertrags von 1613, §. 3, b) um deswillen zusammen thäten, weil forthin, kein Burger, der nicht, in einer solchen stünde, sollte geduldet werden, thäte sich, eine Gesellschafft von fünfzehen,

theils Raths-Personen, theils Graduirten zusammen, welche sich verbanden, keine, dann Augsp. Conf. Verwandte, bey sich einzunehmen, c) welches dann ihnen, eben so gut, als jeden Catholischen, so gleichen Lusten gehabt hätten, um so mehr zu gönnen ware, da ihre Verbindung, kein Recht zu einiger Ehren-Stelle, noch Burgerlicher Nahrung, verliehe.

Die, in neuerer Zeit, entstandene Burgerliche Vertretter, haben, als sie, die Ausschliesung von denen Handwerkern, derer Reformirten, betrieben, d) derer Catholischen, mit keinem Wort gedacht.

Erst ganz vor kurzem, hat man, allmählig, in offentliche Druckschrifften, einstreuen lassen, e) daß keine, dann Augsp. Confeßions-Verwandten, zu Ehrenstellen und Aemtern, auch verschiedenen Handwerkern, fähig seyen.

Als es aber, in der mehrgesagten, seit 1765 anhängigen Cameral-Sach, f) zum Beweis kame, wo dann, ein Catholischer, der Religion halber, von Burger-Recht, Meister-Recht ꝛc. abgewiesen, oder ihm, zufolg der Anmaßung, der Beweis des, in dem einzelnen Handwerk, dessen Meister-Recht er gesuchet, gehabten Catholischen Besitzes, g) wäre angemuthet worden, hat man nichts anzuführen vermogt, ausser daß, lang nachdem ersagte Cameral-Sach erhoben gewesen, ein Catholischer Burgers-Sohn und Maurer-Gesell Barban, welcher, selbst in seinem Memorial an den Rath, bekennet, daß er, durch eine nicht angemeldete, und, ohne Aufgebott zu Frankfurt, in der Fremde, vollzogene, Statuten-widrige Heurath, sich, des Burger-Rechts, verlustig gemacht, solches, ihm, aus Gnade, wieder angedeyhen zu lassen, bittet, und dagegen, der Meisterschafft des Maurer-Handwerks, auf allezeit entsaget.

Ueberhaupt ist hiebey anzumerken, daß, die Frankfurter Handwerker, schon seit 1616, ihr Zunft-Recht verlohren haben. h)

a) Anmerkungen zur Frankf. Ref. X, 1, 1, 705, wo aber der Innhalt, welcher, aus derer Kays. Herrn Commissarien Mainz und Darmstadt Archiven, so, wie aus dem Frankfurtischen, zu ergänzen, alteriret worden.

b) MOSER. Reichsst. Handbuch I, 562.

c) v. LERSNER Frankf. Chronick II, 1, 19, 245. sq.

d) Man sehe die schon oben §. 9. not. f. angeführte Beylag pag. 8. 9. 10.

e) Anmerk. zur Frankf. Ref. VI, 6, 1-4. pag. 190.
Memorial an die Reichs-Versammlung von 1748. in Sachen Frankf. Reform. *contra* Frankf. *p.* 25. 26.

f) MOSER Reichsst. Reg. Verf. p. 513. sqq.

g) *Ibidem* pag. 525.

h) Anmerk. zur Frankf. Ref. X. 1, 1, 687.

§. 13.

Bey der Stadt-Guarnison, stehet, noch gegenwärtig, ein Catholischer Ober-Officier, welcher vorher, in dem Frankfurter Creyß-Contingent, gestanden.

§. 14.

Noch bey Menschen Gedenken, ware ein Catholischer Burger-Capitaine a) des Poulles.

a) Man conferire hiebey N. X. §. 12. und oben §. 8.

§. 15.

Gleich nach dem Westf. Friedensschluß, wurden die Italiåner-Beysassen, a) mit einer, damahl, in Frankfurt, ganz neuen Gattung von Handlung, eingenommen.

Im Jahr 1624, belegte noch kein Burger, den Wein-Markt auf dem Mayn-Staden, und jetzo, ist er, von keinen andern, dann Catholischen, in der Zahl gegen dreißig, beleget.

Noch bey Menschen Gedenken, entstande, nur ein einiger Catholischer Specerey-Håndler de Battist, und jetzo, sind, um derer Beysassen nicht zu gedenken, mehr dann acht Burgerliche Catholische Specerey-Håndler.

Es ist auch, noch vor kurzem, (§. 12.) in Ansehung keiner einigen Innung, weder an Ausschliesung, noch Proportionen, nur von weitem gedacht worden.

a) Addatur N. II, not. 5.

§. 16.

In der Ordnung des Frankfurter Allmosen-Kasten, a) ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß, bey Austheilung derer Allmosen, ganz und gar kein Religions-Unterscheid, solle gehalten werden.

a) addatur N. X. §. 17. Sect. 7.

§. 17.

Die Catholische Untergebene der Stadt Frankfurt, haben die, seit dem Jahr 1624, aufgekommene, ausserordentliche Vermögens-Beyträge, die neu aufgebrachte Accisen und Zölle, z. E. den auf den Thée, Tabac 2c. und die erhöhete Abgaben, a) eben sowohl getragen, als die Augsp. Conf. Verwandten.

Auch haben die Catholische Beysassen, denen, seit 1708, aufgebrachten neuen Lasten, und der Nachsteuer, sich, ebenwohl als jene, unterworfen.

a) vid. das N. X. §. 17. Sect. 5. angeführte *Project*-Vergleichs *de* 1714. in S. Frankf. *contra* Frankf. *ad* §. 16. 20. *sqq. praeprimis* §. 34.

§. 18.

Den neuen Orden derer Capuciner, deren Annahm, an statt derer Antoniter, Frankfurt, selbst im Jahr 1624, verweigert, und nachhero, durch einen, auf den V. Art. 26. Vers des Osn. Frieden, gebaueten, gegen die Kayserliche Paritori-Urtel vom 12. May 1719, gerichteten Recurs an die Evangelische Seite, bestritten, a) hat man gleichwohl eingenommen, und, nachdem man, ihm, Anfangs, eine mäßige Consumtions-Freyheit ertheilet, zu Zeiten der Französischen Besatzung in Frankfurt, ihn, desfalls, gar denen älteren Orden gleich gemacht.

a) addatur GUNDLINGS *Discurs* zum Westf. Fr. Varrentr. Ausgab von 1737. *ad V*, 26. *pag.* 313. *sq.*

§. 19.

Die in Frankfurt gelegene Catholische Stiffter und Clöster, ändern nach Belieben, die Anzahl ihrer Capitularen und Conventualen,

tualen, ihre Kirchen-Gebräuche, Altäre, Bruderschafften ꝛc. ohne daß jemand dabey, etwas zu sagen fände.

§. 20.

In der paritätischen Stadt Augspurg Friedens-Executions-Receß, a) ist vorbehalten, daß, die Wieder-Anrichtung derer geistlichen Gebäude, nach dem vorigen Muster, geschehe. Die Frankfurtische Clöster und Stifftungen aber, sind, durch ein Kayserlich Conclusum, von Beobachtung des Musters vor 1624, ausdrücklich losgezehlet. b)

a) MOSER Reichst. Handbuch I, 157.
b) Anmerk. zur Frankf. Ref. *IX*, 8, 11-14. *pag.* 852.

§. 21.

Gedachte Stiffter und Klöster, vermieten, nach eignem Belieben, ihre Häuser, Gewölber ꝛc. und haben, deren Zinse, seit 1624, wenigstens vierfach, erhöhet, ohne daß jemand einzureden fände.

§. 22.

Mit Verträgen, hat, eines dieser Clöster, seit 1680, einen ganz neuen Bau, auf einem, vorher ledig gestandenen Platz, errichtet, und, noch nicht gar lang, ein Schenk-Recht erhalten.

§. 23.

Vermög eines, in Sachen Juden Marx Ochs, gegen die Frankfurter Dominicaner, ergangenen Schöffen-Decrets, vom 10. May 1767, welches aber, durch Appellation an das höchstpr. Cammer-Gericht gelanget, wurden die leztere, angewiesen, den Eigenthums-Titel eines gewissen Thurns, der freylich das Ansehen hat, ein Stück der Fortification des ersten Stadt-Umfangs gewesen zu seyn, von welchem aber, die Dominicaner sagen, daß er, ein Stück ihrer, seit Anfang des dreyzehenden Jahrhundert, erhaltenen Stifftung, ausmache, und, wovon niemand zweifelt, daß sie nicht, denselben, den 1. Jan. 1624, besessen, darzuthun.

§. 24.

Nur in Ansehung des, im Jahr 1725, von Frankfurter Seite, in dem Dorf Niederrod, a) an welchem, die Catholische Teutsche Ordens-Commende, ein Viertel besitzet, erweiterten Evangelischen Kirchenbau, ist die Rede vom Entscheidungs-Ziel vorgefallen. Ausserdem ist, in denen vielfältigen nachbarlichen Irrungen mit dieser Commende, von gedachtem Entscheidungs-Ziel, wohl niemahl Meldung beschehen, sondern, es wird, auf Vergleiche, welche man, Nahmens der Mergentheimischen Regierung, mit Frankfurt schliesset, in Abschlag dieser Vergleiche, und in solchen Weegen, die, mit einigen Reichsstädtischen Regierungen, practicabel sind, die eine, in denen Vergleichen bewilligte Possesion nach der andern, erhalten, ohne daß die höchste Ratification solcher Vergleiche erfolget.

Eben so wenig ist, vom Entscheidungs-Ziel, in denen Streitigkeiten mit Chur-Maynz, zu hören.

Eine Streit-Rubrick mit dem Haus Frankenstein, ist würklich, bey Höchstpr. Reichshofrath, anhängig, wobey, dessen Grund, der Stadt Frankfurt, gar dienlich seyn könnte.

Zwischen dem Maltheser-Orden und Frankfurt, wird davon eben wenig Gebrauch gemacht werden.

a) *v.* LERSNER Frankf. Chron. II, 1, 31, 633-640.

§. 25.

Im Jahr 1624, ware, der Taxische Postmeister, ohnstreitig, der Augsp. Confeßion zugethan, und verburgert. a) Frankfurt ware, unter jenen Reichsstädten, welche, bey dem Westf. Congreß, über desfallsige Abänderung, klagten, schwiege aber, bey der Friedens-Execution, wieder stille. b) Heut zu Tag, ist, krafft Vergleichs mit dem Taxischen Hof, eine zahlreiche Republick ohnabhängiger, und, sogar Consumtions-freyer Kayserlicher Ober-Post-Officianten, welche, Zeitungen verlegen, alle periodische fremde Blätter verkaufen, und, denen es ohnverwehret ist, sich, in andre Nahrungen von dieser Art, einzumischen.

a) von LERSNER *d. l.* II, 1, p. 817. sqq.

b) vid. N. I. §. 17. not. c.

§. 26.

Das vornehmste, so, bey dem Frankfurtischen Entscheidungs-Ziel, wann solches ohngestandenen Falls, auf die weltliche Gerechtsame, wollte erstrecket werden, zu bemerken stehet, ist dieses, a)

1) daß, bey der Kayserlichen Commißion, 1616, zu Ende derer Verhandlungen, eine grose Frage entstanden: ob nicht der Kayser, zu Abstellung derer damahligen grosen Mißbräuche, einen Statthalter setzen solle,

2) daß damahl, unter dem Final-Vorbehalt des Kayserlichen Commißions-Decrets von 1616, b) zu einsweiliger Suspension dieser Frage, vom Kayser, gegen Revers, krafft dessen, solches, denen Privilegien, keinen Nachtheil bringen solle, ein Schultheiß, welcher, bis 1634. gelebet, c) und

3) vermög vielfältiger, theils gedruckter Acten, von dem Kayserlichen Hof Rescripte erhalten, an denselben Berichte erstattet ꝛc. mit einem Wort, einen wahren Statthalter vorgestellet, ernennet gewesen.

Wann, vermög derer, in denen Frankfurter eignen Aufsätzen, und beygelegten zum Erbarmen elenden Gieser Arbeiten, d) der bekannten Cameral-Sache, e) verfochtener Sätze, die Reservaten des Catholischen Kaysers, in die Richtschnur des Entscheidungs-Ziels zu beschränken wären, so würde daraus folgen, einestheils, daß der Kayser, einen solchen Statthalter, gegen dergleichen Revers, beständig zu bestellen habe, f) anderntheils aber, aller übrige Kayserliche Vorbehalt, darneben, in seinen Kräfften bliebe. g)

Hier aber wird daraus nichts anders gefolgert, ausser daß, zur Zeit des Entscheidungs-Ziels, auf welches jedoch, in weltlichen Sachen, nichts ankommet, die Frankfurtische Obrigkeit, welche, kurz vorher, die Catholische, aller grosen und geringen Rechte, fähig, in Worten und Werken, so vielmahl erkennet, gegen dieselbe, einen Religions-Unterscheid zu beobachten, weder Willens, noch im Stand gewesen.

a) vid. das in MOSER R. R. V. *pag.* 514. angeführte *Pro-Memoria* §. 8.

b) N. X. §. 11.

c) *v.* LERSNER Frankf. Chronick 1. Th. 1. B. 14. C. 268. Seit.
d) MOSER d. l. p. 514. 525.
e) *d. l.* p. 513. sqq.
f) videatur. N. V. §. 6. MOSER Reichsst. Handb. *II*, 822. *sq.* HENNIGES ad *V*, 23, o. WALTHER Meyerisch Register, Wörter: Strasburg Evangelische Capitularen des Dhomstiffts zu.
g) N. III. §. 15.

N. XIII.
Ohnbehörde des Entscheidungs-Ziels in weltlichen Sachen.

Summarien.

§. 1. Anmerkungen über den zweyten Vers des Entscheids derer Beschwehrden.
2. Geistliche Rechte ohne Entscheidungs-Ziel.
3-9. Weltliche Rechte, so geistlichen Gütern ankleben oder dieselbe betreffen.
10. sq. Gerichtsbarkeiten in Gebieten anderer Religion.
12. Reichstagsstimme.
13. Capitularische oder Landständische Mitregierungs- und andre Rechte. Gemeinheits-Rechte derer Unterthanen.
14. sqq. Landesherrliche Rechte.
17-22. Kayserliche Rechte in denen Reichs-Städten.
23. Reichsstädtische Mit-Regierung.
24. sq. Reichsstädtische die Religion indirectè betreffende Sachen.
26. sq. Das tam activè quam passivè des 29. Vers des Entscheids.

28. Reichsstädtische Herstellung im Geistlichen und Weltlichen.
29. Reichstagsstimme, Regiment, Mehrere Zahl in denen Reichs-Städten.
30-33. Weltliche in den Entscheid gehörige Sachen.
34-37. Sachen zwischen beyderseits Protestanten.
38-43. Die in dem Entscheid nur angeführte Objecten, sind, blos deshalber keine Objecten des Entscheids oder der Gerichts-Parität.

§. I.

Daß der zweyte Vers des Entscheids derer Beschwehrden, in denen, vom 1. Jan. 1624, bis zum Frieden, der Religion halber abgeänderter weltlichen Sachen, keine Regel künftiger Zuständigkeit bestimme, ist anderwärts dargethan. a) Nachdem vor den Gottesdienst derer Ohnmittelbahren und den derer sogenannten Catholischen Mediat-Stifftungen im 23. 26. 29. 43. Vers, vor die Immediat- sowohl als Mediat-Kirchen-Güter, im III. bis IX, wie auch XIV. §, vor die Kirchen-Güter und den Gottesdienst derer Unterthanen im XII. XIV. §, vor das Diöcesan-Recht im XVI. §, so vollständig gesorget worden, so dienet, im zweyten Vers, die Meldung von Kirchensachen, nur auf solche Fälle, wo jemand etwan nicht glauben wollte, daß ein, hin und wieder bey denen Eingängen derer Kirchhof-Mauren, zu Abhaltung derer ohnvernünftigen Geschöpfe, befindlicher Rost, eine Anbehörde des Gottesdienstes sey, b) oder, damit man höchstens, in Ansehung eines Bildgen 2c. c) streiten könne.

Die weltliche Sachen, sind, entweder, nur aus Respect, so verwickelt angedeutet, (§. 30.) oder sie haben, nach dem Friedensschluß, höchstens hierzu gedienet, damit z. E. ein schwacher Gegentheil, glauben könnte, oder müste, daß, weil verschiedene Herrschafften, aus dem Grund des Vogtey- oder Schirm-Rechts 2c. im Jahr 1624, geistliche Mediat-Güter besessen und behalten, d) aus der Redintegration, nur in sothane Rechte, e) auch die Perpetuität des Eigenthums, in Mediat-Kirchen-Gütern, folge.

Im Grund, scheinet es diesem Vers so ergangen zu seyn, wie dem 14. und etlichen folgenden Versen, wovon, wann man gleich

Anfangs gewust, wie viele Reichsstiffter gar secularisiret würden, das meiste, zu entrathen gewesen, und nachher, weil man andre Sachen zu thun hatte, ja die Abänderung selbst, neuen Wort-Krieg veranlasset hätte, stehen geblieben.

a) N. I. §. 30. sqq. N. II. not. 25.
b) BUCKISCH *ad V*, 23. *Obs*. 90. *V*, 43, *Obs*. 130.
c) MOSER **Reichsst. Reg. Verf.** II, 2, §. 8. et 11.
d) GUNDLING *Discurs* zum **W. Fr.** *edit.* 1737. *ad IV*, 24. *V*, 25. 29.
e) *I. P. Osn. Art. V. vers.* 46.

§. 2.

Selbst der 25. Vers des Entscheids hat sich gnugsam erkläret, daß, obgleich eine Maltheser Diaconie, mit Respons-Geldern, unter eine höhere Meisterschafft gehöret, oder, eine Teutsch-Ordens-Commende, in einer höheren Commende oder Balley, mitstimmend wäre, dennoch, deren, am 1. Jan. 1624, bestandene Reformation, auch mit dieser geistlichen Abhängigkeit stehen bleibe.

In Ansehung des Rechts der ersten Bitte, wo der Kayser, als geistlich anzusehen, a) ist zwar demselben bey denen Mediat-Gütern, wo solches Recht, nicht leicht vorkommet, ein Ziel des 1. Jan. 1624 bestimmet. b) Der Beysatz aber des Ziels, welchen man ihm, bey Reichsstifftern, zu geben vermeynet, c) ist gar leicht zu vernichten.

a) ESTOR **Freyheit der Teutschen Kirche** *pag*. 648.
b) *I. P. Osn. Art. V. vers.* 26.
c) *Ibid. vers.* 18. STRUBE **Nebenst.** *XLVI.* **Abhandl. am End.**

§. 3.

Der im 25. Vers des Entscheids bestimmte einig und alleinige Grund des Besitzes, welchen, den 1. Jan. 1624, ein Evangelischer Landesherr gehabt, ist, nicht bey einer jedwedern Ursach, sondern, einer, zur Reformation, und also, einer geistlichen Gerechtsame, hinlänglichen Ursach, gebilliget. a)

a) HENNIGES ad V, 25, dd.

§. 4.

§. 4.

Die, am 1. Jan. 1624, nebst denen geistlichen Sitzen, gehabte, Patrimonial- und Territorial-Gerechtsame derer geistlichen Güter, a) haben, eine Perpetuität, nur zwischen jenen erhalten, welche, durch die Reformation, erworben, oder verlohren. Dann ausserdem, hängen, an denen höchsten Gerichten, gnugsame Rubricken derer Reichs- und anderer Stiffter, gegen Ohnmittelbahre und Mittelbahre der andern Religion. Es würde lächerlich seyn, dem Herrn einer solchen Stifftung, die Consolidation oder Caducität derer Mannlehen, Burger- oder Bauren-Lehen, abzustreiten, wann diese Rechte, vor und in dem Ziel, niemahl ausgeübt waren.

a) *I. P. O. Art. V. vers. 14. 25.*

§. 5.

Daß die, in dem Entscheid derer Beschwehrden, hin und wieder vorkommende Herstellung im Geistlichen und Weltlichen, denen geistlichen Gebieten, gegen Mitstände, nichts besonderes verleyhe, und, keine Perpetuität mit sich führe, ist schon ausgeführt. a)

a) N. I. §. 10. sq.

§. 6.

Daß, in Ansehung derer, in fremdem Gebiet belegene Anbehörden, derer, von denen Evangelischen reformirten Mediat-Kirchen-Güter, dem Landesherrn dieser Anbehörden, seine weltliche Obrigkeit, vorbehalten seye, ist bekannt. a)

a) **R. A. von 1544. §. 87. Rel. Fr. von 1555. §. 21.**

§. 7.

Die, in dem 43. Vers des Entscheids gesetzte Regel der gemeinschafftlichen Landes-Hoheit, (add. §. 15.) betrifft nur die Kirchen-Sachen, und überlässet die weltliche, denen gemeinen Rechten. a)

a) N. II. not. 3. addatur infra §. 38.

§. 8.

§. 8.

Der 46. Vers des Entscheids saget, nur in Ansehung derer Kirchen-Güter, daß die darauf gebührende, daselbst erzehlte weltliche Dienstbarkeiten, sich, nach Herkommen und Verleyhungen richten. a) Von denen auf ältlichen Gebieten der andern Religion zustehenden, hat er, nicht weiter geredet, als dieselbe, zu Reformationen, Anlaß geben. b)

a) N. VI. §. 9. sqq.

b) Rel. Fr. §. 23. *I. P. Osn. Art. V. vers.* 30.

§. 9.

Daß, bey der Zuständigkeit der Cent, und aller andern, im 44. Vers erzehlter weltlicher Activ-Dienstbarkeiten, keine Religions-Rucksicht und Ziele, Platz greifen, ist allschon gesagt. a)

a) N. I. §. 6. in f.

§. 10.

Daß die vielfache Beschwehrden, gegen die, hin und wieder befindliche Land-Gerichte, a) niemahl, aus dem Religions-Unterscheid begründet werden, ist reichskündig.

a) vid. MOSER *ad Cap. Car. VII. T. I.* Anh. *p.* 30-36. *addatur* das Register zu dieser und *Franc. I.* Capitulation unter denen Wörtern Rotweilisch Hof- und Schwäbisch Land-Gericht.

§. 11.

Es lässet sich auch, bey verschiedenen andern Gerichtbarkeiten des einen Gebiets in dem andern, so wenig als bey der Cent, (§. 9.) der Religion halber jemand einfallen, eine solche Trennung, wie, in Betreff des Diöcesan-Rechts, zwischen Mutter- und Filial-Kirch, vorfället, zu veranlassen.

§. 12.

Zufolg derer Evangelischen Forderungen bey dem Westf. Friedens-Congreß, a) sollten, auch solche Prälaten, welche, keinen offentlichen Gottesdienst hatten, dennoch die Reichstagsstimme führen.

Zwey

Zwey Pfälzische Reichstagsstimmen, sind, aus Evangelischen, Catholische geworden.

Die Beybehaltung derer Chur-Sächsischen, Würtenbergischen, Casselischen, auf Evangelischer Seite rühret von theuer erworbenen Verträgen mit denen allerseitigen Landständen.

In der Regel aber, kommet alles, auf den Willen des Stimm-Führers an.

a) ADAMI *Relat. de Pacif. Westf. Cap. XII.* §. 11. *edit. Meyer. p.* 223. *sq.*

§. 13.

In denen gemischten Bißthümern, a) kan es Dohmherren, welche jedoch, in der Regel, b) allemahl Mit-Regenten sind, ohne offentlichen Gottesdienst geben. c) Diese, und die mitregierende Landstände, ebenfalls ohne Unterscheid, ob sie einen Gottesdienst geniesen, oder nicht, müssen, bey erledigtem Sitz, zum Reichstag beschrieben werden. d) Die Oesterreichische Evangelische Landstände, welche, keinen Gottesdienst im Land behielten, e) haben gleichwohl nachher, alle Landtags- und sonstige weltliche Rechte genossen.

Schon seit November 1645 f) forderten die Evangelische, daß ihre Glaubens-Genossen, in Catholischen Landen, zum Burgerrecht, Unterthanen-Recht, Aemtern, Belehnungen, die man vorher grossentheils, ohne geleisteten Religions-Eyd nicht ertheilet, und allen denen, jetzo, im 35. Vers des Entscheids, beschriebenen Gemeinheits-Rechten, gelassen würden.

Sie erhielten im Merz, April, May 1647, von denen Kayserlichen, das leztere, vor alle Unterthanen, die, entweder, der Religion halber, auszuwandern nicht schuldig, oder, deren Auswanderungs-Ziel, noch nicht erschienen. g)

Zu gleicher Zeit aber, haben sie, vom Merz bis May 1647, angesucht, daß jene Mindenische, Osnabrückische, Halberstädtische, Hildesheimische, Münsterische, Paderbornische, Fuldische, Eichsfeldische, Corveyische, Hirschfeldische, Pfalz-Neuburgische, Erfurtische, Duderstädtische, Höxterische, Landstände, Landsassen, Städte, Gemeinden, geistliche Stifftungen, und Unterthanen, welche, 1624, die offentliche, oder Privat-Religions-Uebung gehabt,

habt, in politischen Dingen, die verfolglich etwas gröseres, dann die vorherbesagte Rechte, bedeuteten, in den Stand des Jahres 1624, hergestellet würden. Dieses aber, haben die Kayserliche, nicht bewilliget. h)

Die Benahmung dieser gemischten Lande, und die ganze Anfoderung, ist um deswillen merkwürdig, weil sie nothwendig auf einen Stand der Vermögenheit abzweckete, sodann, weil sie bey Minden, Halberstadt, Hirschfeld, solche Stiffter, die, schon damahl zur Secularisung ausersehen waren, und, wovon 1624, ersteres, einen Evangelischen, letztere einen Catholischen Administrator gehabt, einbegriffe.

a) HENNIGES *ad V*, 23. *p*.

b) *I. P. O X*, 7, *XI*, 1. 4. 5. 6.
STRUBE Neben-st. *I.* Abhandl.

c) ADAMI *d. l.* XXIII, 7. p. 429.

d) *I. P. O.* V, 17. 21.

e) *A. P. Meyer.* IV, 157. 187.

f) *Ibid.* I, 819. II, 526. sqq. 553. sqq. 570. 582.

g) *Ibid.* III, 431. IV, 125. 159. 164. 178. 186. *Ibid.* IV, 516. 543. 549. 571. 543. 550. 572.

h) *Ibid.* IV, 95. 142. 157. 170. 186. 199. 522. 542. 548.

§. 14.

Daß, wegen der Herstellung auf den Zustand des 1. Jan. 1624, denen Reichsstifftern, (§. 5.) gegen ihre Untergebene, nichts besonders gebühre, ist allschon gemeldet. a)

a) N. I. §. 10. sq.

§. 15.

Daß die Catholische Landesherrn zu Erfurt, a) Duderstatt, und, auf dem ganzen Eichsfeld, ja selbst zu Cronenberg, b) wo, im Jahr 1624, eine Ganerbschafft von Reichs-Rittern gemischter Religion regieret, (§. 7.) im Rath und sonsten, die Parität, in der Rheinpfalz aber, sogar die Catholische Ueberzahl eingeführt, c) lieget vor Augen.

a) *Act. Exec. Meyer.* II, 871. *Design. Restit. in tertio termino. n.* 3.
KEISSLERS Reisen. Ausgab 1741. Forts. p. 1126.

b) Die Reichstags-Acten in Betreff derer Religions-Beschwehrden dieser Stadt gegen Chur-Mainz, so dieses Reichs-Lehen durch Anwartschafft 1704 erhalten, sind bekannt. Gegen den Kirchenbau hat die hohe Evangelische Seite sich kräfftig gesetzet, derer weltlichen Beschwehrden aber sich, nicht angenommen, sondern denenselben den gerichtlichen Lauf gelassen.

c) KEISSLER *d. l.* p. 1304.

§. 16.

Die Westf. Friedens-Execution, hat, zu Höxter, wo beyderley Gottesdienst vorhanden, aller Beschwehrden ohngeachtet, a) erkennet, daß, bey Besetzung derer Rathsstellen und Aemter, keine Religions-Rucksicht Platz greife. b)

a) *Act. Exec.* *Meyer* I, 657. II, 76. 870. *Design. Restit. in sec. tern.* n. 10.

b) HENNIGES *ad V,* 35, *h.*

§. 17.

In der Regel, gebühren dem Kayser, in denen Reichsstädten, noch grösere Rechte, als dem Landesherrn, in denen Landstädten. a) Noch niemand, ausser einigen Neulingen, hat sich beygehen lassen, daß, um deswillen, weil die Person des Kaysers, im Entscheid, vor Catholisch angesehen ist, b) die Oberherrliche Rechte c) gegen die Evangelische Reichsstädte, in weltlichen Fällen, sich, anderst verhalten, als gegen die Catholische. Worinn unter andern, die Reservaten beruhen, ist allschon gesagt. d)

a) STRUBE **Nebenstunden** *V.* **Abhandl. §. 22. am End.**

b) *I. P. Osn. Art. V. vers.* 18. 26. 53.

c) MOSER Staats-Recht XLII, 3, 191, 65. p. 407.

d) N. I. §. 15-18. 26-29. 33. N. II. not. 5. sq. 25. N. VIII. §. 1-8. 24-40. IX. §. 8. 14. sq.

§. 18.

Der Kayser hat, in der Stelle eines Burggrafen oder Reichs-Vogts a) zu Friedberg, wo sich, kein Catholischer Gottesdienst befindet, gleichwohl die Alternation, noch nicht vor langem, eingeführt.

Bey der Friedens-Execution zu Augspurg, wurde, an die Religion des Reichs-Land-Vogts, gar nicht gedacht. b)

Bey der Pfälzischen Untervogtey zu Aachen, c) hat sich die Religion geändert, ohne daß desfalls die geringste Anregung beschehen.

a) MOSER Reichsst. Handb. I, 725. sqq. 740. sqq.

b) IDEM *Ibid.* I, 170.

c) IDEM Reichsst. Reg. Verf. I, 6, 3, 131.

§. 19.

Als die Evangelische Stände, bey dem Kayser, sich, um die Parität derer vier Schwäbischen Städte, in deren verschiedenen, 1624, keine Evangelische inhere Raths-Glieder gewesen, a) und, in so weit, die Abstellung der Carolinischen Wahl-Ordnung, b) bearbeiteten, erkläreten sie zugleich, daß diese Handlung des Kaysers, die Catholische Stände, als Catholische, nicht angehe. c)

An andern Orten, ist, die Krafft der Carolinischen Wahl-Ordnung, stehen geblieben. d)

Zu Leutkirchen sind Catholische Raths-Verwandte, e) neben denen Evangelischen, obgleich die Stadt keine eigne Catholische Kirche hat. f)

Im Jahr 1657, da der Evangelische Reichsstädische Syndicus Knipschild, sein Werk von denen Reichsstädten, allen, und also beyläufig dreyzehen Catholischen, und acht und dreißig andern Reichsstädten dedicirete, sagte er in selbigem, g) daß es ohnbillig sey, in solchen Städten, in welchen, 1624, beyderley Gottesdienst gewesen, die Catholische, von Rath und Aemtern, auszuschliesen.

a) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 69. sq.

b) MOSER Reichsst. Handb. I, 115.

c) *A. P. Meyer.* IV, 670. 677-680.

d) HENNIGES *ad V,* 29. *ed. prim. p.* 474. *sq.* 481. *secundae p.* 381. 388. und hier *N. VIII.* §. 24-40.

e) KNIPSCHILD *de Civit. Imp. L. III. sub Leutkircha.* MOSER R. R. V. *II*, 2, 28.

f) STRUBE Nebenst. *XLVI.* Abhandl. §. 10. *p.* 352.

g) KNIPSCHILD *d. l.* II. 3, 166.

§. 20.

§. 20.

Die Ertheilung des Patriciats, in Städten, worinn zweyerley Religion üblich, ist, dem Kayser, bey der Friedens-Execution, ohne einige Religions-Rucksicht, beygelegt. a)

a) MOSER Reichsst. Handb. I, 161. II, 503. 510. add. UFFENBACH *Proc. Cons. Imp. Aul.* Hof-Canzley-Ordn. vom 6. Jan. 1649. *p.* 43.

§. 21.

Die Reichsstädtische Burger-Annahm, ist meistentheils, von dem alten Vogtey-Recht abhängig. a)

a) Man sehe den Gegenbericht von 1767. in Reichshofraths-Sachen *Seiler Contra* Frankfurt. addatur N. I. §. 26.

§. 22.

In Ansehung des Burger-Rechts und der Religion derer Kayserlichen Postmeister, haben, bey denen Westf. Friedens-Tractaten, und der Friedens-Execution, einige Reichsstädte, Streit erreget, der aber nicht viel geholfen. a)

a) *A. P. Meyer. IV,* 442. *sq. Act. Exec. I,* 105. 651. *sq.* 663. *sq.* 674. 736. *II,* 868. *Design. Restit. in primo termino num.* 25. STRUBE Nebenstunden *XLVI.* Abhandl. §. *ult.*

§. 23.

Die Mitregierung in Reichsstädten, richtet sich, ohne Religions-Rucksicht, ohnstreitig, nach Herkommen und Stadt-Gesetzen. a)

a) HENNIGES *ad V,* 29, *g et p.* addatur IDEM *ad V,* 46, *p.* et hic N. II. not. 7.

§. 24.

Selbst die paritätische Städte und Kaufbeuern, haben, den streitigen Begriff derer Sachen, welche, die Religion, durch einen Umweeg betreffen, a) bey der Annahm von Wechsel-Sensalen, Burgern, Hospitalmeistern, Apotheckern, an die höchste Reichs-Gerichte b) und nicht an den Reichstag, c) gezogen.

a) *I. P. O. Art. V. vers.* 9.

b) MOSER R. R. V. *II.* Buch 3. Cap. §. 9. 10. 12. 13. *p.* 560. 564. 567. 568.

c) *I. P. O. Art. V. verſ.* 50.

§. 25.

Die Worte des 29. Vers des Entscheids: ſowohl in Anſehung des Rechts zu reformiren, als anderer die Religion betreffender Fälle, geben denen Reichsſtädten keinen Vorzug in weltlichen Sachen. a)

a) N. I. §. 7. 33. N. II. n. 3.

§. 26.

Daß, in dem Fall, da die Worte: ſowohl in Zuſtändigkeiten als Obliegenheiten (tam activè quam paſſivè) im 29. Vers des Entscheids, annoch, zu denen, in denen Reichsſtädten einfacher Religion belegenen, im Stand des 1. Jan. 1624. zu belaſſenden Stifftern, gehören, a) dieſe ganze Belaſſung, ſogar nicht in dem Object derer, denen Catholiſchen Stifftern gehöriger Zehenden, vielweniger alſo, auſſer dem Belieben derer Vergleiche, in weltlichen Dingen, eine Perpetuität würke, iſt dargethan. b)

Die Mittelbahre und Ohnmittelbahre Catholiſche Stifftungen, ſind, im 29. Vers, in einerley Prädicat verbunden, c) und es erſcheinet keine Urſach, warum die, in einer Reichsſtadt belegene Reichsſtiffter, gegen dieſelbe, andere Rechte genieſen ſollten, als jene, deren Sitze, auſſer derſelben belegen ſind. Die erſtere und leztere, haben, die Herſtellung im Geiſtlichen und Weltlichen auf den Zuſtand des 1. Jan. 1624, eben ſo, als die Reichsſtädte, erhalten. (§. 5. 14. 28.) Dieſe Herſtellung aber, verſtehet ſich offenbahr, nur von Vermögenheiten derer Rechte, und es fället ins Lächerliche, wann man daraus, Perpetuitäten und künftige Zuſtändigkeiten im Weltlichen, zwiſchen beyderſeits Ständen, dichten wollte. d)

Nebſt deme aber, iſt offenbahr, daß, auch damahlen, als, in denen Projecten, der Beyſatz derer Zuſtändigkeiten und Obliegenheiten, zu denen Stifftern, ohnſtreitig gehörete, derſelbe dennoch, zwiſchen der gemiſchten Stadt Augſpurg, deren ſogar, im 3. Vers

Vers des Entscheids, abermahl beygesetzet ist, daß sie, die Rechte des 1. Jan. 1624 behalte, und denen, bey ihr belegenen Reichsstifftern, nicht Platz haben sollte, e) und, zwischen ihnen, im Weltlichen, keine Perpetuität eingeführet worden, f) da doch allenfalls, bey einer solchen vollständigen Religions-Mischung, vielleicht, eine grösere Vorsicht, nöthig gewesen. g)

a) Num. II. not. 11.

b) N. I. §. 9. N. V. VI.

c) MERCKELBACH *ap.* KLOCK. *Tom. I. Conf.* 8. *n.* 40. *sqq.* 191. *sqq.*

d) N. I. §. 10. sqq.

e) N. VI. §. 4.

f) Ibid. §. 16.

g) HENNIGES *ad V*, 29, *x. I. P. O. Art. XIII*, §. 4. *Act. Exec. Meyer. II*, 532. 543. *n.* 29.

§. 27.

Wer die, in der ersten Periode des 29. Vers des Entscheids vorkommende, in Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Zeit des Friedensschlusses, zu belassende Burger seyen, und was ihrenthalber, sich, im Entscheid befinde, ist angeführet. a) Deren Beschreibung klappet nicht auf die Aachnische und Cöllnische Evangelische, b) die, im Jahr 1624, zwar, einen Privat-Gottesdienst, jedoch, einen solchen, geübet, der, denen Cöllnischen, niemahl, denen Aachnischen aber, seit 1601, nicht weiter gestattet, und, selbst im Jahr 1624, bestrafet worden, denen auch, der Grund aller übrigen weltlichen Gerechtsame, nehmlich das Burgerrecht, nicht aus anerkennter Schuldigkeit, ertheilet wird. c) Da

1) die, in Ansehung jener Burger, gebrauchte Worte, an sich, keine, dann petitorische Zuständigkeiten und Obliegenheiten, andeuten, und

2) ausser denen deutlich benahmten Fällen, (§. 30. sqq.) nirgends eine Vermuthung obhanden ist, (§. 1-25.-28. sq.) daß, der Entscheid derer Beschwehrden, sich, mit der Perpetuität oder künftigen Zuständigkeit derer weltlichen Objecten beschäfftige, (§. 33.) bevorab

3) aus

3) aus dem Exempel derer, in denen Städten, belegener Stiffter, (§. 26.) dergleichen Vermuthung nicht erwächset,

so können auch hier, keine weltliche Rechte verstanden werden, sondern es würde, eine Obrigkeit, die, ohne solche Verträge, oder Verweigerungen, die, auch vermög derer gemeinen Rechte, bestehen, die Beschränkung im Weltlichen, aus einer, auf die Religions-Ruckſicht gebaueten Regel, behaupten wollte, desfalls, den Beweis führen müssen.

Sogar in dem ohngestandenen Fall, da weltliche Objecten zu verstehen wären, würde dennoch, sowohl das Versagen der Obrigkeit, als, das Erlangen derer Burger, in dem einen Individual-Object, einer, in dem 35. Vers des Entscheids vorkommender Gattung derer Gemeinheits-Rechte, vor ein Herkommen, in allen andern Individual-Objecten dieser Gattung, zufolg derer gemeinen Rechte, zu verstehen seyn. Dann die Stückelung derer Gerechtsame, ist, in dem Entscheid, nur bey geistlichen Objecten, geordnet, d) darf also, auf die weltliche, nicht erstrecket werden. (§. 40.)

a) N. I. §. 3. 4. 8. 21. sq. 24. sq. II, not. 11. 18. VI, 18. 19. VIII, 11.

b) N. III. IV.

c) *Design. Restituend. in trib. mens. n. 9. 10.*

d) N. XIV. §. 8.

§. 28.

Daß die Herstellung im Geistlichen und Weltlichen, auf den Zustand des 1. Jan. 1624, denen Reichsstädten eben so wenig besonderes, als denen Reichsstifftern, ertheile, (§. 5. 14.) ist überhaupt, a) bevorab, in Ansehung derer Rathsstellen und Stadt-Aemter, b) sodann derer Gemeinheits-Rechte, c) dargethan.

a) N. I. §. 10. sqq. 20. 29-33.

b) N. I. §. 27. VIII, 24-40. IX, 1-11.

c) N. I. §. 6. 13. sq. 18. sq. 23. sq. 25. sq. 28. II, 6.

§. 29.

Daß, weder die Religion, zu welcher, auf offentlichen Reichs-

Zusammenkünften, eine Reichsstadt gerechnet wird, a) nach die, im Jahr 1624 gewesene Religion des Stadt-Regiments, b) noch die mehrere Zahl derer Burger der einen Religion, c) in denen weltlichen Rechten der inneren Stadt-Verfassung würke, ist offenbahr.

a) N. I. §. 2. N. II. not. 8. N. XIV. §. 13. sqq.

b) N. I. §. 2. N. II. not. 8. N. XIV. §. 13. sqq.

c) N. I. §. 16. N. VIII. §. 16. 20. sq. 31-36. N. XIV. §. 16.

§. 30.

Solchergestalt nun, sind derer, in den Entscheid derer Beschwehrden gehöriger weltlicher Objecten, gar wenige. Aus denen, welche, unter den zweyten Vers des Entscheids willkührlich gerechnet worden, ist, bey dem Höchstpr. Cammer-Gericht, wenigstens eine, nehmlich die Schweinfurtische, vorgekommen, a) mit deren es aber, im Grund, eben die Bewandnüß hat, b) als mit der Lindauischen und Weißenburgischen. c)

a) N. I. §. 31. not. c.

b) *A. P. Meyer. II*, 314.

c) N. V. praepr. §. 3.

§. 31.

Die, in die Parität einschlagende weltliche Sachen derer paritätischen Städte, sind, Ausnahmsweiß, allerdings ein Object des Entscheids. a) Es gehören aber darunter, nicht alle weltliche Sachen. b) In Betreff derer, die, im Entscheid, nicht ausgedruckt sind, gehen die Streitigkeiten ohnfehlbahr an die höchste Reichs-Gerichte, (§. 24.) dergestalt, daß, wo, von keinem Vollzug des Entscheids, die Frage entstehet, auch der entscheidenden Stimme, nichts entzogen ist. (§. 34-42.)

a) *I. P. Osn. Art. V. vers.* 3-11.

b) N. VIII. §. 11. usquè ad finem.

§. 32.

Vielleicht sind, auch die, in dem zwey und vierzigsten Vers des Entscheids vorgekommene weltliche Verhältnüsse derer Lehen-

herren und Vasallen, derer besondern Umstände halber, Ausnahmsweiß, zu einem Object des Entscheids geworden. a)

a) N. II. not. 3. et addatur *R. I.* 1641. §. 6.

§. 33.

In diesen Fällen (§. 30. sqq) ware allenthalben, die Rucksicht, auf die Kirchen=Güter, oder, die Religions=Freyheit, genommen. Eben diese Rucksicht, ist, auch bey dem Diöcesan=Recht, als zu welchem, bekanntlich, in der Regel, das Recht zu reformiren gehöret, die vorwaltende. a) Aus dieser Ursache hat nun freylich, wie es scheinet, die Crone Frankreich, auch diese Fälle, unter ihrer Gewährleistung, einbegriffen. Indessen aber, ist, in dem VI. Art. 47. §. des Münsterischen Frieden, derer weltlichen Sachen, gar nicht erwehnet worden.

a) addatur N. VIII. §. 17.

§. 34.

Daß der Entscheid, zwischen beyderseits A. C. Verwandten, kein Recht zu reformiren zugelassen, erhellet unter andern, aus dem 25. Vers des Entscheids. Dessen cassatorische Clausul besaget, in Betreff des Interim, beyläufig, daß zwar der Evangelische Landesherr, ein, seiner eignen Religion gewiedmetes geistliches Mediat=Guth, nicht reformire, weil dieses reformiren, eben so viel heiset, als, die Güther, einer geglaubten reineren Lehre, wiedmen, a) das Interim aber, vor die Lehre derer A. C. Verwandten, nicht zu halten sey.

Daß aber, zumahl in weltlichen Sachen, zwischen beyderseits Protestanten, kein Entscheidungs=Ziel obwalte, ist, aus dem Exempel der Brandenburgischen Stadt Minden, b) offenbahr.

a) Man sehe die verschiedene bey dem W. Fr. Congreß gewechselte, im II. Theil 16. Buch derer Meyerischen Acten befindliche Deductionen.

b) N. VI. §. 8. et addatur supra §. 13. in fine.

§. 35.

Es ist demnach lediglich, durch eine, dem Entscheid derer Beschwehrden, an gar vielen Stellen, gewöhnliche Ohnbestimmtheit,

und Verwickelung derer Subjecten und Prädicaten, a) geschehen, wann, in dem 54. Vers des Entscheids, bey denen, zwischen denen alleinigen Protestantischen Ständten, obwaltenden Sachen, die weltliche, nicht ausdrücklich abgesondert worden. Dann es ist wohl keine Ursach vorhanden, warum desfalls, zwischen beyderseits Evangelischen, eine grösere Vorsicht, als, zwischen beyderseits Catholischen, nöthig gefallen.

a) N. I. §. 33.

§. 36.

So viel die geistliche Sachen belanget, ist, um deswillen, weil die Reformation, und die Secularisirung derer Reichsstiffter, im Osnabr. Frieden, zum erstenmahl erkennet wurde, in die erste Periode des 48. Vers des Entscheids, und sonsten, a) Ausnahmsweiß gesetzet worden, daß, das Diöcesan-Recht, auch von Seiten des einen Bischoffs der A. Confeßion, gegen den andern Landesherrn der Augsp. Confeßion, nicht solle ausgeübt werden. Man hat aber auch dabey, am End des 47. Vers, bey der Frage von denen Zehenden derer geistlichen Stifftungen, in anderem Gebiet, gesagt, daß, zwischen beyderseits Evangelischen, oder beyderseits Catholischen, die gemeine Rechte, und jedes Orts Herkommen, statt finden. b)

a) *I. P. Osn. Art. V, vers. 24. Art. XI, §. 11. et addantur A. P. Meyer. V,* 724.

b) Man sehe die Arbeiten bey HENNIGES erster Ausgab p. 1755-2003. zweyter Ausgab 1769-1973. hin und wieder.

§. 37.

Vornehmlich scheinet also, in ersagtem 54. Vers, (§. 34.) der Bedacht, auf die, blos geistliche Verhältnüsse derer A. C. Verwandten gegen die Reformirte, als welche, im VII. Art. Osn. Fr. unter die Materien des Entscheids gezehlet sind, von daher genommen zu seyn, weil diese Verhältnüsse, auch jeden Catholischen Landes-Nachfolger, verbinden sollten. a)

a) Grundriß des Entscheids derer Beschwehrden, Frankf. 1766. 8. §. 63-68.

§. 38.

In Betreff derer übrigen weltlichen Gerechtsame, welche, nicht ausdrücklich zu Objecten des Entscheids gemacht worden, (§. 30-33.) scheinet eben diejenige Regel einzuschlagen, welche sonsten, vor die Allgemeinheit des Gerichtszwanges, sogar in denen geistlichen Sachen derer Protestanten angeführet wird, a) und, zufolg deren, auch die geistliche Güter, in des Relig. Frieden 19. Art. und folgenden Reichs-Gesetzen, sothanem Gerichtszwang, nur Ausnahmsweiß entzogen worden. Vermög eben derselben, scheinet, der entscheidenden Stimme, b) nichts entnommen zu seyn, als, was im Entscheid, auf solche Weise, dergleichen, bey neuen, und abstellenden Gesetzen, sonsten erfodert wird, der alleinigen Gerichts-Parität, ausdrücklich untergeben worden.

a) RIEFEL kritische Betrachtungen über verschiedene Staats-Fragen *I.* Th. 2. Stück.

b) *Ibidem* II. Theil. 1. Stück.

§. 39.

Sothaner alleinigen Parität aber, ist, im 56. Vers, nichts unterworfen, als die, zwischen denen, im Entscheid, vorbesagten Parteyen, nehmlich denen, im 54. Vers vorbesagten Ständen, zu welchen, im VII. Art. des Osnabr. Frieden noch andere gezehlet worden, obwaltende geistliche und weltliche Sachen.

Unter denen weltlichen, sind, keine, als die, in dem Entscheid selbsten, ausgedruckte, (§. 30-33.) zu verstehen. (§. 34.)

Dann sonsten würde man, auf dem Reichstag, mit Recursen von wahren Partey-Sachen, mehr, als mit Staats-Sachen, beschäfftigt werden.

Wann eine Catholische exemte, mit keiner Reichsstandschafft versehene Stifftung, die, in dem Gebiet eines Evangelischen Standes, gelegene Anbehörden ihrer geistlichen Güter, einklaget, und, in viel mehreren dergleichen Fällen, ist, selbst in geistlichen Sachen, kein Object des Entscheids, und der, in demselben vorgeschriebenen Gerichts-Parität vorhanden! Warum sollte also dieselbe, in allen weltlichen Sachen vorgeschrieben seyn?

§. 40.

§. 40.

Es ist eine, von beyden Reichs-Theilen angenommene Regel, daß, alles, was nicht in den Entscheid gesetzet worden, darinnen, vorsetzlich übergangen, a) ausserdem aber derselbe, von keinen, als denen, auf vorherigen Reichstägen, vom Religions-Frieden her, streitig gewesenen, b) geistlichen Objecten, zu verstehen sey. (§. 3. 4.) Solchergestalt nun, würde es zwar hinlänglich gewesen seyn, die, im Zwischenraum des Religions- und Osnabr: Frieden, unter vorgewendetem Recht zu reformiren, vorgefallene Mißbräuche, durch bloses Stillschweigen, zu mißbilligen. c) Man hielte aber, zumahl, da die Beziehung des Entscheids, auf den Religions-Frieden, noch nicht so deutlich, als hernach, bestimmet ware, d) des Besser-Seyn halber, vor dienlich, einige, nahmentlich abzustellen. Hierunter waren vornehmlich, die ohnbehörige Ursachen des Rechts zu reformiren, unter welchen man, die Anmaßungen der einen, und, die Uebergriffe der andern, durch das Ziel, beschränkete, (§. 7. 32.) und, damit nicht, diese Art der Bekräfftigung, auf andere, gedeutet würde, alle übrige vernichtete. e)

Ebenfalls zu gröserer Sicherheit, hat man, in dem 35. Vers des Entscheids, die verbottene Objecten des Rechts zu reformiren, angezeiget. (§. 13.)

Weil auch die Catholische, verschiedentlich, denen Evangelischen, wegen veränderter Religion, deren weltliche Activ-Dienstbarkeiten, auf ihren geistlichen Stifftungen, bestritten, f) so erklärte man, daß es, desfalls, bey der gemeinen Regel bliebe. (§. 8.)

Dergleichen Bestimmungen aber, machen, ein Object des Entscheids, eben so wenig, als die Christliche Kirche, Pilatum anruffet, weil er im Glaubens-Articel stehet.

Dann, wo man deutlich sagte, daß keine Religions-Rucksicht, (§. 13. not. f. §. 16.) daß die gemeine Rechte, (§. 36.) daß, Herkommen, Verleyhungen, Statuten, (§. 8. 23.) Platz hätten, oder, wo man, ausser denen Fällen derer General- und Special-Regeln, (§. sq.) kein Ziel beysetzete, g) da thäte man mehr, als man, durch bloses Uebergehen gethan hätte.

a) N. XIV. §. 1-4. et addatur supr. §. 31.

b) ADAMI *Relat. de Pacif. Westf. VIII*, 5. *edit. Meyer. p.* 137.

c) N. I. §. 7. 19.
d) N. XIV. §. 3.
e) N. I. §. 6.
f) GUNDLING *Discurs* zum W. Fr. Varrentr. Ausgab *ad V*, 46.
g) N. VI. §. 4. 8. 9. sqq. addatur supra §. 9.

§. 41.

Ausserdem beschlieset sich der ganze Entscheid derer Beschwehrden, entweder in die Ziele, oder, die allgemeine, oder die Special-Regeln, aus denen eine Herstellung, a) oder, welches eben so viel, b) eine Manutenenz, oder, die Abstellung einer vorher erlaubt gewesener Sache, wie des, im 20. Art. des Religions-Frieden vorbehaltenen, und nun, im 48. Vers des Entscheids suspendirten Diöcesan-Rechts, folgen sollte.

a) *Arctior modus exequendi* von 1649. Nürnb. Friedens-Executions-Receß von 1649. §. 3. in der Ausgab von 1747. derer Reichs-Absch. *III. p.* 624. *sq.*

b) *I. P. O. Art. V. vers.* 25. *vocibus: sivè retenta semper &c. vers.* 29. *vocibus: perindè atquè illae &c.*

§. 42.

Das Gesuch aber, eines Protestantischen Unterthanen, um, in Catholischem Land, wo beyderley Gottesdienst vorhanden, zu denen Objecten des 35. Vers des Entscheids, gelassen zu werden, ist, ein Object des Entscheids, eben so wenig, als z. E. das Gesuch eines Schweden, um ihn, zu einer, in Teutschem Catholischen Land angefallenen Erbschafft zu lassen. a) Dann in beyden Fällen, ist die Ausschliesung, weder im Religions-Frieden, noch dem Entscheid, begründet, und es würde ganz widersprechend lauten, wann ein Object, wovon deutlich gesagt ist, daß dabey, keine Religions-Rucksicht, Platz habe, (§. 40.) gleichwohl, vor eine solche Religions-Sache wollte angesehen werden, in welcher, der 124. §. des Reichs-Abschied von 1654, denen Revisionen, die Suspensiv-Würkung, durch eine Ausnahm, beybehalten.

a) N. I. §. 7.

§. 43.

§. 43.

Der Probstein aber solcher Materien scheinet in dieser Regel zu bestehen:

Wo der Religions-Friede still geschwiegen, hingegen der Entscheid, zwischen Catholisch und Evangelischen, eben die Rechte vorschreibet oder belässet, als, zwischen beyderseits Catholischen Platz finden, da ist kein Object des Entscheids vorhanden.

N. XIV.

Kürzester Begriff des Rechts derer Frankfurter statutarischen Burger zu denen Meisterschafften gesamter dasigen Innungen.

Summarien.

§. 1-4. Auslegungs-Regeln.

5. sq. Des Entscheids derer Beschwehrden Ohnbehörde in weltlichen Objecten.

7. sqq. Das Summariissimum derer Frankfurter statutarischen Burger.

10-20. Der Begriff einer Reichsstadt gemischter Religion, unter welchen, ohnstreitig, diejenige gehören, worinnen, die, vermög des Interim beschehene Herstellungen derer Catholischen, 1624 aufrecht gestanden.

21. sqq. Gewalt derer höchsten Gerichte in Ansehung dieses Begriffs.

24. Ar-

24. Argumenten, vermög deren, ohne Absurdität, dieser Begriff, nicht kan bestritten werden.

25. Befugnüß derer Catholischen Stände bey nicht erfolgendem Spruch.

§. 1.

In Sachen Johann Christian Müller gegen Frankfurt rc. hat bisher der Impetrant, eigentlich, um nichts angesuchet, als daß, die, dem höchsten Reichs-Gericht im 56. Vers des Entscheids zugeschriebene Gewalt auszulegen, blos, von einer beschränkenden Auslegung, verstanden werde. (§. 23.)

§. 2.

Es ist ein, von Catholisch- und Evangelischer Seite angenommener Satz, daß alles, was in dem Entscheid, nicht gesagt worden, darinnen vorsetzlich ausgelassen sey. a)

a) *A. P. Meyer. III*, 371. *puncto* 6. *IV*, 896.

§. 3.

Wo der Entscheid, den Religions-Frieden, nicht ohnstreitig abändert, da hat der letztere, annoch, seine volle Krafft. a)

a) *I. P. Osnabr. Art. V.* §. 1. *R. I.* 1654. §. 191. HENNIGES zweyte Ausgab p. 384. 390. 396. 402.

§. 4.

Wo auch der Religions-Friede stillschweiget, da gelten, a) in Religions-Sachen, die übrige Reichs-Rechte. (§. 23.)

a) **Prager Friede**, welcher, im XVII. Art. 3. §. Osnabr. Friedens, nur, so weit er diesem entgegen ist, aufgehoben worden, §. 87. und die Kayserliche Declaration von 1559. bey LEHMANN *A. P. R.* P. II. cap. 3.

§. 5.

§. 5.

Daß bey weltlichen Objecten, in der Regel kein Entscheidungs-Ziel gelte, ist in einer besonderen Ausführung, a) dargethan.

a) Num. XIII.

§. 6.

Es ist darinnen besonder gezeiget, daß in Ansehung derer weltlichen Objecten der entscheidenden Stimme, bey denen höchsten Gerichten, nichts entzogen sey. a)

a) Num. XIII. §. 30-43.

§. 7.

Da nun klärlich gezeiget worden, daß, bis auf neueste Zeiten, die Catholische zu Frankfurt, der Religion halber, niemahl, von einigem, groß oder kleinen, weltlichen Recht, ausgeschlossen, oder ihnen, desfalls, der Beweis eines, 1624 gehabten Besitzes, angemuthet worden, a) so ist die gröste Billigkeit, sie, bey diesem Summariissimo, in Ansehung aller Innungen, aufrecht zu erhalten.

a) videatur N. XII.

§. 8.

Dann obgleich der Impetrant zeigen könnte, daß allerdings, 1624, zu Frankfurt, ein Catholischer Maurermeister gewesen, so hat er sich dennoch, in diesen Beweiß, nicht eingelassen. Das, bey geistlichen Objecten, allerdings Platz greifende: Soferne, oder Wieferne, a) des 48. und 31. Vers des Entscheids, gehöret nicht zu weltlichen Objecten, (§. 1. 2. 5.) Dann des 31. Vers ohngeachtet, ist, denen höheren Ständen, im 35. Vers, eine ohngestückelte, und ohntheilbare Zulassung, bey allen Innungen, vorgeschrieben.

Das neu erfundene Recht, da jede Innung, zufolg der Regel von 1624, ausschliesset, giebet der Innung einer Reichsstadt gemischter Religion, ein Recht zu reformiren, welches, der ganzen Stadt, nicht

nicht gebühret. b) Allein, auch ausserdem, ist selbiges, beym ersten Anblick lächerlich. Dann, vermög des 29. und 35. Vers, können die Innungen derer Reichsstädte einfacher Religion, dergleichen nicht haben. In denen, im XII. §. des Entscheids, nicht benenneten, mit dem Recht zu reformiren versehenen Hansee-Städten, deren Innungen doch meistens mitregierend sind, ist kein Ziel des Jahres 1624, zwischen denen Obrigkeiten und denen Innungen, noch weniger aber, zwischen diesen, und denen Candidaten derer Innungen. Und endlich, ist nicht die mindeste Ursach, warum die Innung einer Stadt, ausser dem, an einigen Orten, ihr gebührenden Antheil an der Mitregierung, ein privatives Regierungs-Recht, zu geniesen hätte.

a) STRUBE Nebenst. *VI.* Abhandl. 15. §. 141. 151. Seit.

b) MOSER Reichsst. Reg. Verf. *II*, 2, 12. p. 528. BUCKISCH *ad I. P. V*, 29. *Obs.* 69.

§. 9.

Da, vermög des 191. §. des R. A. von 1654, in Sachen des Entscheids derer Beschwehrden, deren doch, hier, keine obhanden ist, die Vergleiche gültig sind, und, ein, zumahl ohnunterbrochenes Herkommen (§. 6.) vor weit bündiger, anzusehen ist, a) so kan, mit dessen Erledigung, die Frage von dem Unterscheid derer Reichsstädte gemischter und einfacher Religion, gar füglich umgangen werden.

a) STRUBE Nebenst. *XV.* Abhandl. §. 9. et addatur MOSER R. R. V. II. B. 3. C. §. 9. p. 560. §. 10. p. 564. §. 12. p. 567. §. 13. p. 568. aus welchen zu ersehen, daß, die paritätische Städte und Kaufbeuern, ihre im 9. Vers des Entscheids benennete, die Religion, durch einen Umweeg betreffende Sachen, welche, vermög 50 Vers, an den Reichstag gehören, von Streitigkeiten über Annahm von Wechselsenfalen, Burgern, Hospitalmeistern, Apotheckern, obgleich dabey allenthalben von dem Religions-Unterscheid die Frage wäre, nicht ausgeleget, sondern solche, an die höchste Reichs-Gerichte gebracht.

§. 10.

Man kennet die neue Rechts-Lehren, vermög welcher, eine Reichs-

Reichsstadt, so, die Augspurgische Confeßion eingeführt, und, in deren, 1624, ein Catholischer Gottesdienst, allenfalls unter denen Augen der ganzen Stadt, jedoch ein solcher gewesen, den, das Stadt-Regiment, nicht, durch ein offentliches Decret, a) oder, durch Verträge, b) eingeführt, sondern nur, ohngestöhrt zu lassen versprochen, c) oder, ohne Versprechen, passivè, ohngestöhrt gelassen, d) dennoch einfacher Religion seye. Sie sind aber ohngesetzliche Träume, an welchen, ein höchstes Gericht, keinen Antheil nehmen kan.

a) MOSER R. K. V. II, 3, 2. pag. 553.

b) *Ibid.* II, 2, 12, p. 528. II, 3. 2. p. 553.

c) *Ibid.* II, 2, 8. p. 518. sq. Der Herr Staats-Rath v. MOSER vergisset hiebey diejenige wie Frankfurt, (vid. N. XI.) wo nehmlich die Regierung, dem Catholischen Gottesdienst den Schutz versprochen Vielleicht will er auch diese, unter die, nur physicalisch gemischte rechnen, wie es loc. cit. II, 3, 2. p. 553. II, 3, 7. p. 558, durch einen ohngesetzlichen Unterscheid, in Ansehung anderer geschehen.

d) *Ibid.* II, 2, 7. p. 517.

§. 11.

Zu Zeiten des Religions-Frieden, ware noch keine Stadt einfacher Augspurgischen Confeßion. a) Da dergleichen, in dem Osnabrücker Frieden, sollten erkennet werden, stunde es, denen vorschlagenden Evangelischen Gesandten frey, der Augsp. Confeßion, die Erfodernüß der Einführung durch Rath und mitregierende Burger, beyzusetzen. Allein gedachte Einführung der Augsp. Conf. hatte, in denen Reichsstädten, meist hierinnen bestanden, daß Anfangs, der Pöbel, die Kirchen hinweggenommen, und, in selbigen, nach der Lehre Lutheri, verfahren lassen, b) die Regierungen aber, dabey still gesessen, und erst, nachdem man gesehen, wie günstig, Kayser und König, sich anliesen, das geschehene, durch stillschweigende Handlungen, fortgesetzet. Solchergestalt nun, hat

1) die A. Conf. welche allein, c) die Erfodernüß der Einführung betrifft, vielleicht nirgends, oder doch, an denen wenigsten Plätzen, ein offentliches Decret vor sich. Da nun,

2) im 27. Art. des Religions-Frieden, der Catholische Gottesdienst derer Reichsstädte gemischter Religion, von Kayser und Reich, gebilligt ist, und, der Catholische Theil dieser Reichsstädte, gegen den Evangelischen, eben die Gerechtsame erhalten, als der Catholische Theil derer Reichsstände, gegen den Evangelischen, so ist wohl

3) eine Ursach, aus welcher, die, seit dem Relig. Frieden, in einerley Gestalt verbliebene Städte, ohne Gesetz, ihre Eigenschafft verlohren, oder, die Catholische, über ihren, von Kayser und Reich genehmigten Gottesdienst, ein confirmatorisch Decret des Relig. Frieden, von denen Evangelischen Mitburgern, diese aber, dergleichen, von denen Catholischen, auszubringen, nicht schuldig gewesen, in denen, dem höchsten Gericht vorgeschriebenen Gesetzen, (§. 1-4.) um so weniger vorhanden, da

4) dergleichen tolles Decret, nirgends erhöret worden.

a) *A. P. Meyer.* II, 581.

b) ARNOLD Kirchen und Ketzer-Historie II, 16. 7. STRUBE Nebenstunden *VI.* Abhandl. 15. §. Anmerk. zur Frankf. Reform. X, 1, 1, 707. u. f.

c) STRUBE Nebenstunden. *XLVI.* Abhandl. §. 14.

§. 12.

Daß

5) das Regiment derer meisten Reichsstädte, um das Jahr 1600, oder späther, ganz, oder meist, Evangelisch seyn würde, konnte niemand voraussehen, und, nachdem solches erfolget, ist nirgends ein Gesetz ergangen, um, der Religion dieses Regiments halber, erst damahl, ein solches confirmatorisches Decret, (§. 11.) auszubringen. Es hat auch, als, um diese Zeit, das Regiment derer, anjetzo paritätischer Städte, ganz oder gröstentheils, Catholisch wurde, niemand daran gedacht, von demselben, in Ansehung der A. Conf. dergleichen auszubringen.

§. 13.

§. 13.

Dann es ist

6) auf die Religion des Regiments derer Reichsstädte, auf denen Reichstägen 1555, a) 1566, b) 1598, c) 1641, d) gar nichts angekommen.

a) LEHMANN *A. P. R.* I, 16, 71. sq.

b) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* pag. 86.

c) MOSER R. R. V. II, 1, 10.

d) *Ibid.* II, 1, 14. in f.

§. 14.

Vielmehr haben bey denen W. Friedens-Tractaten

7) die Evangelische, im August 1646, a) diejenige Stadt, in deren Burgerschafft, im Entscheidungs-Ziel zweyerley Religion gewesen, gemischt, und die Catholische, im Nov. 1646, b) eine Stadt, welche, im Entscheidungs-Ziel nur einerley Religion bekennet, einfach genennet. Man verwarfe, im April 1647, denjenigen Evangelischen Entwurf, welcher, in Städte zweyfacher und gemischter Religion, in deren lezteren, sowohl Rath als Burger, zweyer Religionen wären, abtheilen wollte. c)

a) *A. P. Meyer.* III, 334. sq.

b) *Ibid.* III, 439. sq.

c) *Ibid.* IV, 169. 185. 198.

§. 15.

Hingegen saget

8) der 49. Vers des Entscheids, daß, die Burger jener Städte, in denen, zweyerley Religion, im Gebrauch ist, sich, des Diöcesan-Rechts, NB. nach Observanz des Jahres 1624, bedieneten, das ist, auch wann das Regiment davon nichts

 gewußt,

gewust. a) Dieses Nicht-Wissen aber, setzet voraus, daß das Regiment, ganz protestantisch gewesen.

a) *A. P. Meyer.* V, 532. 534.

§. 16.

Daß

9) auf den mehrern Theil in denen Reichsstädten nichts ankomme, ergiebet, unter andern, das Exempel der, im 29. Vers, vor gemischt anerkennten Stadt Kaufbeuren, in welcher, im Jahr 1624, kaum zwanzig Catholische Familien gewesen, a) und worinn man gleichwohl, das Recht der Sonderung, (Itionis in Partes) einführete. b) Krafft des Religions-Friedens, und nachgefolgter Erklärungen, c) kommet es, auf diese Mehrheit, gar nicht an.

a) HENNIGES edit. sec. p. 406. sq.

b) MOSER R. Handb. II, 37.

c) *Obss. de Civitt. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 86. MOSER R. R. V. II, 1, 14. in f. *A. P. Meyer.* II, 552. sq. HENNIGES edit. sec. p. 373. n. 13. p. 376. n. 4. p. 385. col. 2.

§. 17.

Da auch

10) dieser Stadt Kaufbeuren Reichs- und Creyß-Stimme, annoch, vor Evangelisch angesehen wird, a) so erhellet daraus, eines Theils, daß solches, in einem andern Verstand, geschehe, als dem des Friedens-Schlusses, von welchem allein, hier die Frage ist, andern Theils, daß, in Ansehung noch vieler andern Reichsstädte, (§. 18. sqq.) eben dergleichen Zweifel, obhanden sey.

a) MOSER R. R. V. p. 566.

§. 18.

Zufolg dessen allen, und

11) selbst des gemeinen Schlusses derer Evangelischen vom Dec. 1646,

1646, a) besaget, in einer, in der Lateinischen Sprache platzgreifenden Wortversetzung, (§. 11. not. e.) die hier einschlagende Stelle des Textes: In jenen Städten, in welchen, ausser der, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen Burgern, eingeführten Uebung der A. Conf. im Jahr 1624, keine andre gewesen. Die Catholische sind, zu sothaner Auslegung, allerdings berechtiget, da die Lateinische Worte, wenn man sie, in der Reyhe des Textes, und, dem eigentlichen Wortverstand, nimmet, kein Gran gesunder Vernunft enthalten. Im Jahr 1624, ist nirgends, weder Catholische Religion, noch Augspurgische Confeßion, letztere aber, an denen wenigsten Plätzen, von der Regierung eingeführt. (§. 11.) Dem Ausleger, welcher verlieren soll, (§. 21.) stehet, das Versetzen, noch vielmehr frey, als dem Concipienten, welcher zu gewinnen suchte. b)

Die Anwendung dieses Begriffs äussert sich vornehmlich, bey der Frage: ob die, am Ende der ersten Periode des 29. Vers, vorkommende Worte: Civibus Catholicis pro tempore existentibus, zufolg der, bey dem Congreß vorgekommenen Original-Uebersetzung, c) nur von solchen Catholischen, welche sich, auf eine Zeitlang, in denen Städten aufhielten, zu verstehen seyen. Dann, wo es, bey der Bestimmung derer Städte einfacher Religion, keinen andern, als den, von diesen Burgern, hergenommenen, und, sogar nicht, den Einwurf aus dem, im Jahr 1624, ohne Wissen der Obrigkeit geübten Privat-Gottesdienst, (§. 24.) wegzuräumen brauchte, so sind, ausser beyläufig sieben Reichsstädten, und darunter, vornehmlich, Hamburg und Bremen, keine andere, einfacher Augsp. Confeßion.

a) *A. P. Meyer.* IV, 24.

b) *I. P. Osn. Art. V. vers.* 46. voce: acquisita *vers.* 25. 29. vocibus: occupata, reformata.

c) *Obss. de Civit. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 49. sq. 131. sq. 190. §. 12.

§. 19.

Ausserdem muß

12) das Wort: Introducere, im 42. Vers, bey denen Unter-

neh-

nehmungen des Lehenherrn, auch von stillschweigenden Handlungen, verstanden werden.

In dem 25. Vers, bedeutet es, bey dem Interim, eine, meist nicht freywillige Einführung, sondern, eine Publication des Kayserlichen Befehls. a)

Vielleicht in allen, wenigstens, in denen meisten Reichsstädten, hat die Stadt-Regierung, die Augsp. Confeßion, nicht eingeführt, sondern nur gutgeheisen.

Wann dem ohngeachtet, die Evangelische, befugt sind, die Worte: anno 1624 introductum, von dem Gottesdienst der Augsp. Confeßion, welcher, vor dem Jahr 1624, nur gutgeheisen worden, zu brauchen, so sind die Catholische, noch vielmehr berechtigt, ihren, durch Stillsitzen der Stadt-Regierung, im Jahr 1624, annoch gehabten, von Carl dem Grosen, oder, andern alten Vorfahren, gestiffteten Gottesdienst, als, von der Regierung eingeführt, anzusehen, und die Uebersetzung, heiset solchenfalls: In jenen Städten, in welchen, ausser der, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen Burgern, eingeführten Uebung der Augsp. Confeßion, im Jahr 1624, keine andre eingeführte gewesen.

Die Anwendung dieses Begriffs, äusert sich vornehmlich, da, wo die Stadt-Regierungen, denen Catholischen Burgern, solche Kirchen, welche, ausser denen Ringmauren und Vorstädten, belegen sind, die Kirchen derer, bey ihnen belegenen Reichsstiffter, oder, andere solche Kirchen, welche zu reformiren, denen Reichsstädten nicht gebührete, zu besuchen, nicht verwehret haben. b)

Dann, wo dergleichen Städte, zu denen von einfacher Augsp. Confeßion, gehören, so vermehret sich deren Zahl, (§. 18.) um sechse, oder, vielleicht um zwölf.

a) ARNOLD d. l. II, 16, 26.

b) MOSER R. R. V. II, 1, 8.

§. 20.

§. 20.

Zu allerletzt besaget

13) der 25. Vers, daß, ein Evangelischer Landesherr, an der Reformation geistlicher Mediat-Güter, nicht behindert werde, wann gleich darinnen, das Interim eingeführt sey.

Diese Verfügung bedeutet, daß zwar der Evangelische Herr, ein, seiner eignen Religion gewiedmetes geistliches Guth, nicht reformire, weil dieses Reformiren, eben so viel heiset, als, dieselbe, einer geglaubten reineren Lehre wiedmen. Es solle aber, ein solches geistlichs Guth, vor Catholisch geachtet werden.

Zufolg dessen, ist, wie ohnehin kein Zweifel, das Interim, eine andere Lehre, als die Augspurgische Confeßion.

In ganz Teutschland, und sogar, keiner, anjetzo paritätischen Stadt, ist, ausser der Augsp. Confeßion, nichts anderst NB. eingeführt worden, als das Interim.

Entweder ist also, in dem Text, demjenigen zweyten vorhandenen Gottesdienst, bey dessen Daseyn, eine Reichsstadt, nicht, einfacher Augsp. Confeßion heiset, keine Erfodernuß der Einführung durch die Stadt-Regierung, beygelegt, (§. 18. sq.) oder, diese Erfodernüß, ist, durch die Einführung, des, vor und in dem Jahr 1624, bey denen Catholischen, nicht wieder abgestellten Interim, um so mehr erfüllet, da der Gegensatz des Textes, nichts von der Catholischen Religion saget, sondern, in solchem Fall, die Uebersetzung, diese seyn würde: In jenen Städten, in welchen, keine, vom Rath, und, nach Gewonheit und Statuten jeden Platzes, denen Burgern, eingeführte Religions-Uebung, ausser der Augsp. Confeßion, im Jahr 1624, vorhanden gewesen.

§. 21.

Bey allen diesen Auslegungen, (§. 18. sqq.) entstehet die Frage von dem Interesse derer Catholischen Bischöffe, als denen, im 49. Vers, entweder, nur in Städten gemischter Religion, oder

 solchen,

solchen, worinnen, beym Friedensschluß, zweyerley Religion, im Brauch ware, a) ihr Diöcesan-Recht, vorbehalten ist.

a) vid. MOSER R. R. V. II, 1, 15. II, 3, 7. et addantur *A. P. Meyer.* IV, 158.

§. 22.

Es hänget, an ersagten Auslegungen, (§. 18. sqq.) ferner, diese Frage: ob eine Reichsstadt, in ihrem Gebiet, zu reformiren berechtiget sey?

Dann wegen des, der ganzen Burgerschafft, unter Kayserlicher Ober-Aufsicht, gebührenden Grund-Eigenthums, a) heiset es, in der ersten Periode des 29. Vers: also sollen auch aus ihrer Anzahl, diejenige, in welchen, im Jahr 1624, nur eine Religion, im Gebrauch gewesen = = = in ihren Gebieten = = = einerley Recht mit denen höheren Ständen des Reichs geniessen, = = ohngeachtet in jenen Städten, in welchen, ausser der = = (addantur §§. 18. sqq.) Uebung der Augsp. Conf. 1624 keine andre gewesen, sich, einige Catholische Burger aufhalten, oder auch, bey einigen = = = (add. §. 18.) Catholische Burger = = = ein Catholischer Gottesdienst blühet.

a) MOSER R. R. V. II, 1, 10. in f. II, 1. 15. p. 484. sq. II, 1, 19. in f.

§. 23.

Beyden Fragen, (§. 21. sq.) darf ein höchstes Gericht, keinen Nachtheil zufügen. Es darf aber auch nicht in den Text setzen, daß, das Reichstags-Votum, das Stadt-Regiment, oder die mehrere Zahl, eine Stadt einfacher Religion ausmache, (§. 1-4. 11-17.) oder, daß, zur Stadt gemischter Religion, ein solches Decret, noth seye, welches, der Erfinder Henniges selbst, nicht hätte beschreiben können. (§. 10. sqq.) Dann der 50. Vers des Entscheids, verordnet die Verweisung an den Reichstag, in Sachen des Entscheids, oder Religions-Friedens, nur in Ansehung dessen, was darinnen stehet, nicht aber dessen, was die Ausleger hinein flicken. (§. 2.)

Eben

Eben so wenig stehet dem höchsten Gericht frey, eine Frage des Verlaufs, in eine Rechts-Frage zu verwandeln. Die Frage: ob zu Frankfurt, ausser der eingeführten Uebung der A. Conf. im Jahr 1624, eine solche andere Religions-Uebung, als in denen fünf gemischten Schwäbischen Städten, vorhanden gewesen, (§. 20.) ist von solcher Gattung, welche, nicht die erlauchtete Reichs-Versammlung, sondern die höchste Gerichte, erledigen.

§. 24.

Um nicht, bey Gelegenheit einer Frankfurter Maurer-Meisterschafft, durch eine solche Verweisung an den Reichstag, welche, das Kayserliche, es sey Oberherrliche, oder Oberst-Richterliche Amt, ohnmöglich in der Ohnwürksamkeit lassen könnte, Staats-Fragen rege zu machen, (§. 18-23.) wäre die Erledigung in Summariissimo, (§. 5-9.) am meisten zu wünschen.

Wo man aber, ganz ohnnöthiger Weiß, in die Eingeweide des Entscheids, eingreifen wollte, würde, dieses bejahende Argument vom Kleineren auf das Grösere, der ganzen Sache abhelfen, daß diejenige Wohlthaten, welche, die Reichsstädte, vermög des 35. Vers, ihren Unterthanen, z. E. Nürnberg, ihren Burgern zu Lauff, Herspruck, Altdorf, bis zum Ziel der Auswanderung, zu lassen schuldig sind, a) noch vielmehr, ihren Reichsburgern, angedeyhen.

Weil auch, in Betreff Aachen und Cölln, Catholisch und Evangelische, einig waren, b) daß, in der Regel, die aber, bey denen dasigen Evangelischen Einwohnern, nicht statt finden konnte, solchen ohnstreitigen Reichsburgern, welche, 1624, einen Gottesdienst, auch ohne Wissen ihrer Obrigkeit, geübet, alle Wohlthaten des 35. Vers des Entscheids, gebühreten, c) so müssen dieselbe, noch vielmehr, solchen, zu Theil werden, welche, 1624, einen Gottesdienst, unter denen Augen der ganzen Stadt, geübet.

Die erste Periode des 29. Vers des Entscheids, setzet, den Zustand, welcher, beym Friedensschluß ware, dem, welcher, im Jahr 1624 gewesen, offenbahr entgegen. (§. 22.) Sie beschränket, (tam activè quam passivè relinquendis) nur jene Burger, welche, den alleinigen Zustand der Zeit des geschloßenen Friedens, vor

sich haben. d) Selbst diese Beschränkung aber, ist, nur von Objecten des Entscheids, und also nicht von weltlichen Rechten, (§. 5.) auszulegen.

a) *Obss. de Civ. Imp. Jur. Eccles. ex P. W.* p. 191. sq.

b) WALTHER Meyerisch Register, unter denen Worten: Aachen und Cölln, und denen, darunter vorkommenden Stellen derer Executions-Acten.

c) *dict. Obss.* p. 39.

d) MOSER R. Handb. I, 224-249. *A. P. Meyer.* IV, 158. *I. P. Osn. Art. V. vers.* 49.

§. 25.

Ein Reichstags-Recurs, darf, in dem Fall einer Rechts-Verzögerung, auch von Privat-Personen, ergriffen werden. a) Eine grose Menge Catholischer Reichsstände, unter welchen, Evangelische wohnen, b) sind, zufolg Evangelischer Rechts-Lehren und Uebungen, c) drey Jahre nach geschloßener Sache, zumahl in einem solchen Fall, zur Selbst-Hülfe berechtiget, wo, zu einer bedenklichen Folge, weltliche geringe Objecten, in Materien des Entscheids, verwandelt werden. (§. 5. sq.)

a) *L. B. de* SENCKENBERG *de Recursu.* §. 8. 14. 17.

b) HENNIGES ad V, 31, b. *A. P. Meyer.* IV, 105. 142. 157. &c.

c) STRUBE Nebenstunden *XXVII.* und theils *XLIV.* Abhandl.

Staats-Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rieffel, Josua Joseph, / Moser, Johann Jacob, / Göbhardt, Tobias,

Anhang zu Herrn Johann Jacob von Moser Königlich-Dänischen Etats-Rath Abhandlung von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung und deren zweyten Buch Aus denen Westphälischen Friedens-Handlungen, Texten, Executionen, Deputations-Handlungen, und sonstigen Reichs-Gesetzen, auch

Frankfurt und Leipzig ; [Bamberg] 1773

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.q.85(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707468-7
VD18 12018236